Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DD
801
B46
H5
v.71

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

des

Historischen Vereins für Niederbayern.

Einundsiebzigster Band.

Landshut 1938.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

LOAN STACK

Digitized by Google

DD801
B46H5
v.71

Vorwort.

Mit dem vorliegenden 71. Band der „Verhandlungen" setzt der Historische Verein für Niederbayern die Reihe seiner Veröffentlichungen fort und hofft, daß die beiden Arbeiten von den Mitgliedern mit Anteilnahme entgegengenommen werden. Im ersten Aufsatz schildert Oberstudienrat Dr. Zacher den zähen Kampf, den eine niederbayerische Landstadt um ihre Selbstverwaltung und um die niedere Gerichtsbarkeit geführt hat; und in der zweiten Arbeit, „Der Hof in der Wies", hat Oberamtmann Dr. Bundscherer die wechselvollen Schicksale eines im Bayerischen Wald gelegenen Bauernhofes dargestellt. Die auf gründlichen archivalischen Studien aufgebaute Abhandlung darf wohl als ein Muster für die Geschichte eines Bauernhofes gelten und läßt den Wunsch entstehen, der Aufsatz möchte aneifernd wirken. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn recht viele Hofbesitzer, namentlich solche, deren Anwesen bereits seit Jahrhunderten im Familienbesitz ist, sich entschließen würden, die Geschichte ihres Hofes in ähnlicher Weise niederzulegen.

In der am 13. 1. 1938 abgehaltenen Jahreshauptversammlung fiel die einstimmige Wahl des 1. Vorsitzers wieder auf mich. In voller Würdigung der Ehre, an der Spitze eines schon durch sein langes Bestehen angesehenen Vereines zu stehen, bin ich dem Rufe gerne gefolgt und habe die Herren, die bisher dem Beirat angehörten, um ihre fernere bewährte Mitarbeit gebeten.

Es obliegt mir zunächst die betrübliche Pflicht, derjenigen Mitglieder zu gedenken, welche im Laufe des Jahres dem Verein durch den Tod entrissen worden sind. Es sind dies die Herren

Sanitätsrat Dr. Joseph Koller, Landshut,
Malermeister Martin Müller, Landshut,
freiresl. Pfarrer Bartholomäus Spirkner, Vilsbiburg.

Der Historische Verein wird ihnen stets eine freundliche Erinnerung bewahren. Dem Andenken unseres verdienten Ehrenmitgliedes Pfarrer Spirkner sei ein besonderer Nachruf gewidmet.

Digitized by Google

Auch im letzten Vereinsjahr hatte der Historische Verein sich wieder der wohlwollenden Unterstützung der bayerischen Staatsregierung, des Kreistages von Niederbayern und der Stadtverwaltung zu erfreuen, die durch namhafte Geldzuschüsse dem Verein die Durchführung seiner vielseitigen kulturellen Aufgaben wesentlich erleichterten. Viele Persönlichkeiten haben durch Schenkungen die Sammlungen des Museums bereichert. Die örtliche Presse hat durch ihre eingehende und gewissenhafte Berichterstattung über die Veranstaltungen sich um den Verein besonders verdient gemacht. Ihnen allen bringe ich den herzlichsten Dank des Vereins zum Ausdruck. Aber auch der Herren des Beirats sei für ihre der Vereinssache geleistete Arbeit mit besonderem Danke gedacht.

Freilich, den sprechendsten Dank und die schönste Anerkennung für ihre Mühewaltung würden die Herren darin erblicken, daß recht zahlreiche im ehemaligen Regierungsbezirk Niederbayern wohnende Persönlichkeiten die Bestrebungen des Historischen Vereins durch ihren Beitritt unterstützen. Leider vermissen wir in unseren Reihen die Beamten, die Kreise des Handels und der Industrie, die Angehörigen der freien Berufe, ganz besonders schmerzlich aber die Schulen des Kreises. Ein ganz kurzer Hinweis auf die Ziele und Aufgaben des Vereins würde sicherlich oft genügen, um die noch Außenstehenden für unsere Sache zu gewinnen. Der geringe Jahresbeitrag von 5 *RM* kann doch nicht allein der Grund ihres Fernbleibens sein. Ich wende mich daher an alle unsere Mitglieder und bitte sie ebenso herzlich wie dringend, ihre persönlichen, geschäftlichen und amtlichen Beziehungen zur Werbung für den Historischen Verein zu verwerten. Es würde allen, welche durch ihre selbstlose Tätigkeit im Verein beste Arbeit am Volke leisten, zur hohen Freude und Befriedigung gereichen, wenn mein Ruf in Bälde einen recht kräftigen Widerhall fände.

Heil Hitler!

V i e l w e i b, Oberbürgermeister,
1. Vorsitzender.

Digitized by Google

Plattlings Kampf um Selbstverwaltung

(16.–18. Jahrhundert).

Archivalische Studie

von

Dr. Franz Xav. Zacher
Oberstudienrat i. R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Plattling gehört zu den ältesten Märkten und wohl auch zu den ältesten Ortschaften Niederbayerns. Sein Name (von Bladilo) weist auf die Zeit der Besiedlung der untern Donaugegend und des Bayerischen Waldes durch die germanischen Stämme im 6. Jahrh. hin; in Plattlings ältester Urkunde vom Jahre 868 (M. B. XI. Nr. VI) spricht der König Ludwig der Deutsche von der Ortschaft Plattling (villa, quae dicitur Platlinga) und übergibt dortiges Besitztum an Äckern und Wiesen dem Kloster Metten.

Die Lage an der Reichsstraße und an einem Flußübergang mit Brücke war für die Entwicklung des Ortes günstig. Daß der Dichter des Nibelungenliedes (um 1200) dort die Königin Krimhilde übernachten und ihren feierlichen Empfang durch Bischof Piligrim geschehen läßt, ist immerhin ein Zeichen, daß Plattling in jener Zeit als ein nicht unbedeutender Ort zu gelten hatte. Im 12. Jahrh. kam Plattling mit dem ganzen Landstrich links der Isar in den Besitz der Grafen von Bogen und nach dem Aussterben dieses Geschlechts (1242) zum Herzogtum Bayern. Die Grafen wie die Herzöge hatten dort ihren Herrenhof, ihren Keller und ihre Scheuer, kamen häufig zu Besuch und versammelten dort die Großen des Landes zu wichtigen Beratungen und Tagungen. Man nannte solche Tagungen des 12. und 13. Jahrh. öfter „Landtage", wiewohl dieser Begriff in jener Zeit noch nicht fest umrissen war. Sei dem wie nur immer, jedenfalls enthalten viele mittelalterliche Urkunden die Notiz „actum in Pledling" (verhandelt, beschlossen in Plattling). Von 1228 an, wenn nicht schon 1198 (M. Metensia Nr. XV, M. B. XII Nr. XXXII) wird in Plattling ein Mautamt bezeugt, das dann ununterbrochen bis 1803 bestand. Schon eine Urkunde von 1317 (M. Metensia Nr. LV) spricht von dem „marcht ze Plädlingen", während die eigentliche Marktfreiheit erst 1320 verliehen wurde. Im 15. und 16. Jahrh. wurden in Plattling regelmäßig die Landgerichtssitzungen (Schrannen) für einen größeren Umkreis abgehalten und es galt „die Pladlinger Landschranne" als höhere Instanz, von der anderwärts gefällte Urteile abgeändert wurden. Wohlstand und Ansehen des Marktes wuchsen; die Urkunden erzählen von einem reichen Bürgertum mit ausgedehntem Grundbesitz und Handel. Unter demselben

Digitized by Google

befanden sich nicht wenige „siegelfeste“ Herren und Patrizier, wie die Schwartzacher, die Muracher, die Seyboltstorfer, die Ampfinger u. a. So bewegte sich die Entwicklung des Marktes in aufsteigender Linie.

Indes machten sich im Lauf seiner Geschichte auch schwer hemmende Umstände geltend. Die reißende Isar gefährdete immer wieder Wohnungen und Felder, verschlammte den Kulturboden und riß beträchtliche Stücke weg und zwang im Jahre 1379 die Bewohner sogar, von ihrer alten Heimstätte zu weichen, die ehrwürdige dreischiffige Pfarrkirche St. Jakob (jetzt Friedhofkirche) in der Öde stehen zu lassen und sich „auf dem Felde“ gegen Westen neu aufzubauen. Die sich fast alle Jahre wiederholenden Wasserschäden und der Kampf gegen die wilde Gebirgstochter verschlangen viel Geld und Kraft; zum Abschluß kam dieser Kampf erst in der letzten Zeit durch Errichtung der Hochdämme. Wenn die Kriegsfurie durch Bayerns Gaue raste, dann hatte der frei liegende, ungeschützte Markt gewöhnlich unendlich vieles zu leiden durch Einquartierung, Kontributionen, Plünderung und Brandschatzung; im 30jährigen Krieg allein stand er 3mal in Flammen. Ungünstig wirkte auch der Umstand, daß Plattling, abgesehen vom Mautamt, keine Behörden in sich schloß, namentlich daß es nicht wie mehrere umliegende Märkte und Städte mit dem Pflegamt bedacht worden ist. Als die Herzöge im 13. Jahrh. das Land in Pflegbezirke einteilten, wurde dieses Amt (Verbindung von Justiz, Verwaltung und Finanz) für Plattling und Umgebung auf dem nahen alten Grafenschloß Natternberg eingerichtet. Den selbstbewußten, freiheitsliebenden Bürgern erschien dieser Natternberg vielfach wie eine Zwingburg, umsomehr als dort fast nur Adelige des Amtes walteten, die dem Bürgertum oft wenig Verständnis entgegenbrachten und alles Heil von der Betonung ihrer Superiorität und des Rechtes erwarteten.

In vielen Städten und Märkten gab es zeitweise Konflikte zwischen Untertanen und Vorgesetzten, zumal die Rechte der Behörden nicht immer genau fixiert waren und deshalb leicht Übergriffe vorkommen konnten (Riezler. Gesch. Bayerns III, 699), an vielen Orten versuchten Bürger und Bauern den Druck der Steuern zu mindern oder das Joch der Bevormundung abzuschütteln und weiter reichende Selbstverwaltung zu erlangen. Aber daß ein derartiger Kampf um größere Freiheit über 200 Jahre, fast ununterbrochen, mit solcher Zähigkeit geführt wurde wie zwischen dem Markt Plattling und dem Pfleggericht Natternberg, dürfte doch selten sein. Es entbehrt dieser Kampf nicht der spannenden, dramatischen Momente; er gewährt

Digitized by Google

interessante Durchblicke auf die allgemeinen Zeitverhältnisse, sodaß seine Darstellung allgemeinem Interesse begegnen dürfte.

Der Streit drehte sich in der Hauptsache um die sogenannte „kleine Gerichtsbarkeit", um die Frage, wie weit diese in Plattling reiche, was sie in sich schließe. Der Begriff war in jener Zeit überhaupt nicht klar, hatte nicht überall den gleichen Inhalt. Der langgezogene Plattlinger Kampf läßt auf diese Frage manches neue Licht fallen. Der Streit verließ aber nicht selten den Boden des rein Grundsätzlichen und Sachlichen. Es drängten sich Standesinteressen und persönliche Interessen ein, hinter den streitenden Parteien standen die verdienenden Rechtsbeistände, es hoben sich namentlich die 2 Lager ab: hie Bürgertum, hie Beamtentum. Auch stießen die führenden Männer des Pfleggerichtes und der Marktverwaltung persönlich aufeinander, auf beiden Seiten lockten materielle Interessen. So sehen wir denn, wie das Bürgertum lebte und strebte, wie das Beamtentum von der Schreibstube aus in den verschiedenen Epochen die Welt ansah und regierte, wie rasch oder auch wie langsam die Staatsmaschine arbeitete, wie der Absolutismus seine Arme ausstreckte über staatliche, bürgerliche und kirchliche Belange, was sich während 200 Jahren änderte, was gleich geblieben ist. Der kulturgeschichtliche und rechtsgeschichtliche Ertrag dieses Überblickes ist wohl nicht ganz gering anzuschlagen; denn der prüfende Blick geht dabei vom weiten Gesichtsfeld des hohen Spektators herab in die Tiefenlage der Einzelbetrachtung. Die lange Dauer des Kampfes erklärt sich wohl in erster Linie aus der Eigenart des Niederbayerischen Volkscharakters, aus seiner Zähigkeit und Freiheitsliebe, aus seinem Rechtssinn, der bodenständiges, gewachsenes Recht höher schätzt als das von Einzelpersonen geschriebene. Und so kann diese Darstellung auch als Beitrag zur Schilderung der Niederbayerischen Art angesehen werden. Im besonderen aber mag die Aufhellung des Verhältnisses Plattling—Straubing einen wichtigen Ausschnitt aus der Geschichte des Isar-Marktes, ein Stück Heimatkunde bedeuten.

In einem 1. Teil soll Plattlings rechtliche Lage vor Beginn des Streites gezeigt werden: Die von den Herzögen dem Markte verbrieften Freiheiten und die durch Herkommen gesicherten Gewohnheiten. Der 2. Teil will unter erschöpfender Benutzung der Archive B. Hauptstaatsarchiv München, B. Staatsarchiv Landshut und des Städt. Archivs Plattling den Verlauf des Kampfes möglichst übersichtlich, aber auch unter Anführung möglichst vieler Einzelheiten zur Darstellung bringen. Sachlich heben sich die 2 Fragen ab, die immer wieder auftauchen: wie weit reicht das Burggeding (Ge-

Digitized by Google

meindegrenze) des Marktes? welche Rechte stehen im Burggeding dem Markte zu? Zeitlich läßt sich eine Einteilung schwerer geben, weil je nach kurzem Frieden das Kampfbeil immer wieder von neuem ausgegraben wurde. Es können aber doch 4 Zeitabschnitte abgegrenzt werden: 1. Sechzehntes Jahrhundert, 2. Anfang des 17. Jahrhundert, 3. im und nach dem 30jähr. Krieg, 4. achtzehntes Jahrhundert.

Die Abkürzungen: Mü. = B. Hauptstaatsarchiv München.
La. = B. Staatsarchiv Landshut.
Pl. = Städtisches Archiv und Museum Plattling.
M.B = Monumenta Boica.

Digitized by Google

I.

Rechtliche Grundlage vor dem Streit.

Im Jahre 1311 gewährte Herzog Otto III. den Ständen (Prälaten, Adeligen und Städten) durch die sogenannte Ottonische Handfeste die niedere Gerichtsbarkeit. Wenige Jahre später, 1320[1]) erhielt auch Plattling von den Herzögen und Pfalzgrafen Heinrich Otto und Heinrich dieses Recht in einem ausführlichen Freiheitsbrief (Mü. Naternberg Nr. 159), den sich Plattling von den nachfolgenden Fürsten immer wieder bestätigen ließ. Er enthält folgende Zugeständnisse: 1. Der Richter (von Natternberg) soll keinen Bürger vahen (verhaften) außer um drei Sachen: Diebstahl, Nottnunft (Notzucht) und Totschlag. 2. Wenn sich bei Raufereien und Verwundungen die beteiligten Bürger wieder selbst versöhnen, darf der Richter nicht eingreifen. 3. Bei Beleidigungen steht dem Richter kein Strafrecht zu. 4. Wenn ein Bürger „im Wandel fehlt" (durch Lüge, Betrug 2c.) und legt ein anderer Bürger für ihn Fürsprache ein, soll der Richter nicht einschreiten. 5. Die Bürger selbst können den Schergen (Polizisten) ein- und absetzen. 6. Auch der Vizdom (Regierungspräsident) darf keinen Bürger vahen (verhaften lassen) ohne besonderen rechtlichen Anlaß. 7. Der Zöllner (Vorstand des Mautamts) kann „mit" den Bürgern „steuren" (in Verbindung mit den Bürgern Steuern erheben). 8. Wenn die Brücke über die Isar Schaden leidet, zahlt jeder Bürger dem Zöllner 3 Pfennige. 9. Wenn das Vieh über die Brücke auf die Weide getrieben wird, werden dafür keine Abgaben geleistet. 10. Wenn ein Verbrecher außerhalb des Burggedings (Gemeindegrenze) gefangen wird, wird er nicht im Marktgefängnis, sondern im Gerichtsgefängnis (Natternberg) verwahrt; wer aber innerhalb des Burggedings verhaftet wird, soll im Markt-Schergenhaus behalten werden. 11. Mit ihren Schergen können die Bürger auch pfändten (Güter beschlagnahmen für verletztes Eigentum). — Diese Zugeständnisse unterscheiden also genau zwischen den Rechten innerhalb und außerhalb des Burggedings und erlauben die Bestrafung der im Burggeding vorkommenden Vergehen (mit Ausnahme der 3 schwereren) der Bürger-

[1]) Seltsamer Weise wird dieses für Plattling wichtige Jahr in den Urkunden verschieden angegeben, ebenso oft 1300 wie 1320; es kann aber wohl nur 1320 sein.

Digitized by Google

schaft resp. ihrem Rat. Es wird also die „kleine Gerichtsbarkeit“ deutlich abgegrenzt gegen die höhere Justiz des Pfleggerichts.

Im Jahre 1494 gab Herzog Georg der Reiche dem Markte Plattling eine eigene, neue Gemeinde-Ordnung [La. R. 97 f,. fasc. 729, Nr. 5], die von den Herzögen Wilhelm und Ludwig 1525 von neuem confirmiert worden ist. Deren wichtigsten Satzungen sind folgende: Zum ersten wird die Rats-Wahl geregelt. Am Erhardi-Tag (8. Januar) wird vom Rat der Bürgerschaft die Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben vorgelegt. Dann scheiden 3 aus dem Rate aus, besprechen sich mit der versammelten Gemain und wählen 3 andere der Gemain genehme Bürger in den Rat, die mit den Ratsherren nicht etwa verwandt oder befreundet sein dürfen. Bei den Rats-Sitzungen muß friedliche Gesinnung herrschen, gegenseitige Verunglimpfungen werden mit Gefängnis auf dem Turm oder mit Geldbuße bestraft. Ebenso werden alle bestraft, die sich bei Unruhen im Markte dem Rate widersetzen. Wenn besondere Steuern zu erheben sind, müssen diese vom Rat unter gewissenhaftester Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bürger bestimmt werden; die Beträge werden unter Glockenzeichen bekannt gegeben und sind innerhalb 14 Tagen zu zahlen, die sich Weigernden werden bestraft; der Rat bekommt für seine Mühe eine „Zehrung“. Die Gemeinde-Gründe sollen in erster Linie an die Bürger selbst verpachtet werden. Feuerstätten, Zäune, „Burggraben“, Viehweiden werden von Rats-Mitgliedern jährlich beschaut, Übertretungen der Vorschriften werden bestraft. Holz und Hopfen aus den Gemeinde-Auen müssen getreulich verkauft werden. Die Abgesandten an die „Landschaft“ oder an den Hof und die 5 Bürger, die zu den Landgerichtssitzungen regelmäßig als Sachverständige beigezogen werden, erhalten eine kleine „Zehrung“, diejenigen Räte aber, die bei einem besonderen Klagfall eines Bürgers als Zeugen geladen sind, werden nach dem Strafmaß entlohnt. Waffen und Wehr sind von Zeit zu Zeit zu mustern. Klage oder Zeugschaft gegen einen Mitbürger vor einer fremden Obrigkeit soll vermieden werden. Für die Aufnahme in das Bürgerrecht ist ein bestimmter Betrag zu erlegen. Bäcker und Fleischhacker haben sich an besondere Vorschriften zu halten. Doppelverdienst in Handel und Gewerbe ist verboten. Haus-Kauf und -Verkauf muß dem Rate, in besonderen Fällen auch der „Herrschaft“ (Pflegamt) angezeigt werden. Produktiver Besitz, wie Mühlen, darf überhaupt nicht veräußert werden ohne Genehmigung des Rates. Für die Instandhaltung der Zäune und Stege bestehen besondere Vorschriften. Das Abnutzen („Maissen“) der Auen darf nur nach der Anordnung des „Holzpropstes“ geschehen. — Aus dieser Gemeinde-Ordnung ersieht man, daß Plattling ein gehöriges Maß von Selbständigkeit besaß, freie Wahl des Rates, das Recht der Besteuerung

Digitized by Google

und Strafe und daß durch die Gemeinde ein ausgeprägter Zug patriarchalischen Zusammenhaltens und brüderlicher Volksgemeinschaft ging.

Bei einer Auseinandersetzung zwischen Bürgerschaft und Rat 1603/04 werden die „alten Freiheiten und alts Herkommen“ in 74 Punkten zusammengestellt. [La. R. 97, fasc. 724, Nr. 36, wohl die Abschrift eines älteren Dokumentes.] Darin sind die Rechte der Selbstverwaltung für Rat und Bürgerschaft gegenüber Pflegamt und Regierung festgehalten. Diese Zusammenstellung ist im allgemeinen eine nähere Ausführung des alten Freiheitsbriefes von 1320 und der Gemeinde-Ordnung von 1494 und atmet wie letztere den Geist familiärer Volksgemeinschaft und edlen Heimatgefühls, die dem Grundsatz entsprechen „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“. Sie betont immer wieder die Selbständigkeit des Marktes in Verwaltung und kleiner Justiz, will aber auch sichtlich den Frieden zwischen Rat und Pfleggericht, wie sie auch die Loyalität gegen den Landesfürsten bei seinen Reisen und in Kriegsfällen betont und als Herkommen bezeichnet, daß der neu gewählte Rat der „Herrschaft“ Natternberg das Gelöbnis („das Glüb“) an den Stab gibt. Beachtenswert ist, daß hier die Bürger, die „Untergebenen des Rats“, dessen Rechte gegenüber dem Pflegamt constatieren, schützen und fordern vor der Regierung. Neu oder doch bisher nicht so sehr betont ist die Forderung, daß ein Bürger auch bei einem schweren Verbrechen nicht ohne weiteres nach Natternberg abgeführt werden darf zur Verhandlung, sondern daß der Richter zum Verhör zunächst nach Plattling kommen müsse. — Vom Pflegamt Natternberg wurde zwar in der Hitze des Streites behauptet, diese „alten Freiheiten und alts Herkommen“ hätten sich die Plattlinger selbst gemacht, aber die genaue Übereinstimmung mit den von den Herzögen gegebenen Freiheiten und Zugeständnisse widerlegt diesen Vorwurf.

Eine gewisse Summe von Rechten in Verwaltung und Justiz, die mit dem Begriff „kleine Gerichtsbarkeit“ umschrieben werden kann, war für Plattling gegeben, war urkundlich bezeugt und lebte im Volksbewußtsein ununterbrochen fort.

Digitized by Google

II.

Verlauf des Kampfes.

1. Abschnitt:

16. Jahrhundert

(Burggeding, bürgerliche Händl, kirchenrechtliche Fragen).

1. Episode (1567—1569).

Durch die Gemeindeordnung von 1494 war für die Wahl des Inneren und Äußeren Rats der indirekte Modus festgelegt: jährlich scheiden 3 Mitglieder des Rates aus, die Gemeinde läßt durch diese Ausgeschiedenen 3 neue Ratsherren wählen. Auf Vorschlag des Pflegers Michael Herr zu Riesenberg und Schwichau (Pfleger 1560—1577) [Ferchl, bayer. Behörden und Beamte I. 688] wurde vom Landshuter Rentmeister Chr. Liebenauer in den fünfziger Jahren des 16. Jahrh. diese Wahlordnung dahin abgeändert, daß jährlich der 3. Teil aller Ratsmitglieder ausscheiden und der Rest durch aufgestellte Wahlherren aus der Bürgerschaft heraus wieder ergänzt werden soll. Zugleich sprachen Pfleger wie Rentmeister den betonten Wunsch aus, es sollen die Gewählten länger im Rate bleiben, also öfter wiedergewählt werden, damit sie sich einleben und so eine Tradition schaffen könnten. Darüber entstand aber nach der Wahl von 1566 [La. R. 97 f., fasc. 729, Nr. 10] in den wirtschaftlich schwächeren Kreisen der Bürgerschaft, bei den „Strohschneidern und Tagwerchern", große Unzufriedenheit; sie sprachen von ungleicher Bevorzugung, von Vetternwirtschaft und unerträglicher Herrschsucht des Rates. Rasch wuchs die Zahl der unzufriedenen Bürger auf 70, sodaß man fast von einem Aufstand reden konnte. Der gewählte Rat wandte sich an den Vizdom in Landshut und dieser bestätigte unter 19. Dez. 1566 die Wahl und damit die neue Wahlordnung. Aber das Gewitter grollte in der Bürgerschaft noch länger fort und dieser Umstand gab wohl dem herrschfrohen Freiherrn von Riesenberg den willkommenen Anlaß, den Markt Plattling fester an die Hand zu nehmen und ihm gegenüber die Oberherrlichkeit des Pflegamtes kräftiger zu betonen. Als erstes legte er Cammerer und Rat von Plattling einen neuen Eid vor [La. R. 97 f., fasc. 729, Nr. 10, fol. 12], worin sie schwören sollten, daß sie alle „Händl" (Vergehen), die unter der Bürgerschaft vorkommen und dem Urteil des Pfleggerichts unterstehen, getreulich anzeigen werden; jeder Bürger soll das Recht haben, sich über

Digitized by Google

Cammerer und Rat beim Pflegamt zu beschweren. Der Rat beschwor zunächst diesen Eid, weil er es dankbar empfand, daß sein Ansehen gegenüber den unteren Schichten von Pflegamt und Regierung gestützt worden war, aber bald kam ihm zum Bewußtsein, daß seine alten Rechte der Selbstverwaltung in Gefahr seien. Schon im nächsten Jahr 1567 hatte er Grund zur Klage [La. fasc. 399, Nr. 1]. Unter dem 17. Februar reichte er beim Vizdom in Landshut gegen den Pfleger eine ziemlich umfangreiche Beschwerde ein: Von Natternberger Pfleg-Beamten wurde mehreren Plattlinger Bürgern das Vieh, das auf ihren eigenen Grundstücken weidete, gepfändet; der Pfleger hat Bürger vor das Gericht zitiert, hat ihnen Geldstrafen auferlegt, einige sogar in einen „stinckhten Turm" gesperrt, obwohl Plattling selbst ein Haus hat, wo die Verfehlungen abgewandelt werden; er mischt sich in Zunftfragen des Marktes ein, hat einem Färber, der von der Marktverwaltung als unfähig zur Ausübung des Handwerks abgelehnt worden war, das Handwerk trotzdem erlaubt, nimmt Fischer, die sich den Zunftvorschriften widersetzt haben, in Schutz, will es nicht gelten lassen, daß die Bürger im Straffalle durch ihren Einspruch eine Strafmilderung erlangen können, will den Cammerer und Rat mit einem neuen „disputirlichen" Eid verpflichten, der den alten Gewohnheiten widerspricht; es ist fraglich, ob dieser Eid zu Recht besteht; es bedarf einer genauen Untersuchung, wie weit die Grenzen der Marktgründe (das Burggeding) reichen. Auf diese Beschwerde erfolgte am 6. März die Antwort des Pflegers, darauf die Replik der Plattlinger und dann eine weitere Erwiderung des Pflegamtes. Der Pfleger betont ziemlich temperamentvoll, die Pfändung sei auf landgerichtlichem Boden geschehen, die Vorladung sei mit Recht vollzogen worden, er wende nur altes Recht an, den Eid habe er in den Akten vorgefunden, er nennt die Plattlinger unverschämt, diese Beschwerde stamme nur von „etlichen unruhigen Leuten", dahinter stehe durchaus nicht die ganze Bürgerschaft. Plattling läßt sich nicht einschüchtern, weist konsequent auf die „alten Freiheiten" hin, erklärt, daß der Markt wie andere Märkte und Städte privilegiert, ein „Pon-Markt" (Bann-Markt) sei. Unter dem 12. August 1567 wendet sich der Plattlinger Rat direkt an die höchste Stelle (Hofrat mit der Adresse an den Fürsten) und legt mit aller Gründlichkeit seinen Standpunkt dar: Es steht ausdrücklich in den „Freiheiten" des Marktes, die von vielen Fürsten, zuletzt vom jetzigen Herzog Albrecht bestätigt worden sind, daß dem Pflegamt nur 3 Verbrechen zur Aburteilung unterliegen: Diebstahl, Notzucht und Totschlag. Wenn diese Freiheiten nicht berücksichtigt werden, dann haben wir überhaupt keine Freiheiten, dann sind wir Untertanen des Landgerichtes, sind „Afterpfleger", ist unser Markt kein „Glied gemainer Landschaft" (öffentlichen Rechts); er ist aber wirk-

Digitized by Google

lich ein „gemain Markt", ein „Pon" Markt. Die Akten des Archivs sind zwar teilweise im bayerischen Krieg verbrannt, wir können aber trotzdem mindestens so viele Urkunden vorlegen wie das Pflegamt. Das „baufällige und absque Titulo angemaßte Inhaben" des Pflegers hat keinen Bestand. Die früheren Pfleger haben niemals in unsere Freiheiten eingegriffen. Es ist freilich „ain Onordnung", daß jedes Jahr ein anderer Cammerer und großenteils andere Räte im Rate sitzen und manchmal „nit vil im Rhat di lesen oder schreibenn khonen"; diese haben wohl die alten Freiheiten weniger kennen gelernt. Sollten sich auch einzelne Bürger an den Pfleger um Schutz gewendet haben, so sind doch damit die allgemeinen Rechte des Marktes nicht aufgehoben. Das Jurament des Pflegers ist eine Neuerung, die erst 2 Jahre besteht. Nicht nur die Bürger und Ratsfreunde (Mitglieder des Rats) seit 30 Jahren wissen nichts davon, auch die Adeligen wie Gg. Prandt und Augustin Prew, die früheren Pfleger von Natternberg, kennen es nicht; früher haben Cammerer und Rat dem Pfleger nur den „Handstreich" oder das „Glib" gegeben, aber keinen Eid. Der Färber Paulsen Pichlmayr hat das Färberhandwerk nicht gelernt, ist deshalb in Deggendorf und Straubing und so auch bei uns abgewiesen worden; der Pfleger aber hat ihm trotzdem die Ausübung der Färberei erlaubt. Wir haben es ihm nochmal verboten; er ging mit dem Verbot nicht an die Regierung, sondern zum Pfleger und dieser hat uns um 4 ß bestraft wegen Mißachtung seines „Missivs" (Befehl). Was die Fischer betrifft: unsere 4 Zünfte der Schneider, Schuster, Müller und Fischer müssen nach der Zunftordnung, die vom Fürsten bestätigt ist, jeden „Pfinztag" (Donnerstag) in der Pfarrkirche die Prozession mit den Stäben und Lichtern begleiten. Die Fischer haben sich dieser Vorschrift widersetzt, waren auch beim Gottesdienst „unordenlich und unvleissig"; sie beriefen sich auf ihren Zunftbrief, in dem derartige Verpflichtungen nicht enthalten seien, sie seien übrigens „Urbarsfischer" (dem Landgericht unterstehend). Sie legten uns aber diesen Brief nicht vor, sondern flohen zum Kastner. Darum haben wir einige von ihnen in den „Gehorsam" (Gewahrsam) gelegt, bis zwei von ihnen den Brief herbeischaffen würden. Statt des Zunftbriefes brachten zwei Abgesandte ein Schreiben des Pflegers und wollten ohne weiteres zu den eingesperrten Fischern gehen. In aller Frühe ritten der Cammerer und 2 Räte gegen Natternberg, um mit dem Pfleger zu verhandeln. Dieser aber war so zornig, daß er sie gar nicht zu Wort kommen ließ, sondern sie in einen „stinckhten" Turm einsperren ließ, in den man nur Übeltäter einschafft, als ob unser Markt nur „landrichterlich" wäre. Unser Freiheitsbrief sagt ausdrücklich: „won ain burger umb ain wanndl gefällt (Gerichtsfall mit Geldbuße) und wollen die Mitbürger vermitteln zwischen ihm

Digitized by Google

und dem Richter, so muß der Richter diese Vermittlung annehmen". Darin irrt sich der Pfleger gewaltig, wenn er unsere „befreyte jurisdiction" zu einem pravium (schlecht) machen will; wir haben auch bisher unsere Freiheiten nicht „mit poldern, sondern mit sanftmütigkheit" aufrecht erhalten. Der Pfleger möchte auch behaupten, daß unser Verlangen gar nicht von der ganzen Gemain vertreten wird; in Wirklichkeit stehen an der Spitze dieses Unternehmens Cammerer, Innerer und Äußerer Rat und 15 Ausschußmitglieder und richtet sich die ganze Bürgerschaft nach uns ... Wir rufen darum Eure Fürstliche Gnaden durch Gottes Wille bittend an, daß unsere Freiheiten bewahrt bleiben, wie auch anderen Städten und Märkten, z. B. Landau, daß das Recht der Appellation an die Regierung fortbestehe, daß die „bürgerlichen Händl" unserer Aburteilung überlassen seien, daß man uns nicht „spötlich" in ein Gefängnis stecke, daß uns auch die Vermittlung in Straffachen verbleibe. Oder es möge eine „Tagsatzung" zur gütlichen Aussprache mit dem Pfleger anberaumt oder ein Commissär zum Verhör hieher gesandt werden!

Letztere Bitte wurde gewährt. Beide Parteien, die Marktverwaltung Plattling und das Pflegamt Natternberg, wurden für den 12. September 1567 nach Landshut vorgeladen und konnten vor dem Vizdom ihre Sache vertreten. [La. fasc. 399, Nr. 1.] Zum Verhör wurden auch 2 gelehrte Juristen, Dr. G. Ayrmschmalz und Hans Aindhirn, als Commissarii beigezogen. Die Plattlinger legen ihre Klagen und Forderungen vor: in 5 Punkten handelt der Pfleger gegen Recht und Herkommen. 1. Der Markt Plattling ist ein Glied „gemainer Landschaft" wie andere Städte und Märkte, darum ist es billig, daß er mit Ausnahme der „Malefiz Sachen" Selbständigkeit besitze in Verwaltung und Justiz; der Pfleger will aber nicht einmal eine Appellation an die Regierung zulassen, sondern alle Vorkommnisse ganz allein entscheiden. 2. Hat ein Bürger sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht, dann wurde seine Verhaftung vom Pfleger schriftlich verlangt, jetzt will dieser die Verhaftung durch seinen „Amtmann" (Gerichtsdiener) ohne weiteres vornehmen lassen. 3. Hatte ein Bürger fremdes Eigentum verletzt und sollte er darum „gepfändet" werden, so wurde die Strafe in Gegenwart eines von Plattling ausgesprochen; auch stand der Marktverwaltung das Recht der Strafermäßigung zu; der Pfleger will alles in Natternberg selbst abwandeln und keine Strafermäßigung zugeben. 4. Inventur, Vormundschafts-Sitzung und die Bestrafung der kleinen bürgerlichen Vergehen („Händl") wurden regelmäßig von Plattling selbst vorgenommen; auch dies will der Pfleger an sich reißen. 5. An Erhardi hat die Marktverwaltung „pflicht tun" und schwören müssen, daß sie die Malefiz-Fälle dem Pflegamt anzeige; das haben wir auch immer getan; nun sollen alle Vergehen, kleine und große,

Digitized by Google

dem Pflegamt gemeldet und überlassen werden. — Der Pfleger behauptet dagegen immer wieder, daß er keine Neuerung bringe, daß schon seine Vorgänger, wie der Pfleger Zenger, so gehandelt haben und er legt zum Beweis mehrere Fälle vor, er will von seinem Standpunkt nicht abgehen. — Von der Regierung (Vizdom) wurde unter dem 8. Oktober 1567 der „Abschid" gegeben. Plattlings Freiheitsbriefe wurden eingesehen und als zu Recht bestehend und unbedingt verpflichtend gefunden. Auf Grund darauf wurde die Entscheidung getroffen:

1. In Bezug auf Appellation soll es in Plattling sein wie in anderen Städten und Märkten. 2. u. 3. Die gewöhnlichen bürgerlichen „Händl", auch Vormundschaft-Bestellung und Inventur bei Sterbefällen sollen innerhalb des Burggedings denen von Plattling zustehen; was außerhalb des Burggedings geschieht, untersteht dem Pfleger, so soll es auch mit der Pfändung geschehen; die Verhaftung schwerer Verbrecher in Plattling soll vom Pfleger schriftlich oder mündlich verlangt werden. 4. Die Bitte um Strafmäßigung kann von Plattling gestellt werden, die Mäßigung selbst aber wird vom Pfleger verfügt. 5. Plattlings Rat soll beim alten Jurament gelassen werden.

So hat also Plattling einen ganzen Sieg errungen und zwar auf Grund des urkundlich unanfechtbaren fürstlichen Freiheitsbriefes. Die Entscheidung wurde entgegen einem vom Pflegamt neuerdings versuchten Vorstoß am 9. Juli 1569 nochmals von der Regierung bestätigt. [La. Rep. 77, fasc. 399, Nr. 2]; damit war die strikte Weisung verbunden, die Plattlinger sollen vom Pfleger „nicht weiter beschwert werden".

Was zu verwundern ist: trotz dieser oberinstanzlichen Entscheidung wurden die Versuche der Rechtseinengung und Rechtsminderung von seite des Pflegamts fortgesetzt. Mag sein, daß Plattling öfter Anlaß gegeben hat durch Uneinigkeit und Unklugheit, aber die Rechtslage schien klar zu sein. Nach 3 Jahren begann der Streit von neuem, um noch hitziger und langwieriger zu werden.

2. Episode (1570—1585).

Die Spannung zwischen Plattling und Natternberg blieb, der Funke unter der Asche bedurfte nur eines Windstoßes zum neuen Auflodern. Die tüftelnde Auslegung der Rechtsentscheidung und begehrliche Konsequenzreiterei brachten diesen Windstoß. Schon 1570 hatte Plattling wieder zu klagen über unrechte Amtsführung des

Digitized by Google

Pflegers, zu den alten Klagen kamen auch neue. Das Beschwerderecht an die Regierung und der alte Eid war den Plattlingern durch Regierungs-Entscheid von 1567 und 1569 ausdrücklich eingeräumt; beides wurde ihnen wieder streitig gemacht. Die Pfändungen durften sie innerhalb des Burggedings vornehmen; nun legten sie dieses Recht so aus, daß sie auf allen ihren Gründen, auch wenn diese außerhalb der eigentlichen Gemeindegrenze liegen, pfänden dürfen. Da sie die Inventur aufnehmen durften, konnten sie wohl auch die Kaufverträge innerhalb des Burggedings selbständig anfertigen. Als neues Streitobjekt tauchte die Frage auf, wer die Kirchenrechnungen der 3 Gotteshäuser (Pfarrkirche St. Jakob, Marktkirche St. Magdalena, Unsers Herrn Gotteshaus St. Salvator) aufzustellen das Recht hat, wer die Zechpröpste ernennt und an wen das aktive Kapital der Gotteshäuser auszuleihen ist.

Am 14. Dez. 1574 wurden beide Teile (Plattling und Natternberg) vor dem Vizdom verhört [La. fasc. 729, Nr. 11, fol. 24], eine Entscheidung kam aber nicht zustande. Darum wurde Plattling unter 1. Juli 1575 bei der Regierung mit einer ausführlichen Darlegung der Streitlage vorstellig [La. fasc. 399, Nr. 3, fol. 1—5]: 1. Es war seit alters Brauch, daß die Kirchenrechnungen von „St. Maria Magdalena, Sannt Jacob enhalb der Iser, welche die rechte Pfarrkirch, und unsers Herrn gottshauß aussers Marckt" in Gegenwart von Cammerer und Rat zu Plädling aufgenommen wurde, nachdem der betreffende Tag vorher verkündet worden war. Nach gehaltener Umfrage über die Richtigkeit der einzelnen Posten wurde eine kleine Malzeit gehalten, an der die Gerichtsobrigkeit, der Pfarrer, der Cammerer und Rat teilnahmen. Von den Gotteshäusern wurde hiezu ungefähr 1 ℔ Pfg. bezahlt, Cammerer und Rat leisteten 1 fl. oder mehr. Wenn sich bei den Gotteshäusern eine überschüssige Barschaft vorfand, wurde diese an unsere Bürger verliehen. Wir haben auch immer alle „Schuldbriefe" und alle „Briefe", die die Gotteshäuser betreffen, mit dem Marktsiegel gefertigt. Jedes Gotteshaus hatte 2 Zechpröpste (im ganzen 6), davon wurden 5 von den Bürgern, 1 vom Landgericht bestellt. So wurde es auch schon unter den früheren Pflegern Hans von Degenberg (1544—1559) und Gregor von Losenstein (1532—1538) gehalten. Nun aber „understeht sich" der Pfleger, die Kirchenrechnungen ohne unser Beisein aufzunehmen; nur auf der Kanzel wird der Tag der Rechnungsaufnahme bekannt gegeben; es wird keine weitere Umfrage gehalten; für die „Zehrung" wird ein „Deputat" aufgeschrieben, obwohl wir nicht eingeladen werden; den Barüberschuß leiht der Pfleger an die „Landgerichtlichen" aus; der Gerichtsschreiber von Natternberg reißt das Schreiben der Rechnung an sich, während dies bisher immer dem Marktschreiber zugehört hat. 2. Cammerer und Rat

Digitized by Google

haben seit 70 Jahren, seit anno 1508 die eigene Siegelung. Damals*) ist der Markt Plädling „von wegen das die bürgerschaft sich so redlich und dapffer im bairischen Kriegh verhalten, mit ainem Klainot und wappen bedacht worden". Seitdem sind alle Käufe, Täusche 2c. von Gütern, die von Bürgern innerhalb und außerhalb des Marktes gemacht wurden, jederzeit mit „gemains Marckths insigl" gefertigt und aufgericht worden. Bevor der Markt dieses Wappen und Insigl erhalten hat, wurden seit Menschengedenken solche „conträcte" von den „siglmäßigen" Bürgern gefertigt. So wurde es auch bei den 3 Gotteshäusern gehalten, wenn „Jahrtäg, ewige Liecht, Seelpäder, Ambter und Gottsdienst" gestiftet wurden. Darin befand sich der Markt in ruhigem Gebrauch bis auf 4—5 Jahre; da hat sich der Pfleger „angemaßt, uns hierin Eintrag zu tun"; er hat eine vom Rat gemachte Fertigung eines Schuldbriefes aufgehoben und diesen selbst neugefertigt. Zum Beweise unserer diesbezüglichen Rechtslage legen wir 3 Register bei; das 1. enthält 28 "Briefe", die vor 100 und mehr Jahren von „siglmäßigen" Bürgern gefertigt worden sind; im 2. sind 23 „Briefe" mit unserem Marktsiegel (1508—1572) aufgeführt; das 3. enthält „Briefe" über die 3 Gotteshäuser, die auch von Cammerer und Rat gefertigt wurden; auch für den Pfarrer Mathes Prunner wurden 13 Urkunden gefertigt. Alle Originalia sind dem vor 2 Jahren anwesenden commissario Dr. Ayrmschmalz und dem Rentmeister vorgelegt worden. 3. Die 3 Gottshäuser sind „a i n gemain Pau, der heiling Pau (Pfründe, Kirchenstiftung) genant", weil sie Stift und Gilt gemeinsam haben. Dieser „Heilingpau" (Kirchengründe) wurde seit Menschen Gedenken um Gilt unserer Bürgerschaft „verlassen" (verpachtet). Die Gerichtsobrigkeit hat sich aber voriges Jahr unterstanden, denselben „einem Landgerichtischen" zu überlassen; man möchte wohl die Bürgerschaft von den Gottshäusern ganz ausschließen. 4. „Jenhalb (jenseits) der Iser haben wir aigne wun und waidt, jedes Hauß zu Plädling seine aigne wies, die Tradt oder waldwies genant". Diese kommen manchmal durch das Vieh der Nachbarn zu Schaden; dann nehmen wir dieses Vieh in Beschlag, lassen es aber wieder aus um eine „klaine straff" von 3—4 kr. Diese Beträge kommen nach altem Herkommen in die Rechnung des Marktes; der Pfleger verlangt aber, daß wir alle Pfand-Gelder zu Gericht bringen. — Durch alle diese Neuerungen sind wir in unseren Freiheiten, die uns auch vom jetzigen Fürsten wieder confirmiert worden sind, geschädigt worden. Die Regierung möge das alte Recht wieder herstellen!

Nachdem sich inzwischen noch manche „Irrung" (Streit) zwischen Plattling und Natternberg ergeben hatte und der Pflegverwalter W o l f H u e b e r (1561—1578) gestorben war, sandte unter 3. Febr.

*) Die Verleihungsurkunde enthält das Jahr 1506.

Digitized by Google

1577 der Pfleger Frhr. von Rieſenau an die Regierung einen eingehenden Bericht mit neuen Anklagen gegen Plattling [La. fasc. 399, Nr. 3, fol. 87—100]: Er hätte ſchon lange Bericht geben wollen, aber die Kaiſerliche Majeſtät reiſt „auf und ab“, eine neue Zehent-Beſchreibung war zu machen, er ſelbſt mußte auf ſein Stammſchloß in „Behaimb“ reiſen. Die Plattlinger führen immer wieder ihre Freiheiten an; dieſe ſind aber non usu aboliert, zum Teil überhaupt ſchon erloſchen. Unter Berufung auf den Rezeß vom 9. Juli 1569 wollen ſie immer neue Rechte gewinnen, aber dieſer Rezeß wird falſch verſtanden. Der Hauptgrund der Irrung (Streit) liegt darin: vor etlichen Jahren haben die Plattlinger angefangen, ſich eines „Purgkhedings generaliter zu berüemen“; ſie haben vielleicht in alten Briefen „diß wertlein Burgkhgeding oder Burgkhfrid gefunden und ſich einverleibt; ſie haben aber diß wertlein nicht genauer umſchriben, das eigentlich nur daß Eingeding (Zuſamengehörigkeit, Gemeinſchaft) der Bürgerſchaft bezeichnet“. Allmählich haben ſie es dahin gedeutet, dem Markte einen weiteren Diſtrikt mit größerem Raum zu verſchaffen. Sie haben durch den Rhat beim Hof um ein neues Burgkheding angehalten. Es kamen auch wirklich etliche Herren Commiſſäre, welche von der Umgebung Plattlings Augenſchein nahmen (1567). Weil nun dieſes Beginnen für Natternberg höchſt nachteilig iſt, bin ich amtshalber verpflichtet, dagegen zu proteſtieren und der Meinung entgegen zu treten, als gehöre der ganze Grund um Plattling nun den Plattlingern ſelbſt. Es wurde in dieſer Sache für beide Teile ein Verhör feſtgeſetzt auf Dezember 1574; es konnten aber nicht alle Fragen ins Reine gebracht werden, weil die Plattlinger immer wieder neue Beſchwerden vorbringen, ſo auch noch im Juli 1575. Auf dieſe Beſchwerden folgt hiemit die Erwiderung: 1. Die 3 Gottshäuſer. Es iſt unwiderſprechlich, daß über dieſelben kein anderer Lehensherr oder Oberherr beſtellt iſt als unſer Fürſt und Herr und an ſeiner Stelle der Pfleger von Natternberg. Wie können dann die Plattlinger die „Zechleute“, die Kirchenrechnung, die Fertigung der Stiftsbriefe und andere Gerechtigkeiten für ſich begehren? Sie „mechten gerne mehr ſeyn als ain Pfleger“. Daß ſie verlangen, der Tag der Rechnungs-Aufnahme ſoll ihnen mitgeteilt werden, iſt „mehr übermuet als billigkeit“. Möchten ſie ſich vielleicht länger mit der Mahlzeit beſchäftigen oder wollten die Zechleute länger Zeit haben zur Überlegung der Rechnung? Der Tag wird auf der Kanzel bekannt gemacht, damit die ganze Gemain und jeder Untertan der 3 Gottshäuſer ihn erfahre und auf ſeine Verpflichtung aufmerkſam werde. Im Prinzip gehören zur Rechnungsſtellung nur das Landgericht, der Pfarrer und die Kirchpröpſte. 2. Schreiben der Rechnung. Es iſt bei jedem Landgericht im löblichen Fürſtentum Brauch, daß der Gerichtſchreiber die

Digitized by Google

Kirchenrechnung abfaßt. Nur etliche Mal geschah es, daß der Gerichtschreiber aus Entgegenkommen die Rechnung dem Marktschreiber überlassen hat. 3. Fertigung der Urkunden. Von den durch Plattling vorgelegten Urkunden habe weder ich noch mein Vorgänger etwas gewußt; sie sind also „clam und hinterrux" gemacht worden. Der Pfleger kann viele „Briefe" vorlegen, die in der gleichen Zeit vom Gericht gefertigt und von Plattling nicht beanstandet worden sind. Daß der „gemaine Markt" und einige Bürger sieglmäßig sind, bedeutet wenig. Das begibt sich noch täglich, daß der löbliche Fürst von Bayern etliche Städte und Märkte im Lande mit Wappen und Siegel ausstattet, aber nicht damit sie sich dann der fürstlichen Gerichtsobrigkeit entziehen. 4. Umfrage bei der Rechnungsstellung. Die Plattlinger möchten ein besonderes Privilegium, möchten den Pfleger und das ganze Landgericht ausschließen. Die Umfrage wird in anderer Form gehalten; für das Ausleihen der Gelder ist der Pfleger allein zuständig. 5. Fertigung der „Briefe". Mit der Besieglung wurde es früher sehr ungenau gehalten, es bestand kein klares, kein eigentliches Recht. Es mögen aber viele Handlungen vorgekommen sein, die von Plattling hätten angezeigt werden sollen, aber weder hier noch beim Rentmeister gemeldet worden sind (ein Verzeichnis solcher Streitfälle liegt bei). 6. Verstiftung des „Heilingpau". Plattling meint, dieser dürfe nur an seine Bürger verstiftet werden. Mag sein, daß dies lange Jahre so geschehen ist; aber daraus folgt nicht, daß es immer so sein muß, wenn auf andere Weise den Gotteshäusern mehr Nutzen erwächst. Von den Plattlingern ist es „ain pur lautter übermuet und sie meinen, ires gefallens ainen Pfleger zue drutzen, zue regiren und wo möglich zue verunglimpfen". 7. Pfandtung. Die Plattlinger wollen sogar ihre Herrschaft über die Iser hinüber in die Herrschaft von Aholming und Moß ausdehnen. Und sie haben doch keinen „Pfanndtstall", keinen eigens aufgestellten „Pfenndtner", nur einen einzigen „Amtmann" (Polizisten), der auf alles acht geben soll. Durch beigelegte Strafbefehle („Missivs") wird bewiesen, daß die Pfandtung immer dem Landgericht zugestanden hat. — Zum Schluß führt der Pfleger noch bewegliche Klagen über die Unnachgiebigkeit der Plattlinger, es möge nun rasch entschieden werden! — Aus dem Bericht spricht ein gewisser gereizter Ton, die Sache hatte sich festgefahren, man konnte und wollte nicht mehr zurück. Frhr. von Riesenberg war wohl schon schwer leidend, er ist im gleichen Jahr (1577) noch gestorben.

Das war jedenfalls auch der Grund, warum Plattling auf die schweren Vorwürfe so spät geantwortet hat. Erst nach 4 Jahren, unter 3. Jänner 1581 schickte es seinen Bericht mit der Widerlegung der Vorwürfe an die hohe Stelle [La. Rep. 77, fasc. 399, Nr. 3]: Sie wollen nicht so weitschweifig sein wie ihr verstorbener Gegner, sie

Digitized by Google

wollen nur simplice veritatis oratione contenti ihre Sache vertreten. Es wurde bezweifelt, ob in den alten Freiheitsbriefen das Wörtlein Burgkhgeding oder Burgkhfrid vorkommt, wir hätten nur seit etlichen Jahren angefangen, uns eines Burgkhfrids zu rühmen. Aber der Commissär hat im Jahre 1567 den Burgkhfrid in ziemlicher Umgebung von Plattling in Augenschein genommen und gebilligt. Der frühere Pfleger hat seinen Namen nur dazu hergegeben, den Markt Plattling und seine arme Bürgerschaft zu unterdrücken, er wollte uns schier keine Marktfreiheit gönnen. Wir mußten das lange ertragen, bis durch Rezeß von 9. Juli 1569 unser Recht wieder hergestellt worden ist. Wir hatten durch Kriege große Unkosten und konnten die Burgkhfrid-Sache allein nicht so eingehend verfolgen. Sicher ist, daß Plattling vor alters einen Burgkhfrid gehabt hat, sonst könnte doch ein solcher nicht in den ältesten „Briefen" enthalten sein. Wenn man jetzt nicht mehr genau weiß, wie weit er sich erstreckt, so ist damit nicht gesagt, daß er niemals vorhanden war; es kommt öfter vor, daß Grenzsteine verrückt werden. Damit diese Grenze wieder sicher werde, damit der Streit aufhöre, haben wir die Sache in die Hand genommen. Unter dem vorigen Pfleger hat sich die Gerichtsobrigkeit unterstanden, dem Markt bald dieses, bald jenes zu entziehen, alles unter dem Schein, die Jurisdiktion des Landesfürsten zu erhalten. Aber der Markt gehört doch sowohl dem Fürsten wie dem Landgericht; was man dem einen gibt, nimmt man dem andern. Dieser Rechts-Vorwand wird von der Gerichtsobrigkeit immer an die Spitze gestellt, in Wirklichkeit aber, wie das Sprichwort sagt, „an die Pirzen (Schwanz) gehängkt"; denn die Gerichtsobrigkeit hat nur die Sorge, es möchte ihr manchmal ein „sygl oder schreib gelt oder sonst ein nüezl entzogen werden"; um den Burgkhfrid allein geht der Streit nicht. Wir haben aber das Vertrauen zur fürstlichen Hoheit, daß unser „zimblicher Burgkhfrid" aufgezeigt werde, damit der arme Markt, der im Bayerischen Krieg und bei anderen Gelegenheiten, wie erst in „neulichen Jahren durch Prunst und andere Zufäll samt der Bürgerschaft gar hart verdorben war", wieder zur Wohlfahrt gebracht werde. Euere fürstliche Hoheit sind ja überzeugt, daß eine Besserung des Markts auch Ihnen selbst zum Vorteil gereicht. Ist doch der Reichtum eines Fürsten nichts anderes als die Vermöglichkeit der Untertanen. Wenn Städte und Märkte wohlgebaute Häuser haben, so ist das nicht nur eine Ehre für das Land, sondern auch für den Fürsten. Es ist sicher viel zuträglicher, wohl bebaute Fluren und wohlhabende Bürger zu haben, als mit Unterdrückung und Schädigung derselben eines oder einiger Beamten Nutzen zu fördern. — Die wichtigsten Streitpunkte sind 4: Kirchenrechnung, Besieglung, Verstiftung des Heilingpau, Pfandtung. 1. Kirchenrechnung. Wir sind uns wohl bewußt, daß

Digitized by Google

unser durchlauchtiger Fürst und Herr über die 3 Gottshäuser zu Plattling Lehens- und Oberherr ist. Das wird nicht bezweifelt; die Frage ist nur, wie es mit der Rechnungsaufnahme und mit dem Ausleihen der Gelder gehalten worden ist. Wir zweifeln nicht, daß unser Fürst die alten Bräuche nicht abschaffen will, zumal unsere Voreltern das Ihrige reichlich beigetragen haben zum Bau und zum Unterhalt der Gottshäuser. Den Vorwurf „die Plattlinger tun dies nur aus übermut, sie möchten mehr sein wie ain Pfleger" weisen wir zurück. In der Weisung, daß der Tag der Rechnungstellung nur von der Kanzel verkündet wird, liegt offensichtlich eine Verachtung des Cammerer und Rat; man will uns das Beiwohnen verleiden und so die Rechnungsaufnahme völlig an das Landgericht ziehen. Die Kirchenrechnung wurde seit alters von unserm Marktschreiber angelegt, wie dies aus den alten Rechnungen bewiesen werden kann, die den beiden Kommissären Dr. Ayrmschmalz und Rentmeister Ainkhüren vorgelegt worden sind. Der Gerichtschreiber hat übrigens auch unsere alten Register in seine Gewalt gebracht und behält sie immer noch bei sich. „So get man mit uns umb". Es war durchaus nicht guter Wille des Gerichtschreibers, wenn er dem Marktschreiber die Anfertigung der Kirchenrechnung überlassen hat; wir beweisen vielmehr: a) Das erste Gottshaus Maria Magdalena ist unmittelbar in unserem bürgerlichen Gebrauch, das zweite Gottshaus St. Jacob „ennhalb der Iser" ist unsere Pfarrkirch, das dritte Gottshaus, unsers Herrn Gottshaus zunächst dem Markt, von unsern Voreltern gestiftet und mit ihren „gottsgaben aufgerichtet", gehört natürlich zum Burgkheding. b) Seit unvordenklichen Jahren hat jedes Gottshaus 2 Kirchpröpste, 5 werden aus den Bürgern genommen, nur 1 aus dem Landgericht-Gebiet. c) Cammerer und Rat haben immer der Rechnungsaufnahme beigewohnt, sind jedesmal dazu vorgeladen worden. Aus diesen Gründen ist es doch klar, daß die 3 Gottshäuser dem Markt unterstellt sind; wenn sie „Landgerichtlich" wären, hätte man kaum Bürger eingeladen. Es ist durchaus nicht Brauch im Fürstentum Bayern, daß ein Gerichtschreiber die Rechnung der Gottshäuser der Bürger macht. Wir wollen nicht mit den Gütern der Gottshäuser „unter dem hütlein spilen"; wenn mehrere sich um die Güter derselben zu kümmern haben, ist die Sorge um so leichter zu tragen. — 2. Besieglung der Kaufbriefe ꝛc. Die Besieglung der kirchlichen „Briefe" geschah immer von uns, wie dies durch die beigelegten Briefe bewiesen wird. Es kann doch eine häufige Sieglung nicht heimlich geschehen sein. Die Fälle, die der Pfleger anführt, stammen größtenteils aus der neueren Zeit, aus der Zeit des Herrn von Schwichau oder aus den Jahren vor 1508, wo es jedem frei stand, sich einen sieglmäßigen Herrn zu bestellen. Die frühere Unordnung haben wir ja seit 1508 beständig bekämpft;

Digitized by Google

wenn seitdem vom Pfleggericht noch Briefe gefertigt worden sind, so geschah dies durch angemaßte Gewalt. Die Stiftungen der Gotts-häuser stammen alle von unsern frommen, arbeitsamen und spar-samen Vorltern. Es ist in den Registern kein einziger Pfang, ge-schweige denn ein Acker zu finden, der etwa von einem Pfleger, einem Richter oder Gerichtschreiber gegeben worden wäre; sie wollen uns aber nicht nur regieren, sondern vollständig ausschließen und nur als Schatten an der Wand gelten lassen. Man erlaubt sich gegen uns Ausdrücke wie „Ihr habt kein Recht, habt dabei nichts zu tun, nur Landgericht, Pfarrer und Zechpröpste gehören dazu". Natürlich verletzt uns das. Auch die Bürgerschaft empfindet es, daß wir ver-achtet werden, darum geben die Leute nichts mehr zu den Gotts-häusern, wiewohl gutherzige unter ihnen sind. Es können auch die etlich hundert Vertragsbriefe (deren Verzeichnis beigelegt wird) nicht heimlich und ohne Vorwissen des Landgerichts gefertigt wor-den sein, denn dieses hätte doch davon erfahren müssen. Wenn wir an den alten Bräuchen festhalten, kann nicht von Eigennutz ge-sprochen werden, zumal für jeden Brief nur 6 kr. Siegel- und 15 kr. Schreibgeld verlangt werden. — 3. Verstiftung des „Heilingpau". Wir sagen nicht, daß die Verstiftung der Kirchen-Gründe immer nur an die Bürger geschehen muß, aber es ist doch mindestens billig, da doch diese Güter alle nur von unsern Voreltern stammen. Auch „hat unser gemain Markht khain sunnders gewerb noch handtierung als was der ackherpau ist, damit sich ain bürgerschaft erhalten muß"; anderseits muß der „Heilingpau" auch in gutem Stand bleiben. Darum fordern wir ganz besonders, daß hier der alte Brauch be-stehen bleibt. — 4. Pfandtung. Wenn unsere Grundstücke „jennhalb der Iser" von fremdem Vieh beschädigt worden sind, dann haben unsere „wißhayder" (Wies-Heuer) beim Markte oder die Bürger selbst dieses Vieh gepfändet, in den Markt gebracht und an einem „verschranckhten grunndt, auf dem Marckhgraben, welches unser pfanddtstall, erhalten (zurückbehalten)", bis der Besitzer kam und sich mit dem Beschädigten verglich. Es wurde ein ganz geringer Be-trag verlangt, 1 Groschen oder noch weniger oder auch gar nichts, weil wir uns mit den Nachbarn nicht weiter überwerfen wollten. Andere zweifelhafte Fälle sind durch den Rezeß von 1569 erledigt. Über diesen Rezeß wollen wir uns in keinen Streit einlassen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Erklärungen der Plattlinger sach-lich wohl überlegt und in der Form bestimmt sind. Es dauerte aber wieder lange, bis von der maßgebenden Stelle die Entscheidung kam. Die Parteien wurden wieder vorgeladen und auf ihr schriftliches und mündliches Vorbringen hat der Hofrat „nach vleissiger und be-ratlicher Erwägung" am 30. März 1585 folgenden „Ab-schid" gegeben [La. Rep. 77, fasc. 399, Nr. 9]:

Digitized by Google

1. Kirchenrechnung. Dem alten Brauch kann nicht widersprochen werden. Da von den Kirchenpröpsten 5 aus der Bürgerschaft und nur 1 aus dem Landgericht genommen werden, ist demnach die Bürgerschaft von dem Landgericht zur Verwaltung beizuziehen. Darum muß die Obrigkeit dem Cammerer und Rat den Tag der Rechnungsaufnahme schriftlich anzeigen und denselben zugleich auf der Kanzel verkünden lassen. Die Rechnung soll der Marktschreiber stellen; es muß Umfrage gehalten werden; die vorhandene Barschaft ist vor allem der Bürgerschaft zu überlassen. Die Fertigung der kirchlichen Kaufbriefe 2c. soll von Plattling und dem Landgericht zugleich gemacht werden. 2. Besieglung der bürgerlichen Urkunden. Bei den eigenen Gründen innerhalb und außerhalb des Burgkhedings „lasse man sie beim jetzigen Inhaben". 3. Verstiftung des Heilingpau. Dieser soll vor allen anderen den Plattlinger Bürgern verpachtet werden, doch ist das Wohl und der Nutzen der Gottshäuser im Auge zu behalten. 4. Pfandung. Diesbezüglich bleibt der Rezeß von 1569 maßgebend; auf den eigenen Grundstücken soll Plattling das Recht dazu haben. Die erwachsenen Unkosten sollen auf beide Parteien verteilt werden. Jede Partei bekommt den gleichlautenden Rezeß.

Nachklang.

Die Streitfragen schienen geklärt und entschieden zu sein. Es kam aber ein neuer Pfleger Frhr. von Schwarzenberg (1583 bis 1596). Dieser konnte es wohl nicht verstehen, daß die Obrigkeit den Untertanen gegenüber, das Beamtentum gegen das Bürgertum unterlegen war. Er versuchte darum nochmal einen Vorstoß, rührte die alten Streitfragen wieder auf (Burgfried, Pfandung, Eid, Fertigung), fügte nur noch die eine Frage hinzu, wer die Kosten bestreiten soll, wenn in Plattling ein Verhör stattfindet. Man muß die Geduld der leitenden Behörde bewundern. Sie schickte wieder eine Kommission (Rentmeister Schleich und fürstl. Rat Khöckh) nach Plattling; dort wurden beide Teile (Plattling und Natternberg) zur Aussprache vorgeladen. Der versuchte gütliche Vergleich kam nicht zustande, darum wurde unter 30. Sept. 1595 nochmal ein Rezeß erlassen [La. Rep. 77, fasc. 399, Nr. 9], der den Abschid von

Digitized by Google

1585 nur in geringem Maß abschwächt, in den meisten Punkten bestätigt:

1. Plattling hat keinen „richtig ausgezeigten Burgkhfrid", sondern nur einen, wie er bei den Vorfahrern bisher gegolten hat. Da es allein dem Fürsten zusteht, dergleichen Burgkhfrid zu geben, soll sich Plattling deshalb an den Herzog Wilhelm wenden. 2. In Bezug auf Pfandung bleibt es beim Rezeß von 1585. 3. Nach einem „alten Marckhbuech" haben Cammerer und Rat immer ein „glüb" (Handgelübde) geleistet, das soll auch bleiben (nicht der neue Eid von 1566). 4. Die Besieglung der Briefe über bürgerliche Grundstücke innerhalb und außerhalb des Marktes, soweit der Burgkhfrid reicht, der aber erst ausgezeigt werden muß, bleibt Plattling überlassen. 5. Die Unkosten für Gerichtssitzungen in Plattling soll in Zukunft das Gericht selbst tragen. Die Kosten für den jetzigen Streitfall werden auf beide Parteien verteilt!

Dieser Rezeß läßt nur ein Strittiges übrig, die Ausdehnung des „Burgkhfrids", er hält aber das früher Entschiedene fest und bildet für die weitere Entwicklung einen Markstein, auf den immer wieder verwiesen wird.

---

2. Abschnitt:

Anfang des 17. Jahrhunderts

(Kirchenrechtliche Fragen, Burggeding).

1. Episode (1604—1607).

Die noch ungelöste Frage, wie weit sich der Marktbereich (Burggeding) rechtlich erstreckt, zeitweise auch wieder Uneinigkeit unter den Bürgern gaben dem Pflegamt immer wieder Anlaß, in Plattlings Verhältnisse einzugreifen. Anderseits hatte der bisher siegreiche Ausgang des Aktenkrieges das Selbstbewußtsein der Plattlinger Marktverwaltung so gesteigert, daß sie daran dachte, den Sieg noch weiter auszunutzen, das Landgericht von der Fertigung der kirchlichen „Briefe" ganz auszuschließen, um Reibungsmöglichkeiten aus der Welt zu schaffen. Im Vordergrund stehen in dieser Periode darum kirchenrechtliche Fragen: Aufnahme der Kirchenrechnung, Verpachtung der Kirchengründe, die Gerichtsbarkeit über die Gotteshäuser.

Digitized by Google

Am 26. Nov. 1603 reichte ein Ausschuß der Bürgerschaft beim Vizdom in Landshut eine Beschwerdeschrift gegen Cammerer und Rat ein [La. R. 97 f., fasc. 729, Nr. 26]. Darin wird geklagt, daß vom Rat der alte schöne Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zu wenig eingehalten wird; „die alten Freiheiten" wurden ehedem jährlich vorgelesen, jetzt geschieht dies nicht mehr; es werden vom Rat zuviel „Zehrungen" gehalten für die „Bschau"; bei Verpachtung der Gemeindegründe werden die Ratsfreunde und ihre Verwandten bevorzugt; die Gebühren für Siegelung und Inventur sind zu hoch, ebenso die Strafgelder; man kann vom „ewigen Rat" sprechen, weil immer die gleichen Bürger und ihre Verwandten gewählt werden. Der Rat verteidigte sich gegen diese Vorwürfe, klagte über die rebellischen Bürger, die vor kurzem sogar nachts mit einer Trummel herumgezogen sind, um das Volk aufzuwiegeln. Der Bürgerausschuß sandte eine Replik ein, unterstrich die Beschwerdepunkte erst recht und fügte neue Anklagen hinzu, namentlich auch, daß der Streit mit Natternberg hätte vermieden werden können, wenn die Originalurkunden besser verwahrt worden wären, wenn in der Marktverwaltung früher mehr Ordnung und Konsequenz geherrscht hätte. — Die Regierung konnte diese Beschwerden nicht ignorieren, sie beauftragte den Pfleger, ein Verhör anzustellen. So wurden denn 13 Bürger nach Natternberg zitiert und über die Verhältnisse im Rat und im ganzen Markte ausgefragt. Darauf reiste der Pfleger selbst nach Plattling und suchte zwischen den Streitenden zu vermitteln. Der Versuch mißlang und so blieb ihm nichts anderes übrig, als die Autorität der Gerichtsobrigkeit kräftig zu betonen und mit Drohung und Einschücherung eine leidliche Ruhe herzustellen und auch weiterhin seine Faust auf die Marktverwaltung zu halten. In kurzer Zeit wurde aber diese Faust wieder lästig, drückend. Schon unter 29. Nov. 1604 mußten Cammerer und Rat der Regierung gegenüber klagen über den Pfleger F. v. Mäxlrain (1597 bis 1618) und den Pflegverwalter M. Schlegl (1599—1604) [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 9], weil sie sich nicht an den Rezeß von 1585 halten: sie wollen die Besieglung aller Geld-Ausleihung an sich reißen, haben einen von Plattling gefertigten Schuldbrief einfach zerrissen, haben Kirchengründe ohne Rücksicht auf mehr bietende Plattlinger Bürger an den Wirt in Natternberg verpachtet. Pflegverwalter M. Schlegl antwortete uner 10. Dez. 1604 in ausführlichem Bericht: Den Rezeß von 1585 legen die Plattlinger falsch aus; die Kirchenrechnungs-Aufnahme gehört unbedingt zum Landgericht; wenn aber die Obrigkeit die Rechnung aufnehmen soll, muß sie auch die Fertigung haben; die ausgeliehenen Gelder muß man jederzeit zurückfordern können, das würde aber nicht der Fall sein, wenn Plattling die Fertigung hätte; da doch die Bürger selbst die

Digitized by Google

Schuldner sind den Gotteshäusern gegenüber, können sie nicht die betreffenden Urkunden fertigen; Plattling möchte seinen Burgkhfrid immer weiter ausdehnen, wenn man ihm nicht entgegentreten würde; es kann übrigens keine Privilegien vorlegen; die Regierung mag daraus ersehen, „mit was widerwertigkheiten die supplicantes das hiesig Landgericht anmueten"; die Plattlinger haben gegen alles Recht einen Schuldschein allein gefertigt, darum wurde dieser zerrissen; der Wirt von Natternberg hat für den betreffenden Kirchenacker viel aufgewendet und könnten die Plattlinger denselben nicht besser bewirtschaften. — Plattling blieb die Antwort nicht schuldig. Im Schreiben vom 26. Mai 1605 [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 9] ging die Marktverwaltung auf alle Vorwürfe ein, um sie zu widerlegen: Nicht die Bürger fertigen einen Schuldschein, sondern der Markt. Daß die Fertigung solcher Urkunden dem Markt zusteht, dafür sprechen der Brauch im ganzen Lande, eine Beilage des Pflegverwalters selbst und die Tatsache, daß die Fertigung eines Schuldbriefs immer der Obrigkeit des Schuldners zusteht; im Jahre 1570 hat sich Natternberg dieses Recht angemaßt, inzwischen ist aber doch durch Rezeß von 1585 (1595) die Sache autoritär und entgiltig entschieden worden; warum wird diese Entscheidung der höheren Obrigkeit nicht gehalten? Es wird nochmal betont, daß die in Frage stehenden Kirchengründe von Plattlinger Bürgern besser bewirtschaftet worden wären. — Darauf folgt wieder ein Bericht des Pflegverwalters M. Schlegl unter 12. Aug. 1605. Die Sprache wird immer erregter: Das „unpassierliche Ansuchen" der von Plattling verdient eigentlich keine Antwort. Dem Landgericht steht über die 3 Gottshäuser die „niedere Gerichtsbarkeit" zu, also auch das Aufnehmen der Rechnung, das Festsetzen der Steuern und Gebühren; der Rezeß von 1585 wird von Plattling immer wieder falsch aufgefaßt; die Gottshäuser sind die Grundherren von ihren Äckern und Wiesen, nicht der Markt Plattling, darum ist darüber Schutzherr und Vogt das Landgericht, nicht der Markt Plattling; seit 30 Jahren möchte Plattling einen bestimmten Burgkhfrid erlangen; die Grundstücke, die im Landgericht liegen, unterstehen nur dem Landgericht, darum hat auch nur das Landgericht die Fertigung und kann eine Mitfertigung nicht geduldet werden; die Plattlinger kaufen von den Bauern einen Acker um den andern; es würde sich allmählich ihr „Burgkhfrid" mitten in das Landgericht hinein erweitern; die Plattlinger sind „halsstarrig und unwegweisend"; daß der Marktschreiber seit längerer Zeit die Kirchenrechnung macht, „soll nit bestritten werden", aber dies geschieht nur aus gutem Willen von seite unseres Gerichtschreibers; übrigens wird die Rechnung oft oberflächlich gemacht und unleserlich geschrieben, obwohl man ihnen ein Formular vorgelegt hat. — Die Plattlinger ließen sich niemals ein-

Digitized by Google

schüchtern. Sie antworteten nach reiflicher Überlegung und Beratung mit ihrem juristischen Beistand erst am 29. März 1606 in gleich kräftigen Ton vor dem Vizdom Gundhacker Frhr. v. Tanberg auf Aurolzmünster und Offenberg (1604—1607) [La. Rep. 77, fasc. 399, Nr. 9]: Wir wollen unsere Replika von 26. Mai 1605 repetieren und unsere Sache triplicando vorbringen; der Bericht des Pflegverwalters ist „ein vergeblich Geschwetz"; wir haben unsern Standpunkt „mit sicheren Fundamenten bewiesen"; wir berufen uns auf das Naturrecht; wenn wir und unsere Voreltern die Gottshäuser begabt haben, dann müssen uns deren Güter auch in erster Linie zur Verfügung stehen; wenn auch eine fürstliche Obrigkeit über die Gottshäuser und das Spital „die oberhandt" hat, so ist doch der bürgerliche Magistrat von der Mitsieglung nicht ausgeschlossen, wie der Rezeß entschieden hat. Der Rezeß von 1585 (1595) ist längst in Wirkung getreten, wir befanden uns bisher in seinem ruhigen Gebrauch und haben dem entsprechend die Urkunden über die Gottshäuser (Gründe) gefertigt. Warum soll jetzt nochmal darüber disputiert werden? Der Rezeß ist auch von einem gesandten Kommissär nicht aufgehoben, sondern bestätigt worden. Man möchte wohl unserem Marktschreiber, der seit 30 Jahren sein Amt zur vollen Zufriedenheit versieht, sein Deputat nehmen und es dem Gerichtschreiber zuteilen; diesen Eindruck erweckt das Vorgehen des Pflegamtes; daß das Gericht nun auf einmal ein anderes Formular hat, konnte man nicht wissen; man sucht eben irgend einen Grund nach dem Sprichwort „sobald man eine ruthe hat, gibt man den Streich". Unsere Sache entspricht der Wahrheit, der Billigkeit, dem Recht und dem im Lande üblichen Brauch. Die Mitfertigung der Gründe von St. Jacob und unseren Filialen muß bleiben. — Die Entscheidung in diesem Streite wurde von der Regierung gegeben in einem Schreiben an den Pflegverwalter unter 13. Okt. 1606 [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 9]:

Die Mitfertigung der Urkunden über Kauf und Verkauf und über Verstiftung der Kirchengründe von seite Plattlings soll bleiben (wie 1585); wenn Plattlinger Bürger bei der Pachtung der Grundstücke mehr bieten, sollen sie den Vorzug haben. Damit wurde der Rezeß von 1585 (1595) wieder bestätigt und auch dieser Kampf für Plattling entschieden.

Es gab aber auch hier wieder einen

Nachklang.

Der kampflustige Pflegverwalter Martin Schlegl machte nochmal einen Versuch, die bedingungslose Oberherrschaft des Pfleggerichts durchzusetzen. Die Regierung forderte in der Sache jetzt von

Digitized by Google

den fürstlichen Räten und dem Rentmeister in Landshut ein Gutachten und gab darauf hin am 7. Dez. 1607 den „Befehl“ hinaus:

Es soll bei unserer Anordnung vom 13. Okt. 1606 bleiben! Der Hofwirt von Natternberg, der im Vorzug vor den Plattlingern mit kirchlichen Grundstücken bedacht worden ist, soll sie für diesmal behalten; aber in Zukunft soll in solchen Fällen vorher mit Plattling „aufs höchste verhandelt“ werden, erst dann ist ein „Leibgeding zu erteilen“.

Immer wieder ergibt sich der Eindruck, daß die Regierung regelmäßig auf Seite Plattlings stand, das Bürgertum im allgemeinen schätzte als den wirtschaftlichen Hauptfaktor des Landes und in seinen Rechten und in seiner Bewegungsfreiheit schützen wollte; darum ist es zu verwundern, daß das Beamtentum gegen den Willen der Regierung zumeist den einseitigen Standpunkt des Rechtes so sehr betonte. Es schien für seine Herrschaft zu fürchten, suchte darum im Falle Plattling von den erlangten bürgerlichen „Freiheiten“ stets von neuem einen Teil wegzuschneiden, sodaß sich Plattling niemals des vollen Sieges und eines dauernden Friedens freuen konnte.

2. Episode (1608—1611).

Das Recht „der Mitfertigung“ der kirchlichen Urkunden war aus einem salomonischen Urteil, einem Kompromiß gekommen; es war in der Wirkung ein Danaergeschenk, weil es erst recht Anlaß gab zur Disharmonie. Darum ist es verständlich, wenn Plattling sich bemühte, diese Halbheit aus der Welt zu schaffen. Wie das Pflegamt im Bericht von 12. Aug. 1605 die Forderung gestellt hat, daß Plattling von dem Recht der „Mitfertigung“ ausgeschlossen werde, so suchte jetzt die Marktverwaltung die Fertigung aller Urkunden, im besondern auch der Urkunden über kirchliche Grundstücke für sich allein zu erlangen und rollte damit wieder die Frage „der Schutzherrschaft und des Vogtrechts“ über die Gotteshäuser auf.

Sie legte in einem Schreiben von 30. Juni 1608 den Fragekomplex (Kirchenrechnung, Bestellung der Kirchpröpste, Verpachten der Kirchengründe) nochmal der höchsten Stelle (Hofrat mit Adresse an den Fürsten) vor [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 9]: Eigentlich ist die Sache seit 1585 (1595) entschieden; bei kirchlichen Gründen hat Plattling mit Natternberg das gemeinsame Fertigungsrecht, bei bürgerlichen Angelegenheiten fertigt und siegelt der Markt allein; das Landgericht handelt aber beständig dagegen; es leiht die Kirchengelder und verpachtet Kirchengründe immer wieder an „Landgerichtliche“; unter solchen Umständen müssen wir auch die Mitfertigung für die

Digitized by Google

Güter des Landgerichts fordern, sonst wäre es ja absurd, daß bei Ausleihen von Kirchengeldern, die doch nur von unseren Bürgern und Voreltern stammen, das Landgericht das Mitfertigungsrecht hat. Die Polizei-Ordnung verlangt, daß der debitor, in diesem Fall die Plattlinger Bürger, die etwa Kirchengelder zu leihen erhalten, den Schuldbrief bei seiner Obrigkeit und nicht bei der Obrigkeit des creditor ausstellen lasse. Es möge darum der Abschied von 1585 dahin abgeändert werden, daß bei Verleihung der Kirchengelder das Landgericht keine Fertigung haben soll! — Der Hofrat prüfte in Ruhe des Verlangen der Plattlinger, forderte von der Regierung Bericht ein, die Regierung verwies auf die bereits 1606 erfolgte Entscheidung. Damit schien es sein Bewenden zu haben, aber Natternberg ruhte nicht. Am 15. Aug. 1608 trat der Pflegverwalter Martin Schlegl von neuem auf den Plan, um Plattlings Forderungen zurückzuweisen [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 9]: Die Plattlinger sind im Irrtum, der Rezeß von 1585 spricht sogar gegen sie; es wird der bisher geübte Modus der Rechnungsstellung beschrieben (der Termin wurde durch Schreiben und von der Kanzel bekannt gegeben, Plattling hat 3—4 Ratsmitglieder abgeordnet neben dem Pfleger, es wurde Umfrage gehalten nach etwa noch ausgeliehenen Beträgen, die Rechnung wurde vom fürstlichen Rat in Natternberg zusammengestellt und vom Gerichtsschreiber geschrieben, der auch das Deputat erhielt); Veränderungen im Besitz von Kirchengründen wurden immer bei Gericht im Beisein des Pfarrers und der Zechleute gemacht, aber ohne Zuthun der Marktverwaltung. Wenn diese nun das Fertigungsrecht für sich allein verlangt, so muß das Urteil über eine solche Forderung der Regierung überlassen werden. Es wird wiederum das staatliche und damit auch das landgerichtliche Schutz- und Vogtrecht über die Gotteshäuser betont. Wenn ein Bauer von einem fremden Gotteshaus Geld entlehnt, so wird er doch nicht von seiner Obrigkeit die Schuldverschreibung machen lassen, sondern von der Obrigkeit des Gotteshauses, wenn ein Plattlinger bei St. Martin in Landshut Geld aufnimmt, dann wird er auch nicht in Plattling den Schuldschein ausstellen lassen, das würde die Kirchenvogtei von St. Martin nicht zugeben; wenn umgekehrt hiesige Landgerichtsuntertanen von Plattling Vormundschaftsgeld oder Spitalgeld aufnehmen, so fällt mir nicht ein, daß sie diesen ihren Schuldbrief bei mir fertigen lassen sollen, die Plattlinger ließen es auch nicht zu. Es hat jeder da zu erscheinen, wo er sich einer Obrigkeit obligiert. War es schon „sehr beschwerlich", daß Plattling das Mitfertigungsrecht bekam, so wäre es unerträglich, wenn sie nun das Fertigungsrecht allein erhalten sollen; damit würden sie ja Schutzherren und Vögte der Gotteshäuser; sie hätten dann auch die Steuern einzufordern, die Rechnung allein aufzunehmen, die Zechpröpste zu

Digitized by Google

ernennen. — Es liefen noch mehrere „Berichte“ hin und her zwischen Regierung und Hofrat, Hofrat und Regierung und Plattling. Eine Zwischenlösung wurde 1609 gegeben. Am 13. Mai 1611 wurde dann von der höchsten Behörde (Hofrat) wieder einmal ein „Abschidt“ gegeben [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 9]:

1. Die Fertigung der Urkunden über die bürgerlichen Gründe im Bereich des Burgkfrids steht „on mitl“ (unmittelbar) Plattling zu; 2. das Ausleihen der Kirchengelder auf Hypothek obliegt auch allein Plattling, aber nicht die Verfügung über die Kirchengründe; 3. die Kirchenpröpste (5 von Plattling und 1 vom Landgericht) dürfen nicht ohne Wissen des Pfarrers und des Pfleggerichts Kirchengelder verleihen.

Dieser „Abschidt“ wurde durch Kammerbeschluß von 20. Juni 1611 nochmal bekräftigt [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 9]. Auf die eigentlich brennende Frage der „Mitfertigung“ oder „Allein-Fertigung“ über Kirchengründe geht dieser „Abschidt“ nicht in bestimmter Weise ein, von der Marktverwaltung wird in diesem Zusammenhang gar nicht gesprochen, sondern nur von den Zechpröpsten; auch die „Burgkhfrid“-Frage war noch ungelöst. So gab es immer noch und immer wieder Zündstoff für die Zwietrachtsflamme. Dieser Mangel an Präzision der Rechtsprechung und der Verwaltungsmaßnahmen war ein Hauptgrund, wenn trotz der obersten Entscheidungen von 1585, 1606, 1611 im Pflegamts-Kreis Natternberg kein Friede wurde, wenn die untergeordneten Organe die Staatsautorität immer wieder schützen zu müssen glaubten durch enge Auslegung und schroffe Durchführung der hohen Befehle, dadurch aber das Ansehen der herzoglichen Gewalt ebenso schädigten, wie sie die gedeihliche Entwicklung der Bürgertums störten. In nicht geringem Maße trug zum fast fortwährenden Unfrieden freilich auch die unglückliche Art mancher beteiligten Persönlichkeiten bei, die sich etwa durch ihr forsches Draufgehen die Gunst Höherer erwerben wollten. Von dieser Art schien der Pflegverwalter Martin Schlegl zu sein, der schon wenige Monate nach der höchsten Entscheidung, am 10. Nov. 1611, einen neuen Vorstoß gegen Plattling machte [La. R. 97 f., fasc. 729, Nr. 50]: gemäß eines fürstl. Befehls (1609) haben die Plattlinger die Urkundenfertigung über ihre Gründe erst dann, wenn ein „Burgkhfrid“ ausgesteckt ist; sie begehren ein solchen schon 40 Jahre lang, haben aber immer noch keinen; sie wenden das gleiche Recht an auf ihre Grundstücke, die im Bereich des Landgerichts liegen; daß das nicht angängig ist, „könnte auch ain gering verständiger Kopf begreifen“; es soll ihnen „ihr widerwertiges Vorgehen verboten werden“. — Die Regierung schrieb denn auch an Platt-

Digitized by Google

lings Marktverwaltung, sie soll sich an die von ihr gegebene Weisung von 1609 halten. Da dies, wie es scheint, nicht in allem geschehen ist, klagte ein neuer Pflegverwalter Seyz unter 11. Aug. 1612 schon wieder über die ungehorsamen Bürger. Diese aber wandten sich unverdrossen nochmal an die höchste Stelle, an den Hofrat (mit der Adresse an den Fürsten), mußten aber jetzt lange auf eine Entscheidung warten. Begreiflicher Weise war man dort des Zankes überdrüßig geworden, man suchte die Sache auf die lange Bank zu schieben in der Hoffnung, es würden sich die Streitenden selbst allmählich zusammenfinden. Letztere Hoffnung hat sich freilich nicht erfüllt, wie die späteren Jahre zeigen. Auf alle schwebenden Einzelfragen ging die Regierung zunächst nicht mehr ein; ziemlich spät, erst am 21. März 1626 gab sie an den Pflegverwalter in 2 Fragen einen „Endt Bescheid" [Mü. Ger.Lit. Natternberg Nr. 27]:

Bei Pfandung soll es beim Rezeß von 1585 bleiben, bei größeren Flurschäden (Erzschäden) soll man gütliche Vereinbarung anstreben.

---

3. Abschnitt:

Im und nach dem 30jähr. Krieg.

Die Zeit des 30jähr. Krieges, die sich für Plattling besonders schlimm auswirkte, brachte das ganze Gemeindewesen in Unordnung. Die alten Urkunden und Freiheitsbriefe wurden mit dem Rathause durch das Feuer vernichtet; es war infolgedessen die Tradition der Rechte und Gebräuche noch schwerer als bisher aufrecht zu erhalten. Durch Krankheiten und die Grausamkeit der Feinde gingen viele Bürger mit ihren Familien zu Grunde; es kamen dann Auswärtige, Fremde in den Markt, die sich naturgemäß nicht so schnell in die herkömmlichen Verhältnisse einlebten. Die Marktverwaltung hatte Mühe, bei größter Sparsamkeit und emsigem Suchen nach neuen Einnahmequellen den Gemeindehaushalt nur einigermaßen in Ordnung zu halten und auch nur die schreiendsten Bedürfnisse zu befriedigen. In dieser Zeit ist es nicht zu verwundern, wenn es in der Bürgerschaft und namentlich im Verhältnis der Bürger zum Rat Schwankungen und Störungen gab, die die Obrigkeit veranlaßten, ordnend einzugreifen; anderseits empfand es aber die Marktverwaltung um so schmerzlicher, wenn in dieser schweren Zeit auf seite der Obrigkeit die verstehende Zurückhaltung fehlte.

Es wurden wieder alte Wunden aufgerissen, alte Streitfragen zwischen die Parteien geworfen; neu war die aufgeregte Erörte-

Digitized by Google

rung, wem die jährliche Marktrechnung vorzulegen sei, unmittelbar der Regierung oder dem Pfleggericht.

1. Episode (1629).

Zunächst wurde die schon früher entschiedene Frage akut, wem bei Todesfällen von Bürgern die Inventarisierung ihres Nachlasses zusteht, der Marktverwaltung oder dem Landgericht. Unter dem 19. März 1629 wandte sich Plattling diesbezüglich fragend und klagend an die Regierung [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 16]. Der Mautner und Marktschreiber Adam Widmann war gestorben. Er hatte im Markte ein Haus, stand als Marktschreiber im Dienste des Marktes; gleichwohl wurde die „Versperrung seiner Verlassenschaft" vom Pfleger vorgenommen. Plattling erblickte darin eine „Schmellerung seiner Jurisdiktion" und protestierte dagegen. Der Pflegverwalter Paul Mayr (1627—1637) schildert im Berichte an die Regierung vom 12. März 1629 den Hergang: er hat 2 von den Räten Plattlings zu sich genommen, hat ihnen alles, was Widmann „ratione seiner gehabten Marktschreiberei" unter seiner Hinterlassenschaft gehabt hat, zugestellt; damit waren diese zufrieden; als er aber von Gerichts wegen die Obsignation vornehmen ließ, wollten sie geltend machen, daß Widmann Bürger gewesen sei, worüber aber nichts bekannt sei; jedenfalls untersteht der Mautner unmittelbar dem churfürstlichen Gericht und die Obsignation ist überhaupt niemals Sache des Bürgermeisters und Rates, sondern der churfürstlichen Obrigkeit. Alsbald (31. März 1629) gaben die Plattlinger ihre Replik und betonten nochmals, daß Widmanns Behausung im Markte war, er selbst als Marktschreiber ihrer Jurisdiktion unterstand und sie im Marktbereich (Burgkhgeding) immer die Inventur ausgeübt haben; sie wollen dem churfürstlichen Regiment nichts entziehen, müssen aber in diesem Fall auf ihrem Recht bestehen. Die Regierung ließ den Pflegverwalter unter 13. Juni 1629 noch einmal zu Wort kommen [La. R. 77, fasc. 399, Nr. 16], wobei dieser zwischen dem Mautner Widmann und dem Marktschreiber Widmann scharf unterscheidet: Widmann siedelte aus seiner Behausung in das Mautamt über und war von da an ein „churfürstlicher officier, mit dem Plattling nicht einen Pirrnstingl zu schaffen hatte"; er unterstand nun ganz dem Landgerichte, es müßten denn die Plattlinger docieren, daß sie mit dem verstorbenen Mautner ganz besonders reichliche magistratliche Beziehungen gehabt hätten. — Der Hofrat gab am 17. Sept. 1629 an den Vizdom von Fugger (1629—1662) die Weisung hinüber: Es wird sich nicht wieder so bald ergeben, daß ein Mautner zu Plattling zugleich Bürger und Marktschreiber ist, darum soll dem Pflegamt nichts prejudicierlich befohlen werden, d. h. die Sache soll nicht weiter verfolgt werden.

Digitized by Google

Der Vizdom gab unter 3. Dez. 1629 an das Pfleggericht den Befehl weiter:

Was die Verlassenschaft des verstorbenen Mautners und die Inventur betrifft, sollen die von Plattling bei dem vorgebrachten Rechte gelassen werden; im allgemeinen zwar hat der churfürstl. Pfleger die Obsignation beim Mautner vorzunehmen.

So hat also Plattling, wie fast immer bisher, durch zähes Festhalten am Hergebrachten und mutiges Verteidigen der ihm früher zugestandenen Rechte auch diesmal wieder den Sieg errungen.

2. Episode (1636—1638).

Einige Jahre später verlangte der Pflegverwalter Mayr (1627 bis 1637) von der Marktverwaltung, sie soll die Jahresrechnung zunächst ihm und dann erst dem Regierungskommissär vorlegen zur Kontrolle und Begutachtung. Aus dieser Forderung sprach das Mißtrauen und dieses mußte die Plattlinger um so mehr verletzen, als sie kurz vorher (1633) durch den Schwedeneinfall und die Einäscherung des Marktes unsagbar vieles gelitten hatten. Sie schwiegen aber auch jetzt nicht, wandten sich vielmehr sofort (2. März 1636) an die Regierung [La. R. 97, fasc. 730, Nr. 70]: Unsere jährliche Marktrechnung ist je und alle Jahr, ja vor Menschen Gedenken dem kurfürstlichen Rat und Rentmeister bei seinem jährlichen „Umbreiten" hier übergeben worden zum Durchsehen und Ratificieren; „inmassen dann der herr Pflegverwalter unsere Rechnung auch under hendten halten, seines gefallens durchsehen und sein erachten dabei thun möge; darum möge man uns bei dem Herkömmlichen lassen". — Der Pflegverwalter verteidigte seinen Standpunkt (20. Juni 1636): Der Rentmeister hat bei seinem Umritt nur kurze Zeit zur Verfügung und kann deshalb die Rechnung nicht genau durchschauen; „er kann während 1 Stunde die errores und die unbefugten Eingriffe, die sich die von Plattling gegen das Pfleggericht erlauben, nicht corrigieren; vielleicht fürchten sich die von Plattling wegen ihrer Ausgabeposten (der unpassierlichen Zehrungen) vor dem Gericht". Plattling protestierte (29. Juli 1636) [La. R. 97, fasc. 730, Nr. 70] gegen die Verdächtigung, der Pflegverwalter wiederholte (30. Aug. 1636) seine Behauptung, Plattling sandte (25. März 1637) in ruhiger Form eine weitere Replik ein, der Pflegverwalter hieb immer in die gleiche Kerbe (16. Juli 1637): Der Rentmeister hat die Rechnung gewöhnlich dem Pfleger übergeben zur Durchsicht; tatsächlich haben die Plattlinger widerrechtlich Strafgelder an sich gezogen; wenn sie sich so sicher wissen, können sie doch 8 Tage vor dem Umritt die Rechnung dem Pfleggericht übersenden, den korrigierenden Bescheid be-

Digitized by Google

kommen sie ohnehin von der Regierung. — Unter dem 27. April 1638 hat der Hofrat zu Gunsten Plattlings entschieden [La. R. 97, fasc. 730, Nr. 70]. Dem betreffenden Bericht an die Regierung fügte der fürstliche Rat Sigmund Pfürcher, der selbst längere Zeit den jährlichen Umritt mit Finanzkontrolle gehalten hat, ein treffliches, freimütiges Gutachten an:

Aus dem beikommenden Urtl habe ich entnommen von dem unnötigen Streit zwischen denen von Plattling und dem Pfleger von Natternberg wegen Vorlegung der Rechnung. Ich kann nur soviel sagen: in allen Städten und Märkten des ganzen Rentamts (Landshut) werden die Rechnungen erst vorgelegt, wenn ich im Umritt dahin komme und zwar nur deshalb, damit ich die Strafsachen durchsehe. Wenn sich gegen diese Bedenken ergeben, werden sie entweder von mir selbst gerügt oder bei der höchsten Stelle anhängig gemacht. Es ist ganz „annothig", sie vorher vorzulegen, weil die Beamten (des Pflegamts) die Rechnung gar nichts angeht außer der Strafsachen und diese kann man in loco durchsehen; also ist es nicht nötig, die Rechnung 8—14 Tage vorher einzusenden. Das ist nur „ein unnothwenndiger Strät und zwibelung, mit denen oft einem Beamten wohl ist".

Plattling hat sonach wieder eine glänzende Rechtfertigung gefunden.

3. Episode (1642—1655).

Hoch gingen die Wogen beim nächsten Streit. Dieser kam leider zum großen Teil aus der inneren Uneinigkeit des Marktes oder, genauer betrachtet, aus der verwirrenden, lähmenden Wirkung der Kriegsläuften. Unter dem 7. Februar 1642 kam ein Schreiben vom Pfleger Frhr. v. Ruepp (1629—1652) „an den liben herrn Nachbar" (Cammerer und Rat in Plattling) [La. R. 97 f., fasc. 730, Nr. 72] mit dem Vorwurf, daß man in Plattling einen Mautnerknecht, einen Roßbuben und einen Mühlknecht, die miteinander gerauft haben, in das Marktgefängnis eingesperrt habe, während doch für derartige Vergehen das Pfleggericht zuständig sei. Vierzehn Tage später (22. Febr.) verklagte das Pflegamt den ganzen Rat Plattling bei der Regierung als völlig ungeeignet und unfähig: Es sind in jetziger Zeit keine anderen subjecta vorhanden, nur allmählich wachsen bessere heran. Diese Räte machen dem Pfleggericht einen Eingriff nach dem andern; sie wollen nicht dulden, daß der Gerichtsamtmann (Gerichtsdiener) in ihren Gast- und Bräuhäusern Tag und

Digitized by Google

Nacht seine Pflicht tut, wollen ihm ihre Häuser verbieten, werfen mit Steinen nach ihm und wollen ihn aus dem Markt vertreiben. Das abgebrannte Rathaus könnten sie ohne große Unkosten aufbauen, da ja die Mauern noch stehen, aber sie verschieben den Bau immer wieder. Und es ist doch sehr mißlich, daß sie beständig im Wirtshaus und in andern Privathäusern zusammenkommen müssen, um Rat zu halten. Ähnlich steht es mit dem Schulhaus; niemand will darangehen, es herzustellen. Sie wollen nicht einmal dem vorhandenen, qualificierten Schulmeister, der mit seinem eigenen Geld das Schulhaus bauen möchte, behilflich sein. Der Schulmeister wünscht, daß man ihm die Brandstätte, die vorher der Herr Pfarrer innegehabt hat, überlassen möchte. Aber weil die wenigsten vom Rat lesen und schreiben können und auch keine Kinder haben, überhaupt nur darauf bedacht sind, das tägliche Brot zu suchen, haben sie für Schulfragen kein Interesse, auch nicht dafür, wie man Kinder erzieht. Übrigens macht in Plattling alles der Marktschreiber (Schwaiger) nach seinem Gutdünken und Vorteil und richtet dadurch viel Unfrieden an. Dieser Marktschreiber korrigiert seine Herren, formuliert den „Bescheid und Entschluß", erlaubt sich sogar, die Ratsherren lügen zu strafen. Diese müssen es sich gefassen lassen, weil sie selbst wenig verstehen. Sie wollen auch die 2 abgebrannten Badestuben nicht wieder aufbauen; dazu würde ihnen vom Spital und Armenhaus Geld vorgestreckt, aber niemand will etwas dazu tun, sie sind unter sich ganz uneinig. — Plattling verteidigte sich unter 14. März 1642 gegen den ersten Vorwurf des Pflegers (vom 7. Febr.): Der Khinigseder von Pankofen und ein Bauernknecht haben beim Prunner Bierbrauer gerauft und wurden beide blutüberströmt zum Cammerer gebracht; weil kein Gerichtsbeamter von Natternberg anwesend war, wurden die beiden nächtlicherweile ins Marktgefängnis eingesperrt zur „Außnichterung", am Morgen aber nach entsprechender Belehrung wieder entlassen. Derartiges Vorgehen wurde vom früheren Pfleger immer erlaubt. Der Dienstbueb des Mautner wurde auf eigenes Bitten des Mautners wegen seines trutzigen Verhaltens auf 3 Stunden ins Gefängnis gesetzt, und der Mautner ist doch auch ein „fürstlicher officier" (Beamter). Der Gerichtsknecht kam in später Nacht, nachdem alles vorüber war, „mit gezogener wöhr" zum Bierbrauer Prunner, ritt dann im Markt herum und wieder heim. — Die schweren Anklagen des Pflegamtes gegen den Rat und den Marktschreiber fanden bei der Regierung Gehör. Sie kassierte zunächst die vorgenommene Ratswahl und veranstaltete gegen die Angeschuldigten eine strenge Untersuchung und zwar wurde mit dieser Untersuchung nicht das Pflegamt Natternberg, das ja in diesem Falle Partei war, sondern das Pfleggericht Osterhofen beauftragt. Der Pfleger von Osterhofen Dr. Christian

Digitized by Google

Peisser kam am 28. April 1642 nach Plattling, ließ 21 Bürger vor sich kommen und legte jedem mehr als 30 Fragen vor über die Persönlichkeit des Cammerers und der Ratsmitglieder, ob sie gutes Beispiel geben, ob sie den Gottesdienst besuchen, ob sie ihre Ämter gut verwalten, wie es mit ihrer Familie, ihren Kindern, mit der Anleitung zum Schulbesuche, mit ihrem Gewerbe stehe, welches die Finanzlage des Marktes sei, wie es um das Schulhaus, Rathaus und die Bäder stehe. Der Bericht über dieses eingehende und langwierige Verhör wurde unter 27. Mai 1642 an die Regierung geschickt [La. R. 97 f., fasc. 730, Nr. 72]. Er ist in der Hauptsache günstig ausgefallen: Die Marktverwaltung sollte sich zwar ihre Aufgabe mehr angelegen sein lassen, es spielen zuviel private und verwandtschaftliche Interessen mit; bezüglich der Verhaftung der Raufenden besteht aber keine Klage gegen sie. Daß die von Plattling selbst Richter sein wollen, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben; es ist aber der Befehl notwendig, daß der Gerichtsbeamte bei den notwendigen Visitationen im Markte nicht gehindert werde. Der gegenwärtige Stand der Marktkasse erlaubt den Bau des Rathauses nicht; Plattling soll aber eine Anleihe suchen, damit die Amts-Häuser wieder errichtet werden. Der Schulmeister hatte von seite der Marktverwaltung keine Schwierigkeit beim Kaufen des Hauses; der Marktschreiber ist nach allgemeinem Urteil wirklich eigennützig und soll deshalb einen Verweis bekommen. Das Badehaus ist bereits im Bau begriffen. Im allgemeinen sind die von Plattling unter sich einig und geben auch ein gutes Beispiel.

Durch dieses Gutachten eines unparteiischen Gerichtes wurde die Klage des Pflegamtes größtenteils entkräftet und Plattling ging, wenn auch im Ansehen etwas geschädigt, zunächst wieder als Sieger hervor.

Aber das Unwetter hatte sich noch nicht ausgetobt. „Im allgemeinen sind die Plattlinger unter sich einig", urteilte der Untersuchungsrichter von Osterhofen. Er sah aber nicht ganz auf den Grund. Im Stillen rumorte es im Bürgertum und dieser Rumor brach in kurzer Zeit in eine offene Fehde aus. Der Äußere Rat reichte gegen den Inneren Rat 25 Beschwerdepunkte beim Pflegamt Natternberg ein. Der Pfleger kam deshalb für 9. und 10. Juli 1642 zu einer langen Sitzung nach Plattling und verhörte 115 Zeugen. Aus ihren Äußerungen spricht viel Mißtrauen gegen den Inneren Rat, als würden die Einnahmen nicht richtig gebucht, als würden unnötige Ausgaben gemacht für „Zehrungen" usw. Das ausführliche Protokoll über dieses Verhör wurde unter 1. Aug. 1642 mit entsprechenden Bemerkungen an die Regierung geleitet: Die Bürgerschaft ist an den mangelhaften Zuständen in der Marktverwaltung

Digitized by Google

selbst schuld, weil sie so lange geschwiegen hat; die Summe, die vom Inneren Rat zwar eingenommen, aber nicht gebucht worden ist, beträgt 80 fl. und muß restituiert werden; Cammerer und Rat wissen nicht, welche Rechte und Freiheiten sie eigentlich besitzen. Am 8. Aug. 1642 gab die Regierung einen Befehl hinaus an das Pflegamt [La. R. 97 f., fasc. 730, Nr. 72]: Die vom Pfleger in Osterhofen nach dem Plattlinger Verhör vorgenommene Ratswahl wird bestätigt, die in der Bürgerschaft vorhandenen Mängel werden gerügt; der Gerichtsamtmann von Natternberg darf bei Ausübung seiner Pflicht nicht gehindert werden; das Rathaus soll gebaut und in demselben eine Wohnung für den Schulmeister eingerichtet werden; der Marktschreiber erhält einen Tadel; die Bürger werden zur Einigkeit gemahnt. — Dieser Befehl mag das Pflegamt mit einer gewissen Genugtuung erfüllt haben, da doch dadurch sein Vorgehen gegen Plattling gerechtfertigt wurde. — Ein friedliches Zusammenarbeiten war aber immer noch nicht erreicht. Am 13. Jänner 1643 zeigte die Marktverwaltung wie alljährlich die vollzogene Ratswahl bei der Regierung an [La. R. 97 f., fasc. 730, Nr. 72]: gegen den gewählten Ratsherrn Hell hat sie das Bedenken, daß er zu seiner Wirtschaft hinzu auch noch eine Schiffmühle gekauft hat und ein derartiger Doppelverdienst bisher nicht zulässig war, zumal die Müller seit alters verpflichtet sind, das Hochgericht für Malefizfälle aufzurichten, was sich mit der Ratsherrnwürde nicht vertragen will; die Kosten für das im vergangenen Jahr vom Osterhofener Pfleger gehaltene Verhör müssen jedenfalls von Natternberg getragen werden, weil von dort das Verhör beantragt worden ist. Der Pflegverwalter B. Sayler (1637—1665) nahm diesen abgelehnten Rat Hell (12. April 1643) in Schutz und beantragte, die Kosten für das Verhör dem Markt Plattling aufzubürden. Die Regierung nahm in dieser Sache später (8. Sept. 1643) einen vermittelnden Standpunkt ein: Die Ratswahl wird bestätigt, für Hell ist ein anderer zu wählen, Cammerer und Rat erhalten einen Tadel, die Kosten für die Commission müssen von den Schuldigen geleistet werden. Inzwischen ging aber der Bürgerzwist weiter. Unter dem 14. April 1643 wurde vom Äußeren Rat und einem Gemeindeausschuß von neuem eine Beschwerdeschrift eingereicht bei der Regierung: bei der Rechnungsvorlage (8. Jänner) haben die Mitglieder des Äußeren Rats allerlei Ausstellungen gemacht, diese wurden nicht berücksichtigt, darum erheben sie Klage; im schwedischen Krieg (1633) ist das Marktsiegel verloren gegangen; es wurden dafür 2 neue bestellt, die Ausgaben für Stechen und Schneiden derselben der Marktkasse aufgebürdet, das Siegelgeld für Fertigung von Urkunden behalten aber Cammerer und Rat für sich, während doch derartige Gefälle in die Gemeindekassen fließen sollen; beim Rentmeisterumritt soll auch der

Digitized by Google

Äußere Rat befragt werden; von den Bädern ist noch keines erbaut; früher wurden die Bäder des Marktes auch von den Bauern der Umgebung benützt, es kamen auch auf diese Weise manche Leute in den Markt und machten Geschäfte; jetzt ist es umgekehrt, die Marktleute müssen auf die Dörfer hinausgehen und fremde Bäder besuchen; auch die Botenfahrten sollen für die Gemeindekasse verrechnet werden; es bedarf beim Markte infolge der schlimmen Folgen des Krieges der größten Sparsamkeit. — Cammerer und Innerer Rat verteidigten sich unter 1. Nov. 1643 gegen diese Vorwürfe: Die Marktsiegel sind in der Markttruhe verwahrt, 2 Schlüssel dazu befinden sich in der Hand von 2 Ratsmitgliedern, der Cammerer selbst hat keinen; für Zeit- und Arbeitsversäumnis hat der Rat immer eine kleine Compensation erhalten, dies ist aber nur möglich durch Zurückbehaltung gewisser Einnahmen; mehrere Gefälle werden in Zukunft verrechnet werden; der nicht verbuchte Betrag wird in besonderer Rechnung dem Rentmeister vorgelegt werden. Nach einigen Monaten (11. März 1644) kam von der höchsten Stelle ein „Abschid" in dieser Streitsache:

Auch der Äußere Rat soll Einblick in die Jahresrechnung bekommen, soll vom Rentmeister gehört und unterrichtet werden; er soll ebenfalls einen Schlüssel zur Gemeindekasse erhalten; Cammerer und Rat werden getadelt, weil sie erst auf Verlangen Aufschluß geben über Verrechnung mehrerer Posten; wer die ungedeckte Summe verschuldet hat, muß restituieren; diese Entscheidung ist in Gegenwart der ganzen Gemeinde zu verlesen.

Das Pflegamt Natternberg war naturgemäß verpflichtet, in die unerquicklichen Erörterungen innerhalb der Bürgerschaft ordnend einzugreifen; vielleicht wäre ihm dies besser gelungen, wenn es sich weniger als Richter, mehr als Führer und Berater betätigt hätte. Plattling war wohl mit der Rolle, die das Pflegamt in dieser düsteren Periode spielte, nicht zufrieden und wandte sich deshalb noch einmal klagend an die Regierung; die Regierung wies aber im Schreiben an den Pfleger von 14. März 1655 [Mü. Ger.Lit. Natternberg 27] die Klage ab und gab beiden Teilen eine ernstliche Mahnung:

„Wir wollen dir als auch denen von Pladling eure wider einander gebrauchten hizigkeiten alles Ernstes verweisen und euch zu mehreren beschaidtenheit und nachparschafft gewiesen haben".

Der vom Pflegverwalter Sayler den Plattlingern gemachte Vorwurf, daß sie ihre Rechte und Freiheiten nicht kennen, war seit

Digitized by Google

der Vernichtung der alten Briefurkungen durch Feuer nicht unberechtigt. Die Plattlinger bemühten sich aber noch während des Krieges, von den wertvollen Urkunden eine Abschrift aus der Hofkanzlei zu erlangen. Im Jahre 1641 erhielten sie auf ihr inständiges Bitten vom Churfürsten Maximilian eine vidimierte Abschrift der herzoglichen Freiheitsbriefe [Mü. Ger.Lit. Natternberg 27]. Diese scheint aber wieder verloren gegangen zu sein, nur ein Verzeichnis der früherer erhaltenen Freiheitsbriefe war vorhanden. Darum kamen sie im Jahre 1659 in dieser Sache wieder bittend ein. Die Bitte blieb längere Zeit unerhört. Plattlings Zähigkeit bewährte sich aber auch hier, es wiederholte die Bitte so lange, bis sie Erhörung fand. Im Jahre 1680 kam ein neuer Churfürst. Die Plattlinger leisteten ihm am 26. Sept. das homagium und unterbreiteten ihm im nächsten Jahr die alte Bitte um Confirmierung der Freiheiten. Um dieser mehr Nachdruck zu verleihen, sandten sie ihr unter 18. Aug. 1682 eine packende Schilderung der durch den Krieg bewirkten traurigen Lage des Marktes nach: es sind immer noch 56 Brandstätten öde liegend, von Natternberg ist kein Verständnis, kein Erbarmen zu erwarten; es wird auch der Streit kein Ende nehmen, bis die Rechte und Privilegien des Marktes wieder klar vorliegen. Die gewünschte Confimierung durch Churfürst Max Emanuel kam erst unter dem 23. März 1688 [Mü. Ger.Lit. Naternberg 27, fol. 312] mit dem Bemerken:

Cammerer und Bürgerschaft von Pladling waren gegen unser Churhaus immer untertänig und gehorsam . . ., darum haben wir ihre alten Freiheiten, Gnadenbriefe und Privilegien, die von Churfürst Maximilian zum letzten Mal bestätigt worden sind, de novo confimiert; alle Amtleute werden beauftragt, diese Freiheiten zu halten.

Das waren die „Freiheiten" für Plattlings Selbstverwaltung, die in der Urkunde von 1320 und in der Gemeindeordnung von 1494 standen und die durch die Entscheidungen von 1569, 1585, 1606, 1611 immer wieder bestätigt worden sind.

---

4. Abschnitt:

18. Jahrhundert

(Allmähliche Klärung und Festigung).

Die bisherigen Kämpfe zwischen Plattling und Natternberg gingen von Anfang an vom strittigen Burgfrid aus, d. h. von der Frage,

Digitized by Google

wie weit die Marktgemeinde-Grenzen reichen, in zweiter Linie von der Frage, welche Rechte innerhalb dieser Grenze der Marktverwaltung zustehen. Darum mußte den Plattlingern alles daranliegen, diesen Burgfrid einmal genau bestimmen zu lassen. Schon 1577/81 war eine Kommission erbeten worden. Diese war auch gekommen und hatte unter Führung des Plattlinger Rats die Grenzen beschritten, aber die Aussteckung der Säulen war unterblieben und das Pfleggericht konnte immer wieder darauf hinweisen, die Plattlinger möchten schon lange einen Burgfrid, haben aber keinen bekommen. Endlich wurde dieses Verlangen erfüllt. Unter 23. Mai 1716 teilte die Landshuter Regierung dem Pfleggericht mit [Mü. Ger.Lit. Natternberg 27, fol. 108], als Tag der Ausmarkung des Burgfrids soll der 10. Mai bestimmt sein. Die Kommission, bestehend aus dem Pflegverwalter und mehreren Ratsmitgliedern, war denn auch zur Stelle. Die Grenzen wurden genau abgegangen; man einigte sich auf einen gewissen „Grundriß" d. h. auf die wichtigsten Grundlinien. Dieser „Grundriß" wurde am 12. Okt. 1716 vom Hofrat bestätigt. Die eigentliche, genaue Abmarkung mit Setzung der Säulen sollte im nächsten Jahr geschehen. In diesem „Grundriß" waren einige Grundstücke an sich von der Plattlinger Gerichtsbarkeit ausgenommen, es wurde aber ausdrücklich betont, daß innerhalb dieses Burgfrids die Jurisdiktion gelten soll, wie sie 1569 festgesetzt worden ist. Gegen letztere Bestimmung setzte sich Natternberg jetzt wieder zur Wehr: Die Burgfrids-Kommission hat den Plattlingern das Fertigungsrecht zugestanden auch über diejenigen Grundstücke, die zwar zu ihrem Burgfrid gehören, aber im Landgerichtsbezirk liegen, das ist gegen den Rezeß von 1569; es sollen ihnen nun alle bürgerlichen Händl zur Aburteilung zustehen, während diese doch früher beim „jährlichen Bürger-Verhör" dem Gericht gemeldet worden sind. — Inzwischen wurde der Burgfrid-Umfang nochmal genau abgeschritten und mit 36 Grenzsäulen scharf markiert. Eine im Plattlinger Museum (Pl.Nr. 12) befindliche Urkunde von 11. Mai 1717 („Beschreibung des gnädigst verwilligten Burgfrids...") bezeichnet genau jene Orte, welche zwar im Burgfrid liegen, aber der Plattlinger Jurisdiktion entzogen und dem Landgericht Natternberg unterworfen sind. Die Regierung war diesmal stark. Sie verwarf im Schreiben von 15. Nov. 1717 [Mü. Ger.Lit. Natternberg 27, fol. 112] die Einwendung des Pfleggerichts:

Die Regierung will den Plattlingern die gewährte Gnade nicht entziehen, es soll ihnen die Briefaufrichtung über alle im Burgfrid liegenden Gründe gelassen werden; der Rezeß von 1569 (Appellation, bürgerliche Händel, Pfändung, der alte Eid) wird ausdrücklich bestätigt; von Platt-

Digitized by Google

lings Jurisdiktion sollen im Burgfrid nur ausgenommen sein die Urbars-Müller, das Gotteshaus St. Jacob, das Mesnerhäusl und andere kleine Häuser.

Man möchte das für eine letzte, klare Entscheidung von seite der vorgesetzten Behörde halten und man gewinnt eine geringe Vorstellung von der damaligen Saats-Autorität, wenn untergeordnete Stellen gegen Verfügungen der hohen Behörden immer wieder remonstrieren oder sich gegen ihre Befehle passiv verhalten konnten. Nach kurzer Zeit hatte Plattling wieder Anlaß, sich bei der Regierung zu beschweren, weil das Pfleggericht gegen die Anordnung der Regierung handle und ihm die zugestandenen Rechte verkürze. Darauf hin erteilte die Regierung unter 21. Juli 1721 [Mü. Ger.-Lit. Naternberg 27, fol. 128] dem Pfleger einen ernsten Tadel:

„Du weißt doch die Verfügung vom 15. Nov. 1717, darum nehmen wir es gern zum gnädigsten Mißfallen, daß du sie wieder solch zu prograviren oder einen Einhalt zu erzeigen dich unterfangen hedtest und es ist der zuverlässige Befehl, daß du die Supplicanten wider aballegierte gnädigste Conzision und Deklaration bei Strafe in keinerlei Weise beschweren sollst".

Nun war wenigstens soviel erreicht, daß der Burgfrid als solcher nicht mehr angegriffen werden konnte, aber der Friede war immer noch nicht geschlossen. Von seite der nur juristisch denkenden, herrschfrohen Pfleg-Beamten wurden die Versuche fortgesetzt, Plattlings kleine Gerichtsbarkeit zu schmälern.

Es folgte nochmal ein längerer Kampf in 3 Episoden, von denen jede mit einer „Entscheidung" der obersten Stelle abgeschlossen wurde.

1. Episode (1726—1730).

Unter 4. Febr. 1726 klagte die Marktverwaltung vor dem Hofrat (in München) [Mü. Ger.Lit. Natternberg 27, fol. 39]: „Wir werden vom Pfleggericht continuierlich sehr hardt angefochten und fast um alles wieder gebracht, was wir durch die kostbare Burgfridaufzeigung erhalten haben, sodaß wir nach so viel ausgestandenem Unglück und Kriegstroublen und bereits über 6 Jahr habenden quartiers, welch letzteres schon über 6000 fl. gekostet, ganz unmittelbar in das äußerste Verderben gestürzt werden müssen, wenn wir jetzt auch noch in den Friedenszeiten vom Pfleggericht um alle unsere privilegia, die uns aus höchster Gnade erst kürzlich verliehen worden sind, wieder gebracht werden . . . Es möge die Resolution des Geheimen Rat beschleunigt werden; es möge doch endlich einmal eine bestendige thuer (Dauer) geschaffen werden!" Auch der Vizdom und

Digitized by Google

Kanzler G. Chr. Caj. Ferd. Nothafft in Landshut (1713 bis 1737), den Plattling als Fürsprecher gewonnen hatte, wandte sich unter 13. Febr. im Sinne Plattlings an den Hofrat:

„Es ist wirklich bedauerlich, daß die so lange und mühsam gesuchte Gnade durch die Gerichtsbeamten mit allerhand unbilligen Eingriffen wiederum geraubt werden soll. Das Begehren der Plattlinger ist gewiß nicht unbillig und wir möchten selbst unmaßgeblichst ansuchen, daß die gnädigste Resolution nun wirklich ergehen möchte, wodurch die Beamten zur genauen Darnachachtung angehalten werden und der Markt, der sehr großes Unglück ausgestanden und starkes Quartier zu tragen hat, von seiner harten Strittigkeit befreit werde".

Von der hohen Stelle kam längere Zeit kein Echo, aber Plattling ließ nicht locker. Am 20. Aug. 1728 sandte es wieder eine Vorstellung [Mü. Ger.Lit. Nat. 27, fol. 119]: Im Jahr 1716 wurden Plattlings Rechte genau festgelegt, schon im nächsten Jahr sind wieder Differenzen ausgebrochen und mußten wir uns über das Pfleggericht beschweren. 1722 ist in Landshut zwischen Plattling und Natternberg eine Kommissions-Besprechung gehalten worden, dabei haben unsere Abgesandten (Marktschreiber und einige Bürger) ihre Befugnisse überschritten und Zugeständnisse gemacht, die wir nicht billigen können; wir bleiben bei unserem alten Standpunkt (Briefaufrichtung über alle Grundstücke im Burgfrid, Pfandung, bürgerliche Händl, genaue Abgrenzung des Begriffes „Blutrunst"). — Am 25. Aug. 1728 wurde in Plattling vom Rentmeister der jährliche „Umritt" gehalten [Mü. Ger.Lit. Nat. 27, fol. 148], dabei legte der Pfleger seine Forderungen wieder vor. Sie gingen darauf hinaus, die Gerichtsbarkeit des Marktes möglichst abzuschwächen: 1. Plattling will über alle Grundstücke im Burgfrid die Urkundenfertigung, aber nach dem Kommissionsbeschluß von 1722 gehören die auswärtigen Grundstücke zum Landgericht; 2. die Pfandung von Fremden, die auf Plattlings Gründen einen Schaden verursachen, soll dem Landgericht zustehen; 3. nur die kleineren bürgerlichen Händel kann Plattling abstrafen, die schwereren sind dem Landgericht anzuzeigen; 4. die „öffentliche" Gant untersteht dem Landgericht, nur die „stille" den Plattlingern; 5. die Besteuerung des im Burgfrid liegenden fremden Besitzes gehört zum Landgericht. — Die gleichen Forderungen, die der Rentmeister zur Kenntnis genommen hatte, wurden vom Pfleggericht (Landgericht) am nächsten Tag (27. Aug.) mit verstärkter Motivierung auch noch an die Regierung geschickt [Mü. Ger.Lit. Nat. 27, fol. 133]. Als neues Moment zeigt sich dabei eine

Digitized by Google

scharfe persönliche Gegnerschaft zwischen dem Gerichtsschreiber von Natternberg und dem Marktschreiber von Plattling, der der Regierung als „erhizt" geschildert wird; die von Plattling angeführten Entscheidungen von 1569, 1585 ꝛc. seien durch andere wie 1595, 1637 aufgehoben worden; Plattling soll förmlich Klage stellen beim obersten Gericht, damit die Sache klar gestellt werde. — Plattling wandte sich denn auch unter 30. April 1729 [Mü. Ger.Lit. Nat. 27, fol. 47] an den Geheimen Rat (mit der Adresse an den Fürsten), um die schwebenden Fragen vorwärts und zur Entscheidung zu bringen: Nach verlässiger Mitteilung haben Euere Churfürstliche Durchlaucht schon am 6. Juni 1725 in unserer Streitsache die acta an den Hofrat hinübergegeben mit dem Auftrag, in Verbindung mit der Hofkammer ein Gutachten auszuarbeiten; obwohl in dieser Sache schon mehrmals von der Regierung Landshut stimuliert worden ist (13. Febr. 1726, 25. Jänner 1727, 11. Mai 1728) und wir selbst schon öfter gebeten haben um eine Dezision (14. März 1726, 3. Febr. 1728, 22. Jänner 1729 und 14. März 1729) und Euere Durchlaucht wohl auch einen Stimulationsbefehl gegeben haben, ist dieser Befehl dennoch niemals ausgeführt worden; unser Markt trägt seit 9 Jahren eine große Last mit Einquartierung, hat auch durch Hochwasser und Isarüberschwemmung viel Schaden gelitten, sodaß er sicher Berücksichtigung verdient. Es möge doch endlich einmal der Streit aufhören; darum möge der Befehl und das Gutachten von 1725 weitergeleitet werden; sollte das schon geschehen sein, dann möge die Final-Dezision bald gegeben werden! — Man hat den Eindruck, daß die Regierungsstellen des langen Haders müde waren und nicht mehr viel davon wissen wollten; man muß sich aber immerhin auch wundern, daß das Räderwerk der Staatsmaschine so wenig ineinandergriff, Klagen, Bitten und Beschwerden so lange liegen blieben und die höchste Stelle so lange zuschauen konnte. Die Hofkammer, die das Gutachten auszuarbeiten hatte, entschuldigte (10. Juni 1729) die Verzögerung mit dem Hinweis, daß ja der Hofrat nicht alle einschlägigen Akten übersandt habe.

Der Rentmeister G. von Röckhel, der am 25. Aug. 1728 den „Umritt" in Plattling gehalten hatte, berichtete über diesen Akt erst am 6. Aug. 1729 [Mü. Ger.Lit. Natbg. 27, fol. 100]: er hat alle Verhöre und Briefprotokolle geprüft, aber dabei eine große Confusion gefunden; seit dem „neu eingerittenen Burgfrid" ist kein einziger Straffall mehr nach Natternberg gemeldet worden; er hat eine gründliche Untersuchung angestellt, damit in diesem auf offener Poststraße liegenden Markt wieder Friede und Ordnung herrsche und keine weiteren Prozeßkosten mehr für ihn erwachsen. Die Hofkammer möge auf Grund seiner zu übersendenden Relation die Finaldezision ergehen lassen, damit die Plätlinger Unruhen nicht

Digitized by Google

noch länger zum größten Abbruch der Justiz und zur gänzlichen Verarmung der daselbstigen Bürgerschaft fortdauern. — Die nach 2 Monaten (5. Okt. 1729) gefolgte Relation des ruhig urteilenden Beamten [Mü. Ger.Lit. Natbg. 27, fol. 157 f.] enthält folgende Gedanken:

1. Fertigung der Kaufurkunden. Das Landgericht kann sich nicht berufen auf den Rezeß von 1569; wenn einmal ein Burgfrid existiert, so ist innerhalb dieses Bezirks eine besondere Jurisdiktion zugegeben; in einem Bericht von 9. März 1724 war ich auch der Meinung, daß das Landgericht die Jurisdiktion über die Grundstücke habe, die von seinen Untertanen im Burgfrid liegen; aber nach jetziger Auffassung hat Plattling wirklich über alle in seinem Burgfird liegenden Gründe die Jurisdiktion. 2. Pfandung. Das ist durchaus nicht so selten, daß eine Stadt oder ein Markt durch besonderes Privileg solche Vorrechte bekommt wie z. B. die Stadt Moosburg; natürlich solange kein Burgfrid bestand, konnte das Landgericht diese Pfandung beanspruchen, aber seit 1716 nicht mehr. 3. Auch in den Begriff „Verbal- und Realinjurien" ist seit 1716 größere Klarheit gekommen. Ein bürgerlicher Magistrat ist in diesen Dingen „nicht so gar eng einzuschränken", es muß ihm viel mehr Gewalt zugesprochen werden; darum gehören alle jene Verletzungen, zu deren Heilung nicht der Bader gebraucht wird, zu seiner Jurisdiktion; dagegen werden alle schweren Injurien und die „bluetrunst" vom Landgericht abgewandelt (also Schelme, Diebe, Hurer, Ehebrecher, Verräter, Rebellen, Zauberer, blaue Flecken mit Geschwulst); alle diese müssen von Cammerer und Rat beim jährlichen bürgerlichen Verhör gemäß Rezeß von 1569 dem Landgerichte gemeldet werden bei Strafe des Verlustes ihrer Freiheiten; vor allem muß der Marktschreiber all dies aufschreiben; in Zweifelsfällen muß sofort an das Landgericht berichtet werden. 4. Gemäß Regierungserkenntnis von 1645 gehört die offene Gandt, die mit dem Glockenzeichen bekannt gegeben wird, zum Landgericht, die stille Gandt aber zur Jurisdiktion des Marktes. 5. Wohin die auswärtigen Besitzer von im Burgfrid liegen-

Digitized by Google

den Grundstücken die Steuer zahlen sollen, bedarf noch einer eingehenden Untersuchung; in Landshut zahlen alle, welche im Burgfrid Grundstücke oder Häuser haben, ihre Steuer nach Landshut.

Nach diesem ebenso bestimmten wie für Plattling günstigen Gutachten blieb nur noch der eine Punkt ungeklärt, das Steuerzahlen der Auswärtigen.

Das Gutachten lag wieder längere Zeit bei der Hofkammer; Plattling mahnte und drängte (unter 30. Mai 1730 und 1. Juni 1730). Daraufhin leitete die Hofkammer (10. Juni 1730) das Gutachten an den Hofrat weiter, und zwar in allen Punkten zustimmend, nur die Zugeständnisse in kirchlichen Dingen (Kirchenrechnung 2c.) vom Jahre 1585 sollen wieder aufgehoben werden; die Strittigkeiten sollen wirklich ein Ende haben, da nun einmal der Markt Plattling die Gnade eines Burgfrids erlangt hat und die daraus fließenden Rechte beanspruchen kann. Der Hofrat erklärte (20. Sept. 1730) sein Einverständnis mit dem Gutachten, verlangte nur, daß die Unterscheidung zwischen kleinen und größeren Injurien noch schärfer hervorgehoben werde und legte diese seine Resolution unter 11. Okt. 1730 dem Churfürsten zur Bestätigung vor; die offene Frage über Steuerzahlen für auswertige Gründe soll der Landschaft (Vertretung der Stände) zur Entscheidung übergeben werden [Mü. Ger.Lit. Naternbg. 27, fol. 209]. Die „Gemaine Landschafft in Bayern Verordnete und Commissarii" beschäftigte sich denn auch am 30. Okt. 1730 mit dieser Frage und gab folgende „Erinnerung" hinaus:

Die Landstände haben gefunden, daß einige Gründe, die früher zum Burggeding Plattling gehört haben, jetzt nicht mehr dazu gehören und deren Besitzer natürlich die Steuer nicht mehr nach Plattling zahlen. Dagegen hat Plattling für jene Grundstücke, die jetzt noch im Burggeding liegen, das Recht collectandi steuras nach der Instruction de anno 1612 articl 11, 44, 45. Die privilegierten, zum 3. Stand gehörigen Städte und Märkte, zu denen auch der Markt Plätling gehört, haben wirklich die Steuer-Kollektion für alle im Burggeding liegenden Gründe, ob nun der Besitzer eigener oder fremder Untertan ist; und wenn das Gericht Natternberg solche Steuern eingenommen und zum Landsteueramt verrechnet hat, müssen diese Steuern abgezogen und dem

Digitized by Google

Markte Plattling wieder zugeführt werden. Sogar wenn Bürger weit entlegene Bauernhütten besitzen und von Dienstboten bewirtschaften lassen, werden die Steuern hiefür nicht dem Landsteueramt, sondern dem Wohnort des Bürgers übergeben (nach Steuer-Mandat von 18. April 1717).

So haben also alle höheren Stellen, Regierung, Rentamt, Hofkammer, Hofrat, Landschaft für Plattling entschieden und ist dadurch auch der Begriff „Kleine Gerichtsbarkeit" wünschenswert klar geworden. Unter gewöhnlichen Voraussetzungen müßten solche Entscheidungen endgültig sein, für Plattling—Natternberg war dies in jener Zeit nicht der Fall.

2. Episode (1731—1733).

Die nächste Fortsetzung des Streites kam eigentlich aus einem taktischen Fehler der Plattlinger Marktverwaltung und brachte für sie einen kleinen Rückschlag. Sie hätte mit dem bisherigen Ergebnis zufrieden sein können. Es war der Burgfrid genau abgesteckt, der Begriff „Kleine Gerichtsbarkeit" geklärt, es waren von Plattlings Forderungen fast alle erfüllt. Von den Vorschlägen, die der Rentmeister G. v. Röckhel zu Gunsten Plattlings dem Hofrat gemacht hatte, war nur das Recht der Pfandung für Schäden von auswärtigem Vieh nicht aufgenommen in die Resolution. Das Pfleggericht nahm deshalb dieses Recht sofort für sich in Anspruch und verwies die darüber unzufriedenen Plattlinger auf den Klageweg. Plattling dankte im Schreiben von 9. Febr. 1731 für die „Confirmierung der alten Freiheiten" und für die von der Regierung wieder bestätigten Rechte [Mü. Ger.Lit. Naternbg. 27, fol. 223], bedauerte aber auch, daß das Recht der Pfandung nicht aufgenommen wurde in die Resolution, es sei zu fürchten, daß daraus bald wieder Mißhelligkeiten entstehen würden. Nach 2 Monaten mußte es tatsächlich wieder klagen: Das Gericht Natternberg fordert entgegen der Entscheidung von 1730 Steuern ein von den Bürgern, die im Landgericht Grundbesitz haben usw. Die Hofkammer stellte sich nun (23. April 1731) auf Seite des Gerichts und teilweise in Gegensatz zur „Erinnerung" der Landschaft von 30. Okt. 1730. Daß Plattling einbezahlte Steuern etwa zurückerhalte, ist ausgeschlossen, es soll mit dem futuro zufrieden sein. Das Pfleggericht benützte diese Situation zu einem neuen Vorstoß gegen Plattling (4. Juli 1731): es ist befremdet über das kecke Schreiben der Plattlinger, überschickt dem Rentmeister einen Extract über Strafgelder, die für Zaunfrevel und Pfandung nach Natternberg eingesandt worden sind; die Plattlinger sollen zufrieden sein mit der Resolution von 1730, die be-

Digitized by Google

treffende Bestimmung ist nicht „versehen", sondern mit vollem Bedacht so formuliert worden; es soll besonders der Marktschreiber von Plattling angewiesen werden, daß er sich gegen das Pfleggericht anständig verhalte und keine so „eingriffigen Worte" gegen dasselbe gebrauche wie neulich gegen den „Überschreiber" (erster Schreiber) von Natternberg. — Hier zeigt sich das persönliche Gegenspiel zwischen Marktschreiber und Gerichtschreiber, das im langen Streit öfter wirksam war, in besonders auffälliger Weise. — Die Hofkammer urteilte in einem Gutachten von 6. Mai 1732 ganz so wie das Pfleggericht, fand sogar noch kräftigere Worte: Plattling soll mit den weitgehenden, nun wieder confirmierten Privilegien zufrieden sein; durch solch „mutwilliges Streitten und aufwendtennt vergebentlichen uncosten" wird nur die „beträngte arme Bürgerschaft belastet"; wenn es wirklich bisher solche Strafen verhängt hat, so waren das clandestine; das Gesuch ist deshalb abzuweisen. Der Schluß des Gutachtens enthält aber noch einen freundlichen Ton: Wenn die höchste Stelle speciali privilegio dem Markte wirklich das Strafrecht über Auswärtige gewähren will, so wolle er (Gutachter) auch nicht dagegen sein, zumal der verschuldete Markt solche Einnahmen brauchen kann und derartige Strafen ohnehin schwer beizutreiben sind. Dieses Gutachten wurde vom Hofrat gewürdigt; er gab am 21. März 1733 als Resolution an das Rentamt Landshut hinaus [Mü. Ger.Lit. Naternbg. 27, fol. 289]:

Die Plattlinger sind mit ihrem „unfundierten Gesuch" abzuweisen und zur Ruhe zu mahnen, sie sollen mit den erlangten Gnaden zufrieden sein!

Nun herrschte auch tatsächlich längere Zeit Ruhe. Der Mißerfolg mag entmutigt, vielleicht auch die Unzufriedenheit der Bürger erregt haben; die Behörden waren sichtlich des Streites überdrüssig. Es wurde auch die Verfügung erlassen, daß die untergeordneten Stellen zum Prozeßführen die höchste Erlaubnis (consensum ad litigandum) einholen müssen.

3. Episode (1760—1774).

Es kamen andere Personen an die behördlichen Stellen; die Entscheidungen waren ihnen nicht mehr im klaren Bewußtsein, die Betonung des Rechtes und der Verwaltung lag im Zug der Zeit (18. Jahrhundert, Zeit des Absolutismus), lag dem Beamtentum im Blute. Es bedurfte nur einer reizbaren, selbstbewußten Persönlichkeit und der Kampf konnte von neuem beginnen. So war die Situation in Natternberg um 1760. Man verspürte wieder Lust zu einem Aktenkrieg; der Hofrat mußte den consensus litigandi geben. Unter dem 20. März 1760 fragte der Regierungskanzler von Landshut beim Hofrat an [Mü. Ger.Lit. Natbg. 27, fol. 290], ob er ge-

Digitized by Google

willt sei, dem Gericht Natternberg diesen consensus zu erteilen, zugleich wurde Plattling aufgefordert, den consensus vom Rentmeister einzuholen; inzwischen soll den Gerichtsbeamten unter Androhung einer Strafe von 12 Reichstalern Einhalt geboten werden. Der Consens wurde am 11. Juni 1760 dem Pfleggericht erteilt. — Der neue Streit drehte sich nur um die Frage, ob der Gerichtsamtmann (Gerichtsdiener) von Natternberg selbst eindringen dürfe in Plattlings Bürgerhäuser, um einen Verbrecher zu verhaften oder ob letzteres vom Plattlinger Bürgerdiener auf Anordnung des Gerichtes zu geschehen habe. Diese Frage hatte sich ergeben im Anschluß an einem umfangreichen Diebstahlsprozeß[1]). Der eine Verbrecher ist in Plattling gefunden, verhaftet und später hingerichtet worden, der andere aber ist, wie man sagte, durch die Nachlässigkeit des Plattlinger Bürgerdieners entkommen. Nun bestand Natternberg darauf, daß der Gerichtsdiener selbst die Bürgerhäuser nach verdächtigen Subjekten durchsuchen dürfe. Plattling berief sich auf seine alten Freiheiten und die früheren Entscheidungen. Die Hofkammer stellte sich hinter das Pfleggericht und urteilte unter 11. Juni 1760 [Mü. Ger.Lit. Nat. 27, fol. 341]: Wenn Plattling nicht befugt ist, Verbrechen abzuurteilen, muß das Gericht auch das Recht haben, die Verbrecher zu verfolgen ins Haus hinein; Plattling soll übrigens seine Freiheiten edieren. In diesem Sinne suchte nun das Pfleggericht vom Hofrat eine Verfügung gegen Plattling zu erlangen und übersandte deshalb eine Klageschrift nach der anderen (von 1764—1773 im ganzen 9), ohne darauf eine Antwort zu bekommen. Die betreffenden Schriftstücke enthalten nicht einmal eine Randbemerkung von Hofratsbeamten, ein Zeichen, daß sie unbeachtet liegen geblieben sind. Endlich (11. Mai 1773) verlangte der Hofrat die Akten, um den Fall zu studieren. Aus dem Verhalten dieser Behörde geht hervor, daß an hoher Stelle kein Interesse mehr bestand für diese Sache, daß man des Streites überdrüssig war. Plattling wußte sich auch hier gut zu verteidigen im Schreiben von 6. Mai 1774 [Mü. Naternberg I. 65, 28]: Wenn Plattlings Bürger bei jenem Diebstahl nicht energisch zugegriffen hätten, wäre auch der erste Verbrecher entkommen, weil ja der Gerichtsdiener gar nicht anwesend war; letzterer war übrigens verwandt mit dem Dieb, vielleicht hat er gerade deshalb etwas zugewartet mit der Verhaftung, damit der Dieb entfliehen konnte. Es ist ein Unterschied, ob der Gerichtsbeamte vor den Häusern wartet oder selbst hineingeht und durchsucht. Der Bürgerstand hat sich doch immer vor dem Bauernstand dadurch unterschieden, daß seine Häuser nicht von Gerichtsschergen beunruhigt werden dürfen. Es ist auch nicht einzusehen, wozu jetzt wieder unsere Freiheiten verlangt werden, da sie doch

[1]) Erzählt in „Isar-Bote" - Plattling 1936, Nr. 21 u. 27.

Digitized by Google

ohnehin vor Augen liegen und bekannt sind. Die Registratur ist in den vorausgehenden Kriegszeiten verbrannt, darum müssen wir uns an die höchste Stelle wenden um eine Abschrift. Der Prozeß möge suspendiert werden, dann erbieten wir uns, die Freiheiten in Abschrift vorzulegen.

Unter 29. Juni 1774 wandte sich denn auch Plattling wieder an den Churfürsten (Max Joseph) [Mü. Ger.Lit. Naternbg. 27, fol. 342] um eine vidimierte Abschrift seiner Freiheitsbriefe. Um die gleiche Zeit (1. Juli 1774) [Mü. Natternberg I 65, 28, fol. 384 bis 403] sandte Plattling eine genaue Zusammenstellung seiner Rechte und Freiheiten, die schriftlich oder mündlich und durch den steten Gebrauch überliefert waren, an den Churfürsten (Hofrat), vielleicht um den Archivbeamten das Suchen zu erleichtern oder auch um den nur durch das Herkommen erlangten Vorteilen gesetzliches Ansehen zu verschaffen. Es sind nicht weniger als 29 Forderungen mit einer beweglichen Motivierung als Einleitung. Sie hellen nicht nur Plattlings Verhältnisse in interessanter Weise auf, sondern sind auch allgemein zeitgeschichtlich und kulturgeschichtlich beachtenswert und sollen darum ausführlicher folgen:

Copie der Confirmations-Supplik
des Magistrats Plattling
(1. Juli 1774):

Unser Markt war unter Aufopferung von Gut und Blut dem Landesfürsten immer treu; er ist einer der ältesten unter den Orten im Erblande. Von ihm sind die Blätter der Geschichte voll; bekannt sind besonders unsere vielen Drangsale in den Schwedenkriegen wie auch in übrigen Kriegen, zuletzt im österreichischen Krieg. Auch die vorbeiströmende Isar hat uns schon vielen Schaden gebracht. Aber kein Unglück war im Stande, unsere Treue zu schwächen. Im letzten Krieg hat der General Trenck jenseits der Isar verlangt, daß wir ihm die Brücke freigeben sollten; er drohte mit Feuer und Schwert und allgemeinem Morden. Wir aber hielten fest am Befehl von Landshut und wollten lieber sterben, als dem Feinde die Straße frei zu geben. Es nützte zwar nichts und wir mußten unendlich vieles leiden durch Plünderung, Feuersbrunst, Brandschatzung, mußten am Hungertuche nagen, aber wir blieben doch unseren Vorfahren treu. Doch wir wollen nicht noch einmal unsere vielen Zähren erneuern, sind ja unsere Drangsale ohnehin bekannt aus den Akten in Landshut. Wenn eine Landesnot war, dann war niemand eher bereit zum Beistand als unser Markt. Uns ist schon mit der Muttermilch eingeflößt, alles zum Besten des Landesfürsten zu verwenden. Man darf nur unsere Marktrechnungen durchschauen um zu sehen, daß wir sogar Schulden gemacht haben, um unsere Aufgaben zu

Digitized by Google

erfüllen. Darum schien denn auch über unsern Voreltern immer die Sonne der fürstlichen Gnade und wurden dieselben mit herrlichen Freiheiten ausgestattet. Zum letztenmal sind unsere Freiheiten von dero „Großpapa“ (Max Emanuel) am 23. März 1688 confirmiert worden. Wir wollten schon immer um die neue Confirmierung einkommen, aber schwere Zeiten und Unglücksfälle haben uns immer wieder aufgehalten, nämlich Kriege, Viehseuchen, Wassernot, Überschwemmungen, Hagelschaden, Teuerung, Hunger und Not. Da aber die Natternberger- und Landshuter-Unterdrückung immer ärger wird, und wir immer in neue Prozesse verwickelt werden, darum nehmen wir wieder Zuflucht zur Churfürstlichen Durchlaucht (Max III. Joseph).

1. Gemäß den „erklärten Landesfreiheiten“ pars 2, articl. 3 werden die gewöhnlichen Händl, die nicht malefiziisch sind, vom Hofmark-Richter abgestraft; ein gefreiter bürgerlicher Stand (Markt) hat doch wohl auch die jurisdictio hofmarchialis; das möge uns gegenüber dem Pfleggericht gesichert werden. 2. Die im Burggeding vorfallenden Pfandstrafen haben wir immer selbst abgewandelt. 3. Wenn Bürger-Söhne und Töchter das „Laster der Leichtfertigkeit“ (Unsittlichkeit) begangen haben, wurden sie eine Zeit lang dem Pfleggericht zur Bestrafung übergeben, wir aber mußten die unehelichen Kinder ernähren und aufziehen. Es ist billig und recht, daß wir in diesen Fällen auch die Bestrafung haben. 4. Für die außerhalb des Burggedings liegenden Gründe unserer Bürger wurden die Steuern bisher immer hieher entrichtet. Wir müssen ja von unserem kleinen Markt jährlich 150 fl. Landessteuer zahlen; dabei sind alle Güter eingeschlossen, die unser Markt besitzt; also müssen die Steuern dafür uns zufließen, nicht irgend einem Gericht, wie es das Pfleggericht möchte. 5. Bei Verkauf von außer dem Burggeding liegenden Bürgergründen hatten wir immer die „Briefereyen“ errichtet (jus sigillandi); das Pfleggericht will selbst diese Briefaufrichtung vornehmen, was oft schlimme Folgen hat: es nimmt z. B. einer Geld auf vom Spital, vom Armenhaus oder von der Rosenkranzbruderschaft, verspricht dafür seinen ganzen Besitz, wovon aber ein Teil außerhalb des Burggedings liegt. Er verkauft nun im Stillen einen Teil der Gründe, das Landgericht teilt uns nichts mit, die Sicherheit ist also viel geringer geworden. Es sollen darum solche Verkäufe nur unter unserer Obrigkeit vorgenommen werden. 6. Der in Plattling wohnende Gerichts-Amtmann (Gerichtsdiener) suchte in letzter Zeit den Meister zu spielen; in Malefiz- wie in Polizeifällen überfällt er unsere Bürger in den Häusern. Bisher wurde es so gehalten: wenn eine solche Visitation notwendig war, mußte der Marktdiener und ein Polizeikommissär beigezogen werden und der Amtmann hatte vor der Türe zu warten, um dann, wenn die causa

Digitized by Google

eine criminalis war, den Verbrecher zu übernehmen; war die Visitation nächtlich, dann mußte der Polizeikommissär die spät Zechenden aufschreiben, der Amtmann konnte dann seine zum Pfleggericht Gehörenden anzeigen. Jetzt aber möchte der Gerichtsamtmann alle aufschreiben; keiner ist mehr sicher vor ihm, während es doch in allen Städten und Märkten Brauch ist, daß der Amtmann nicht in Bürgerhäuser eindringt. Wir sollen in diesem Punkt bei unserem Herkommen erhalten bleiben, zumal wir ohnehin jährlich ein Polizeikommissorium einsetzen mit dem strengsten Auftrag, keine Übertretung hingehen zu lassen. 7. Unser Markt ist mit 5 Jahrmärkten „gefreyt". Aber die Amtsleute des Gerichtes werden bei diesen Jahrmärkten immer kecker, wie jeder Marktgast zu beklagen hat; sie stehen mit ihren Gehilfen schon vor der Polizeistunde herum und schrecken die Gäste auf, sodaß die Wirte den Schaden haben. Es wird ohnehin von unserem Marktdiener und dem Polizeikommissär die nötige Visitation vorgenommen; so möge es auch bleiben, die Amtleute sollen ferngehalten werden! 8. An den 5 Jahrmärkten mußte zwar „Standgeld" auf das churfürstliche Mautamt bezahlt werden, aber die Marktgäste waren immer Bruckzoll-frei. Jetzt nimmt der Gerichtsamtmann das Standgeld ein und muß jeder auch noch Bruckzoll zahlen. Es möge also das Standgeld wieder vom Mautamt oder von einem ernannten Ratsmitglied eingenommen werden! 9. Brücke betreffend: Wir haben die Gnade erhalten, daß wir für Gegenstände, die zum bürgerlichen Gewerbe gehören, nichts zu zahlen haben für Gehen, Reiten, Fahren, schon wegen der vielen Überschwemmungsschäden. Während der vorausgehenden 3 Jahre war fast beständig Überschwemmung und haben wir $^1/_3$ von unseren Gründen verloren; dadurch sind viele an den Bettelstab geraten. Es möge also bei der Befreiung bleiben! 10. Die hiesigen Müller und Fischer sind alle verbürgert, haben ihre Häuser und Gründe in unserer Jurisdiktion; manchmal will das Landgericht die Bschau der Zäune vornehmen, ohne uns zu fragen; es müßten doch wenigstens die Fälle unterschieden werden. 11. Durch Feuer sind uns unsere documenta zu Grunde gegangen; deshalb konnten wir uns vielfach nicht schützen gegen Eingriffe. So hat das Landgericht immer mehr das Rechnungswesen an sich gerissen, so nimmt das Landgericht auch über die 51 Grundstücke der Magdalenakirche und der St. Jacobskirche die Rechnung auf. Die Zechpröpste werden aber von der Bürgerschaft aufgestellt, also sollen sie auch die Rechnung haben, die dann beim Rentmeister-Umritt vorgelegt werden kann. 12. Öfter sind Auswärtige unseren Bürgern etwas schuldig; solche Schuldner kommen aber manchmal auf den Markt. Es soll uns dann gestattet sein, solchen Schuldnern die Waren zu beschlagnahmen oder sie selbst zu verhaften bis zur Bezahlung. 13. Nach den Landesstatuten (pars

Digitized by Google

4, c. 5, § 16) haben die einheimischen Bürger vor den fremden das Vorrecht, feilgebotene Waren zu kaufen. 14. Es sind hier 4 Wirte und 6 Bierbräuer; diese sind genug für unsere nur 170 Bürgerfamilien, die das Bürgerrecht besitzen, zählenden Markt. Es sollen darum keine fremden Wirte zu Marktzeiten hieher kommen. 15. Hier ist niemand von der Steuer befreit; es soll auch in Zukunft kein einziger Stand davon befreit sein. Auch wenn ein Bürger reich wird, soll er entsprechend Steuer zahlen. 16. Um Ordnung und Sicherheit zu erhalten, wurden bisher von uns jährlich je 3 Fleisch-, Bier- und Brotbschauer aufgestellt, und zwar je 1 vom Rat, 2 von der Bürgerschaft. Die Oberinspektion mag das Landgericht haben, aber für uns ohne Kosten. 17. Die Wahl wird jährlich am Tag nach Neujahr gehalten und zwar in folgender Weise: die Bürgerschaft begibt sich auf das Rathaus; der aus 14 Bürgern bestehende Ausschuß und der aus 7 Mitgliedern bestehende Äußere Rat schreiten zur Wahl des Cammerers. Wenn vom Inneren Rat einer abgeht, wird er aus dem Äußern Rat ergänzt; der Äußere Rat aber wird von der gesamten Bürgerschaft gewählt. So möge es auch bleiben! 18. Zwar können wir infolge Verlustes unserer documenta nicht so leicht unsere eigenartige Jurisdiktion beweisen, aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß unsere jurisdictio eine illimitata (unbegrenzte) ist, was sich aus den vielen „Ganndtungen" ergibt, die sicher auf eine solche jurisdictio hinweisen. Dennoch hat das Landgericht immer wieder eingegriffen in diese jurisdictio. Es hat sich unseren Geldmangel zu nutze gemacht, wir konnten uns nicht helfen, seufzten aber darunter. Es wird auch in Zukunft wieder so werden, wenn unsere Bitte wirklich nicht begutachtet werden sollte. Das einzige Mittel ist, daß uns wirklich die jurisdictio hofmarchialis illimitata eingeräumt werde, also auch die Bestrafung der „bluetrünstigen" Vergehen. 19. Wir haben 5 gefreite Märkte: Sonntag nach Maria Lichtmeß, dritter Sonntag in der Fasten, Sonntag Rogate vor der Kreuzwoche, Jacobi, Sonntag nach Elisabeth. Hierfür wiederholen wir die Bitte von Nr. 7, 12, 13, 14. 20. An diesen Märkten soll auch Viehmarkt gehalten werden und zwar zum Besten der Umliegenden wie unserer Bürger. Infolge der vielen Überschwemmungen entstehen öfter Viehseuchen und wir sind dann manchmal in Verlegenheit, gutes, gesundes Vieh zu bekommen. Außer Deggendorf und Straubing werden in der weiteren Umgebung keine Viehmärkte gehalten. 21. Das Landgericht hat seit einiger Zeit die Gewohnheit, durch seine „Schörgen" unseren Bürgern einzusagen, die Interesse oder Gilten zu den Gotteshäusern schulden. Wir haben aber unseren eigenen Markt- und Ratdiener; darum soll kein Amtmann ohne Beiziehung unseres Marktdieners eines unserer Häuser betreten; es sind schon viele Feindseligkeiten daraus entstanden. Wenn eine

Digitized by Google

Vorladung notwendig ist, soll sie durch unseren Marktdiener geschehen! Bürger sind anders zu behandeln als Bauern. Wir versprechen unserseits keine Pflicht zu versäumen. 22. Wenn ein Bürger ein Malefiz-Verbrechen begeht, sollen wir durch ein Schreiben vom Landgericht aufmerksam gemacht werden; der Verbrecher wird dann von uns verhaftet. 23. Wie schon unter Nr. 16 angeführt worden, soll uns in Polizei-Sachen alle Jurisdiktion unbeommen sein. Wie wir von Abgeordneten die Fleisch-, Bier-, Brotbschau vornehmen lassen, so soll es auch mit Maß, Gewicht, Ellen und Ab-Eichen gemacht werden! 24. Der Landesvater hat immer Vorsorge getroffen, daß die Städte und Märkte in Blüte kommen. Darum durften die Professionisten wie Schneider, Schuster nicht zuviel sein, damit nicht einer den andern verderbe; das Generalmandat von 1628 ordnet es an. Gleichwohl läßt das Landgericht in die umliegenden Dörfer allerhand Handwerker zu, sogar Krämer im nächsten Revier. Dadurch werden unsere Krämer und Handwerker dem Elend preisgegeben, sodaß hier fast keiner mehr Arbeit und Nahrung hat. Es ist äußerst betrüblich, wenn solche Bürger ohne Arbeit herumgehen und ihre Kinder vor unsern Türen um Brot betteln müssen. Das widerspricht auch vollständig der landesherrlichen Anordnung. Das Landgericht soll sich künftig dessen enthalten! Man soll solche, die das Dezennium (10 Jahre) nicht ersitzen, in ihren Geburts-Ort verweisen, die Dezennales absterben lassen, in Zukunft aber keinen mehr aufnehmen. Wir haben ja unser Standgeld zu zahlen, auch Stift, Steuer und Servis zu zahlen, der Landkrämer aber hat nur Schutzgeld und Herdsteuer zu leisten und kann darum seine Waren um einige Kreuzer billiger verkaufen. 25. Seit 100 und mehr Jahren wissen wir, daß der Cammerer zu einiger „Ergötzlichkeit" das ohnehin geringe „Hausierer"-Geld für sich bekommt. Das möge so bleiben, weil er ja viel Mühe, Arbeit und Gänge hat, sein Gewerbe, Arbeit und Nahrung versäumen muß. 26. Nach uraltem Brauch wurden für je 100 fl., die für das Burggeding hinausgeführt wurden, 5 fl. Nachsteuer gegeben zur Marktkasse; wenn aber diese Summe für das Land hinauskam, dann 10 fl. auf die Landgerichtskasse. Es möge uns aber auch bei den außer Land gehenden 100 fl. wenigstens 5 fl. überlassen werden. 27. Die unter Nr. 4 gestellte Bitte (Steuer für außerhalb des Burggedings liegende Gründe nach Plattling) wird wiederholt; sonst können wir die auferlegte Steuer nicht mehr leisten und müssen bei der Landschaft um eine geringere Composition (Anschlag) bitten. 28. Hier sind bisher keine eigenen Schrann-Märkte gehalten worden, obwohl die Getreidefuhren nach Deggendorf und Straubing vielfach durchgehen. Wir liegen aber in dem centro um Vilshofen, Deggendorf, Straubing und müssen unser Getreide weit herholen, obwohl es bei uns vorbeigeführt wird. Es könnte unserem

Digitized by Google

Gewerbe etwas aufgeholfen und der vor Augen liegende gänzliche „Umsturz“ vermieden werden. Darum bitten wir „fußfälligst“, daß ein solcher Schrannenmark bei uns alle Wochen gehalten werden dürfe. Vilshofen hat den Mittwoch, Deggendorf den Dienstag, Straubing Mittwoch und Samstag, so wäre für uns der Donnerstag günstig. 29. Wenn eine „unverbürgerte“ Person stirbt, hat bisher das Landgericht die Inventur vorgenommen, ohne uns etwas mitzuteilen. Das ist aber ganz gegen unsere Freiheiten. Es soll nicht mehr geschehen ohne unser Vorwissen und Beigebung eines Kommissärs. — Schluß. Es ergeht an Euer Durchlaucht unser und unserer Kinder gehorsamstes Flehen und Bitten, die Gnadenhand nicht von der äußerst verarmten Bürgerschaft wegzuziehen, sondern die 29 Gnadengesuche mildest anzusehen, unsere geleistete Treue, die im letzten Krieg ausgestandenen unbeschreiblichen Drangsale und die sich für uns und unsere Kinder ergebene Not in das väterliche Herz zu drücken und als barmherziger Landesvater unsere Thränen abzutrocknen. Dann wollen wir auch ferner treue Vasallen sein und Gott anflehen um das Wohl des Landesfürsten. Wir hoffen auf ein gnädiges Erhören. Cammerer und Rhat,
dann gesamte Bürgerschaft zu Plätling.

Es vergingen wieder 3 Jahre, bis Plattlings Bitten und Forderungen untersucht und entschieden wurden. Die Behandlung der Sache wurde einem gewiegten Rechtsgelehrten, dem fürstlichen Rat v. Hirtreiter übergeben, der mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und ruhiger Objektivität jeden der 29 Wünsche prüfte und sein Gutachten als „fiscalisches Parère“ unter 19. August 1777 zunächst an das Rentamt leitet [Mü. Naternberg I. 65, 28, fol. 404—515]. Von den 29 „Freiheitsforderungen“ wurden 23 als berechtigt anerkannt, nur 6 abgewiesen, nämlich Nr. 3, 4, 5, 13, 15, 29: Nr. 3. Die Bestrafung der sittlichen Verfehlungen steht dem Pfleggericht zu, außer es erhält Plattling ein Spezialprivileg. Nr. 4. Die Steuer für Gründe außerhalb des Burggedings soll das Pfleggericht einsammeln, außer für solche, die Plattling schon vor 1612 besessen hat. Nr. 5. Über Grundstücke außerhalb des Burggedings hat das Pfleggericht das jus sigillandi circa personalia et mixta. Nr. 13. Der Antrag auf ein Vorkaufsrecht ist abzuweisen. Nr. 15. Das Begehren, daß niemand im Markt steuerfrei sein soll, ist abzuweisen. Nr. 29. Das Verlangen nach Inventierung und Obsignation bei Todesfällen wird abgewiesen. — In mehreren Fällen wird der Entscheidung über die 29 Punkte eine eingehende Motivierung beigefügt. So besonders beim 1. Punkt.

Auf Grund eingehender Prüfung der Freiheiten von 1320 möchte man fast auf den Gedanken kommen, die durchlauchtigsten Vorfahren (Otto

Digitized by Google

Heinrich und Heinrich) hätten anno 1320 dem Markte eine unbeschränkte, sozusagen eine „hofmärchliche Niedergerichtsbarkeit“ zugebilligt, da ja dieser Freiheitsbrief nur 3 Fälle ausnimmt, Totschlag, Nothnunft (Notzucht) und Diebstahl oder Straßenraub, sodaß also das Pfleggericht nur die auf den Tod gehenden Verbrechen, der Markt alle übrigen zu richten hat; im Jahre 1669 wurden diese „hergebrachten Freiheiten“ ausdrücklich confirmiert. Aber es müssen diese Verordnungen cum grano salis verstanden werden; es müssen immer Privilegien stricte, nicht late ausgelegt werden. Sonst hätte das Pfleggericht eigentlich wenig Recht ausüben können, was kaum beabsichtigt war. Man weiß ja aus der Geschichte Bayerns, daß bei Landgerichten und Pfleggerichten wirkliche Jurisdiction ausgeübt worden ist. Man kann also nicht annehmen, daß diese „Freiheiten“ wirklich „hofmärchische“ Freiheiten in sich enthalten. Ich halte dafür, daß diese „herzoglichen Freiheiten“ von 1320 eine jurisdictio limitata specifica sei, wie sie auch bei anderen kleinen Städten und Märkten im Lande Bayern vorkommen. Jedenfalls haben die Plattlinger wirklich eine wahre niedere Gerichtsbarkeit erhalten, jedoch nur eine beschränkte und keine hofmärchische, die ja damals in Bayern noch nicht bekannt war. Es gebührt ihnen also das jus puniendi und auch die jurisdictio in allen geringeren Verbrechen und bei bürgerlichen Vorfällen, die nicht malefizisch sind. Diese Freiheiten können auch confirmiert werden, aber es soll ihnen keine hofmärchische neu verliehen werden, da ja kein Markt derlei Jurisdiction hat. Freilich dürfte Plattling wegen der großen Kriegsbedrängnisse und der erwiesenen Treue einen Vorzug haben, aber es würde doch üble Konsequenzen nach sich ziehen.

Zu Nr. 14. Das Verlangen ist nur billig. Aus der Geschichte weiß man, daß schon unter Heinrich dem Vogler die Städte und Märkte aus der Biererzeugung ein Vorrecht gemacht haben (jus praxandi cerevisiae nigrae), auch daß die Städte und Pannmärkte, wie auch Plattling einer ist, ein jus prohibendi daraus machen; 2 Fälle sind gewöhnlich ausgenommen: wenn das Märzen- oder Sommerbier schon um Michaeli ausgeht oder wenn gefreite Personen ihren Haus-

Digitized by Google

trunk hereinbringen. Zu Nr. 22. In Criminalfällen wird die Verhaftung nur durch den Marktdiener vorgenommen; das ist selbstverständlich, schon nach dem Landesgesetz und wurde dem Markt Plattling ausdrücklich zuerkannt durch Entscheidung von 9. Juli 1569; es gehört dies zur „niedern Gerichtsbarkeit". Zu Nr. 25. Es ist in allen Städten und Märkten Brauch, daß der Cammerer das Hausierergeld bekommt. Zu Nr. 29. Es ist uralter Landesbrauch, daß die Städte und Märkte nur über ihre lebenden Bürger ein Recht haben; nur die Hauptstädte und größeren Städte, in denen früher der Hof oder der Richter war, haben das Recht der Inventur, also Plattling nicht.

Das Rentamt erklärte sich unter dem 23. Aug. 1777 mit diesem Gutachten des Rechtsgelehrten v. Hirtreiter einverstanden und gab es an die übergeordnete Stelle weiter; von dort kam es, wieder bestätigt, am 16. Okt. 1777 an die höchste Stelle (geheimer Hofrat) [Mü. Ger.Lit. Naternbg. 27, fol. 412]. Es ist nicht zu zweifeln, daß es dort schließlich das Placet (Genehmigung) erhalten hat, wenn auch Plattling am 10. April 1781 nochmal um die Confirmierung „untertänigst und fußfällig" bitten mußte [Mü. Ger.Lit. Naternbg. 27, fol. 434]; am 21. Mai 1790 wird ja schon von einer Collationierung der von Plattling abgeschriebenen Freiheitsbriefe gesprochen.

So hat denn Plattling die Genugtuung erlebt, daß seine berechtigten, heiß umstrittenen Forderungen schließlich in der größten Mehrzahl erfüllt wurden, daß es aus dem zweihundertjährigen Rechtsstreit als Sieger hervorgegangen ist.

Leider konnte es die Siegesfreude nicht mehr lang genießen. Mit der Erhebung Bayerns zum Königreich kam eine durchgreifende Neuorganisation der Gemeinden. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde ihnen durch die organische Verordnung von 20. Mai 1806 genommen, wodurch sie zunächst wirtschaftlich schwere Einbuße erlitten; klagte ja die Bürgerschaft des „königlichen Marktes Plätling" in einem Schreiben an das königl. Generalkommissariat des Unterdonaukreises in Passau unter 19. Juni 1809 [La. R. 154, fasc. 7, Nr. 140]: Es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß unser Markt Plätling durch Auflösung der niedern Gerichtsbarkeit beinahe alle Einkünfte verloren hat und wir alle Bedürfnisse und Ausgaben aller Art durch gemeinschaftliche Concurrenz der Bürgerschaft bestreiten müssen.

Rückblickend kann gesagt werden: Plattling ist öfter schlecht behandelt worden, hat gerade durch diesen fast fortwährenden Kampf manche Hemmung in seiner Entwicklung erlitten, zeigte aber

Digitized by Google

in der Verfolgung seiner Rechte und in der Wahrung der bürgerlichen Freiheit eine bewundernswerte Zähigkeit. Die niedere Gerichtsbarkeit ist erst im Laufe der Zeit nach ihrem Inhalt und Rechtsumfang klarer herausgetreten. Die Pflegegerichte hatten mit ihrer Verbindung von Verwaltung, Rechtspflege und öfter auch Finanzwirtschaft eine weit reichende Aufgabe und konnten bei den vielfach wenig abgegrenzten Competenzen leicht ein Herd der Autokratie werden, die manchmal ebenso viel schadete als nützte; eine Reform dieser Gerichte war wohl schon lange angebracht.*) Das Bürgertum war sich seiner Bedeutung für das ganze Land bewußt, konnte sich auch zumeist der Gunst der Fürsten erfreuen, stellte sich darum gerne furchtlos neben das Beamtentum, ja nicht selten über dasselbe und wandte sich in Streitsachen gerne unmittelbar an den Fürsten und seinen geheimen Rat. Überrascht ist man öfter über die geringe Staatsautorität, die nicht sorgen konnte oder wollte für eine restlose Durchführung ihrer Verfügungen und Entscheidungen, die gerade in den Zeiten des Absolutismus einen sehr schleppenden Geschäftsgang duldete.

*) Vergl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. II, 90 f.

Digitized by Google

Der Wieshof bei Regen.

Von

Dr. Bundschuh-Landshut.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Wieshof bei Regen.

Auf dem Bergeshange, der von der Burgruine Weißenstein zum linken Ufer des Regenflusses abfällt, liegt oberhalb der Stadt Regen ein Bauernhof, genannt der Wieshof. Dieser Hof unterscheidet sich von allen übrigen Höfen im weiten Umkreis bereits durch sein Äußeres; durch seine Vergangenheit steht er unter allen anderen Höfen ganz vereinzelt da.

Bauernhöfe haben meist keine besondere Geschichte aufzuweisen; in den allgemeinen Zeitereignissen und Zeitverhältnissen, sowie in den Schicksalen der Familien, die sie jeweils bewirtschafteten, pflegen ihre Geschicke erschöpfend umschlossen zu sein. Anders dagegen war es bei dem Wieshof; denn er hat Wandlungen durchgemacht, wie sie sich nur selten bei einem anderen Bauernhof finden und bei keinem anderen in dieser Gegend mehr verfolgt werden können. Die Vergangenheit des Wieshofes birgt darum auch Fragen in sich, die für die Frühgeschichte der Stadt Regen von grundlegender Bedeutung sind.

1. Die Gründung.

Die Entstehung des Wieshofes ist wie die Gründung der meisten bäuerlichen Siedlungen in tiefes Dunkel gehüllt. Vom Wieshof steht nur das eine fest, daß er im Jahr 1270 auf dem Boden des Gebietes stand, welches das Kloster Rinchnach durch Urkunde von 1029 (Monumenta Boica XI, 144) von Kaiser Konrad II. erhalten hatte.

Auf Grund dieser Tatsache herrschte bisher allgemein die Anschauung, daß der Wieshof gleich den übrigen Siedlungen in diesem Gebiet vom Kloster Rinchnach aus angelegt worden wäre. Die Gründung des Hofes wäre darnach in die Zeit nach dem Jahr 1011, in dem der Sel. Günther sich an der Stätte des heutigen Rinchnach niedergelassen hatte, zu legen.

Im Gegensatz zu dieser herrschenden Meinung hat nun P. Wilhelm Fink, Stiftsarchivar im Kloster Metten, die Behauptung aufgestellt, daß die Siedlungen am Westrand des Rinchnacher Klostergebietes vom Kloster Metten ausgegangen wären und längst vor der Errichtung des Klosters Rinchnach bestanden hätten.

Digitized by Google

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Behauptung manches für sich hat. St. Michael als Kirchenpatron von Regen ist wohl ein gewichtiger Beweis dafür. Ihm als Klosterpatron war die äußerste Kultstätte am Rande des Klostergebietes wieder geweiht worden, wie ja auch die äußerste Ortschaft an der Grenze des Siedlungsbereiches nach dem Kloster Metten benannt war. Im ganzen Gebiet der Klöster Rinchnach und Niederaltaich findet sich sonst St. Michael nicht mehr als Kirchenpatron.

Die Dorf-Orte in der Regenschleife (Bärndorf, Wickersdorf, das verschwundene Chundorf und Greimprechtsdorf) und Kaddersdorf in dem anschließenden Randgebiet weisen gleichfalls auf einen Zusammenhang mit dem im Westen anschließenden Gebiet hin, das von Metten kultiviert war. Denn im ganzen Rinchnacher Klostergebiet findet sich abgesehen von Widdersdorf kein Dorf-Ort mehr.

Eine Eigenart der Siedlungsweise der Mettener Mönche bildeten auch die Einzelhöfe am Rande ihres Rodungsgebietes. Die Mönche von Rinchnach dagegen legten entsprechend der damaligen Siedlungsweise nur Dörfer an. Auf dem linken Regenufer und jenseits der alten Mettma, dem Mettener Bach, heute Schloßauer Ohe genannt, reiht sich nun auch wieder Einzelhof an Einzelhof, während in dem unbestrittenen Siedlungsbereich des Klosters Rinchnach die dorfweise Siedlung ausschließlich herrschte, wie sie sich auch bei der späteren Rodungstätigkeit dieses Klosters in der Frauenau wiederholte.

Ist nun entsprechend der Anschauung des P. Wilhelm Fink der Wieshof eine Gründung des Klosters Metten, so muß seine Entstehung in die Zeit vor das Jahr 900 gelegt werden; in jener Zeit war die Rodungstätigkeit des Klosters Metten in dieser Gegend vorerst erstorben.

2. Die ursprüngliche Hofstätte.

Der Hof wird erstmals im Jahr 1270 in den Monumenta Boica (Band XI Seite 84) urkundlich erwähnt. Dabei wird für ihn die Bezeichnung „Curia ex altera parte fluminis“ (Hof auf dem andern Regenufer) gebraucht. Später war die Benennung „Curia apud pontem Regen“ (Hof bei der Regenbrücke) allgemein üblich.

Diese Bezeichnungsweise „Hof bei der Regenbrücke“ muß Anlaß zum Nachdenken geben. Denn es kann wohl schwerlich ein Zweifel darüber möglich sein, daß die Bezeichnung „Curia apud pontem Regen“ auf den Wieshof, wie er jetzt dasteht, nach Lage der Örtlichkeit nicht zutreffen kann, zumal wenn man berücksichtigt, wie treffend die Örtlichkeitsbezeichnungen in früheren Zeiten zu sein pflegten. Der Hof muß daher ursprünglich an einer anderen Stelle gestanden sein.

Digitized by Google

Diese Behauptung findet in den Briefsprotokollen der Pfarrei Regen aus dem 16. Jahrhundert ihre volle Begründung. Im Jahr 1573 verkaufte nämlich der Hofbauer auf der Wies „die Brandstätte, auf welcher davor hin sein Hof gestanden" an den Weber Georg Kaufinger von Regen um 24 Gulden. Ebenso wurde von diesem Hofbauer im Jahr 1583 die frühere Stadelstätte an Christoph Progel, einen Regener Bürger, um 11 fl. veräußert.

Die Lage dieser beiden Brandstätten dürfte sich mit einem gewissen Maß von Wahrscheinlichkeit noch feststellen lassen.

Die alte Hofstätte muß ungefähr an der Stelle gesucht werden, auf der heute das Haus Nr. 15 in Regen steht. Darauf weist bereits die Örtlichkeit hin, eine mäßige Bodenerhebung unmittelbar über dem Regenufer, das bis in die neueste Zeit Überschwemmungen ausgesetzt war. Diese Annahme wird bestärkt durch die Tatsache, daß dieses Haus, soweit sich urkundlich zurückverfolgen läßt, sich im ununterbrochenen Besitz einer Webersfamilie befand.

In nächster Nähe dieses Hauses mußte der Stadel gestanden sein. Nun wurde im Jahr 1597 ein Grundstück, das als „Garten, genannt die Brandstätte" bezeichnet wurde, an den Regener Bürger Gilg Frieß verkauft. In der Folgezeit findet sich für ein Haus in diesem Viertel ender des Regen während langer Jahre der Hausname „Das Haus auf dem Garten". Dieser Hausname ruhte bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts auf dem Haus Nr. 19, das ursprünglich weiter zurückgelegen zu sein scheint, weil noch im Jahr 1635 eine Zufahrt über den Grund des Hauses Nr. 17 besonders aufgeführt wurde. Hinter dem Hause Nr. 19 liegt nun in geringem Abstand das Haus Nr. 15, die vermutliche einstige Hofstätte.

Von dem alten Hof „an der Regenbrücke" hat sich in der Erinnerung des Volkes in keiner Form irgendetwas erhalten. Ob das Muttergottesbild an dem Hause Nr. 13 in Regen nicht vielleicht einen letzten Überrest von diesem Hof bildet, läßt sich nur vermuten, aber nicht beweisen. Vielleicht stand es einst in der Kapelle, wie sie sich in dieser Gegend bei fast allen Einzelhöfen zur Verrichtung der häuslichen Andacht finden, und wurde nach Verfall der Kapelle auf das inzwischen erstandene Haus Nr. 13 übertragen, ein Vorgang, wie er sich nach der Zerstörung der Kapelle auf dem früheren Grund des heutigen Hauses Nr. 245 in Regen als Folge der Säkularisation wiederholte; denn damals wurde das Altarbild der Kapelle auf das benachbarte frühere Haus Nr. 244 übertragen.

3. Die Verlegung der Hofstätte.

Es ist naheliegend die Hofstätte nach ihrer Wegverlegung von der alten Stelle bei der Regenbrücke auf der Stätte des jetzigen Wieshofes zu suchen. Der neue Hof des Andre Hofbauer war aber an

Digitized by Google

einer ganz anderen Stelle aufgeführt worden. Aus der Urkunde vom 3. 2. 1663 in Verbindung mit jener vom 18. 8. 1585 geht nämlich einwandfrei hervor, daß der Hof in nächster Nähe „der Straße" gestanden war. Unter „Straße" muß dabei der Weg von Regen nach Rinchnach verstanden werden, wie aus dem Flurnamen „das Straßenholz" für das einst zur Hofflur gehörige Grundstück Pl.Nr. 446 StGde. Rinchnachmündt zu entnehmen ist.

Bei dem Versuch einer näheren Bestimmung der Lage des Hofes an der Straße gibt zunächst die Bezeichnung „die Häuslwiese" für das Grundstück Pl.Nr. 437 StGde. Rinchnachmündt einen gewissen Anhaltspunkt. Dieses Grundstück muß nach seinem Flurnamen zu schließen einmal mit dem „Häusl", das zur Aufnahme des Leibtumsnießers oder Inmanns bestimmt war, in einer besonderen Beziehung gestanden sein. In der Überlassung der Nutznießung an den Bewohner des „Häusls" kann sie aber nicht bestanden sein; die Größe des Grundstückes von 11 Tagwerk schloß dies bereits aus. Nach den überkommenen Ausnahmsverträgen hat der Leibtumsnießer auch niemals dieses große Grundstück sich zur Nutzung vorbehalten. Die Beziehung zwischen „Häusl" und „Häuslwiese" kann daher nur durch die Örtlichkeit bestimmt gewesen sein; es muß also das Häusl entweder auf diesem Grundstück oder in seiner nächsten Nähe gestanden sein. Nun steht urkundlich fest, daß der Hof an der Straße spätestens im 17. Jahrhundert bereits als Leibtumshaus diente. Er enthielt nach der Herdstättenanlage vom Jahr 1717 auch 2 Feuerstätten, während sonst in einem Hof nur 1 Herdstätte zu finden war. Der Hof war also nach der Aufgabe seiner selbständigen Bewirtschaftung zum „Häusl" für einen anderen Hof geworden und die Wiese, die dem Hof zunächst lag, wurde offenbar darnach Häuslwiese genannt. In diesem Grundstück möchte daher die Pointwiese des alten Hofes an der Straße vermutet werden, die ihren Namen wandelte, als kein selbständiger Hof mehr vorhanden war.

Gegen den oberen Teil der Häuslwiese zu, wo heute die Wirtschaft Wieshof steht, wird der Hof schwerlich gestanden sein. Die unmittelbare Nachbarschaft der Waldgrundstücke Pl.Nr. 446 449 StGde, Rinchnachmündt, von denen das erstere in seinem unteren Teil sumpfig war, spricht dagegen.

Für den ungefähren Standort des Hofes kann vielleicht „Unser Lieber Herr auf der Wies" einen Fingerzeig geben. Im Jahr 1797 wird in den Ratsprotokollbüchern des Marktes Regen und in den Kirchenstiftungsrechnungen von Regen erstmals eine Kultstätte dieses Namens erwähnt; es wurden bereits in diesem Jahr mehrfach Votivtafeln dorthin gestiftet und die Kultstätte erfreute sich von diesem Jahr an eines sehr starken Besuches, wie der Ertrag des Opferstockes schließen läßt. Die Kapelle ist zwar längst verschwunden

Digitized by Google

und nichts von ihr lebt noch in der Erinnerung des Volkes fort. Gleichwohl läßt sich das Grundstück, auf dem die Kapelle gestanden, noch näher bestimmen. Unter „Unser Lieber Herr auf der Wies" ist entsprechend der Ausdrucksweise des Volkes ein sog. Schmerzhafter Christus oder Marterchristus zu verstehen. Es ist wohl auch keine Zufälligkeit, daß sich auf dem Dachboden des Pfarrhofes in Regen noch die einfache Figur eines schmerzhaften Christus verwahrt vorfand, der man es ankennt, daß sie einmal in einer jener schlichten Kapellen, wie sie sich auf den Dörfern und Einzelhöfen finden, gestanden war, aber schwerlich in der Pfarrkirche von Regen. Berücksichtigt man nun, daß die Bezeichnung „Scharrergarten" für das Grundstück Pl. Nr.428 StGde. Regen, das an der Rinchnacher Straße liegt und einstmals einen Bestandteil der Hofflur gebildet hatte, nach dem Jahr 1774 sich in „Marterwiese" gewandelt hatte, so drängt sich von selbst die Schlußfolgerung auf, daß „Unser Lieber Herr auf der Wies" in einer örtlichen Beziehung zu diesem Grundstück gestanden sein mußte.

Die Entstehung der Kapelle muß weit vor der ersten urkundlichen Erwähnung liegen. Der Lederer Anton Gräßl in Regen als Eigentümer dieses Grundstückes um jene Zeiten hat bei seinen äußerst ungünstigen Vermögensverhältnissen unmöglich diese Kapelle aufführen können; nach seiner Persönlichkeit muß auch die Überlassung des erforderlichen Grundes an andere Personen zur Errichtung der Kapelle bezweifelt werden. Schließlich beweist die Bezeichnung „Unser Lieber Herr auf der Wies" bereits zwingend, daß es sich um eine Kapelle gehandelt haben muß, die schon gestanden war, als die Bezeichnung „auf der Wies" auch für den späteren „Scharrergarten" noch allgemein geläufig war. Dieser Zeitpunkt liegt vor dem Jahr 1600; denn die Familie Scharrer, die dem Grundstück nach seiner Abtrennung von der Hofflur den Namen gab, ist bereits im Jahr 1600 für Regen urkundlich nicht mehr nachweisbar.

Bei dieser Sachlage kann die Schlußfolgerung nicht mehr zu gewagt erscheinen, in der Kapelle „Unser Lieber Herr auf der Wies" einen Bestandteil des früheren Hofes auf der Wies zu erblicken. Der Hof müßte darnach ungefähr an der Grenze von Häuslwiese und Marterwiese etwa auf der Anlage des Bahnhofes Regen gesucht werden. In dem unteren Teil der Marterwiese kann der Hof nicht gestanden sein; denn bei den mehrfachen Bauaufführungen auf diesem Teil des Grundstückes in den letzten Jahren ist man niemals auf Spuren eines früheren Baues gestoßen.

Die sog. vier Sebastianiäcker weisen gleichfalls auf eine Hofstätte in ihrer Nähe hin. Diese Äcker müssen die Grundstücke Pl.Nr. 432, 438, 442, 444, 445 StGde. Regen, Pl.Nr. 440 StGde, Rinchnach-

Digitized by Google

mündt an der Zwieseler Straße gebildet haben und ihr Flurname verrät bereits, daß sie einer späteren Entstehungszeit angehören.

Für die Verlegung der Hofstätte wird wohl die unmittelbare Nachbarschaft von Kleingewerbetreibenden und Tagwerkern, wie sie sich bereits vor dem Jahr 1500 herausgebildet hatte, bestimmend gewesen sein. Eine solche unmittelbare Nachbarschaft ist noch immer für einen Bauernhof als lästig empfunden worden. Es war daher nur eine selbstverständliche Folgeerscheinung, daß die Hofgebäude, als sie nach einem Brandfall neuaufgeführt werden mußten, von der bisherigen Nachbarschaft möglichst weit abgerückt wurden, so daß sie inmitten der Gründe des Hofes zu stehen kamen. Dieser Vorgang hat sich bei dem unmittelbar benachbarten Spitalhof, der unter denselben Verhältnissen zu leiden hatte, nach einer Einäscherung im zweiten Teil des 19. Jahrhunderts wiederholt.

Nach der Verlegung stand der Hof inmitten seiner Wiesgründe; der Hofname „Auf der Wies" konnte daher aufkommen.

Wann die Verlegung der Hofstätte erfolgte, ist völlig in Dunkel gehüllt. Bei dem Verkauf der ehemaligen Hofstätte im Jahr 1573 wurde sie als Brandstätte bezeichnet und es wurden ihre Grenzen ausgesteckt. Die Einäscherung des Hofes konnte also nicht allzu weit zurückgelegen sein, da das damals lebende Geschlecht noch mit den Grenzen des früheren Hofgebäudes vertraut und die Brandstätte noch nicht für andere Zwecke umgewandelt war im Gegensatz zu der Stadelbrandstätte, die bei ihrem Verkauf im Jahr 1583 inzwischen zu einem Grasgarten geworden war. Darnach dürfte die Verlegung der Hofstätte etwa in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein.

4. Die Teilung des Hofes.

In der Urkunde vom Jahr 1270 ist das Besitztum als „curia" bezeichnet; es bildete also nach der damaligen Ausdrucksweise einen ganzen Hof und sein Besitzer war demnach ein Hofbauer.

Im 16. Jahrhundert finden sich nun in den Briefsprotokollen der Pfarrei Regen zu derselben Zeit zwei Bauern „auf der Wies", die beide auch als Hofbauern aufgeführt wurden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts tritt dagegen nur wieder ein Bauer „auf den Höfen in der Wies" auf.

Die Annahme, daß es sich etwa um ein Miteigentumsverhältnis an einem Hof gehandelt haben könnte, muß ausscheiden; denn beide Hofbauern auf der Wies schlossen in den Jahren 1580, 1585 miteinander Verträge über ihre Höfe und die Höfe hatten nachweisbar verschiedene Schicksale.

Beide Höfe können auch nicht von Anfang an selbständig nebeneinander bestanden sein. In dem Urbar vom Jahr 1280 sind zwar „zween höfe enhalb des wazzers" aufgeführt, doch müssen darunter

Digitized by Google

Wieshof und Spitalhof verstanden werden. Dazu kommt, daß die beiden Höfe auf der Wies den Pfarrer in Regen zum Grundherrn hatten, während die unmittelbar benachbarten Einzelhöfe (Schützenhof, Spitalhof, Thurnhof) mit der Grundherrschaft nach Rinchnach oder zum Weißenstein gehörten.

Mit dem Wieshof, wie er in der Urkunde vom Jahr 1270 aufgeführt ist, konnte keiner dieser beiden Höfe „auf der Wies" wesensgleich gewesen sein; denn beide waren nur halbe Höfe. Dies geht aus den Verhandlungen, die gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts wegen der Zubaugüter gepflogen wurden, einwandfrei hervor. Die Erinnerung an diese Tatsache hatte sich auch durch die Jahrhunderte erhalten; denn noch bei der Abgabe der Besitzfassionen im Jahr 1808 wurde der Wieshof als aus zwei halben Höfen bestehend aufgeführt, von denen der eine ein Zubaugut bildete.

Es verbleibt somit nur die Möglichkeit, daß der Wieshof einmal in zwei halbe Höfe abgeteilt wurde. Dafür spricht vor allem die Tatsache, daß nach der Wiedervereinigung der beiden Höfe eine geschlossene, selbständige Hofflur bestand, während vorher die Grundstücke der beiden Höfe wenigstens zum Teil untereinander vermengt waren, wie aus einem Tauschvertrag vom Jahr 1580 hervorgeht.

Durch diese Abteilung ist die Hofstätte des heutigen Wieshofes geschaffen worden.

Die beiden Halbhöfe waren von gleicher Größe; beide hatten nämlich dieselben grundherrlichen Abgaben zu entrichten.

Die Bezeichnung „Hofbauer" für die Eigentümer dieser Halbhöfe widerspricht nun zwar der früheren Sitte, sie war aber schließlich verständlich, weil sie in Anlehnung an einen früheren Zustand bereits herkömmlich war und die beiden Halbhöfe immer noch die Größe eines ganzen Hofes in einer Dorfsiedlung hatten.

Welche Ursachen zu der Abteilung des Hofes geführt hatten und wann diese erfolgte, darüber ist nichts überliefert.

Über die Frage, ob die Abteilung des Hofes im Zusammenhang mit seiner Verlegung oder erst später erfolgte, lassen sich nur Vermutungen aussprechen. Soviel aber läßt sich mit einem gewissen Maß von Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Abteilung schwerlich durchgeführt wurde, solange der Hof nächst der Regenbrücke gestanden war. Beide Höfe wären sonst in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander am Weißensteiner Weg gestanden, wobei der neugeschaffene Hof im Hinblick auf die unangenehme Nachbarschaft die günstigere Lage gehabt hätte. Es wäre nun immerhin eine merkwürdige Erscheinung gewesen, wenn der bisherige Hofeigentümer nicht den günstiger gelegenen Hof genommen, sondern den alten behalten hätte, so daß er zu einer Verlegung der Hofstätte genötigt gewesen wäre.

Digitized by Google

Gegen die Annahme einer Abteilung des Hofes, solange er nächst der Regenbrücke stand, spricht auch noch ein anderes, gewichtiges Bedenken. Die Anlage eines neuen Halbhofes setzte die Schaffung einer besonderen Ackerflur für ihn voraus; die bereits vorhandenen Acker im Hochfeld und im Gferet genügten zwar für einen ganzen Hof, konnten aber nicht auch den Bedürfnissen zweier Halbhöfe entsprechen. In den sogenannten vier Sebastianiäckern wurde das Ackerland für einen weiteren Halbhof geschaffen; nach ihrem Namen gehören diese Acker einer späteren Entstehungszeit an als Hochfeld und Gferetacker.

Für diese Art des Vorganges bei der Abteilung nach der Verlegung der ursprünglichen Hofstätte spricht auch der den beiden Halbhöfen gemeinsame Hofname „auf der Wies". Da der später angelegte Halbhof aus der Flur des Hofes „auf der Wies" gebildet worden war, so führte er auch denselben Hofnamen. Dasselbe wiederholte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; denn für die Häuser, die auf der alten Hofflur entstanden, wurde gleichfalls die Bezeichnung „Wieshof" gebräuchlich.

Über den ungefähren Zeitpunkt der Abteilung des Hofes sind gleichfalls nur wieder Vermutungen möglich. Der neugeschaffene Halbhof am Weißensteiner Weg hatte einmal „Sträußenhof" geheißen. Die Familie Strauß, die ihn um die Mitte des 16. Jahrhunderts besessen hatte, muß mit dem Hof in ganz besonderer Beziehung gestanden sein, weil sie für ihn namengebend wurde. Das Nächstliegende ist hier nun die Annahme der Anlage des Hofes durch die Familie Strauß. Die erstmalige Aufführung der Hofgebäude müßte darnach spätestens um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein. Damit stimmt die Tatsache überein, daß in einem Rezeß aus dem Jahr 1563 bereits von den „Höflerbauern" gesprochen wird.

5. Die Wiedervereinigung.

Das Eigentum an den beiden Halbhöfen war zwar bereits im Jahr 1578 in einer Person wieder vereinigt worden, nachdem Andre Hofbauer, der Besitzer des Hofes an der Rinchnacher Straße, den anderen Halbhof käuflich an sich gebracht hatte. Zu einer wirtschaftlichen Vereinigung der beiden Halbhöfe ist es aber damals noch nicht gekommen, wenn dieses Ziel wohl auch dem Erwerber vorgeschwebt haben mochte. Offenbar unter dem Druck der mit dem Hof übernommenen Schulden hat Hofbauer den Hof nach ganz kurzer Zeit wieder veräußert; denn noch im Jahr 1578 befand sich der Hof bereits wieder in anderem Besitz.

Die endgültige Wiedervereinigung der beiden Halbhöfe vollzog sich im August 1585. Der Besitzer des Hofes am Weißensteiner Weg

Digitized by Google

erkaufte den Halbhof an der Rinchnacher Straße und bewirtschaftete nunmehr von seinem Hof aus den ganzen Grundbesitz.

Die Auflassung des Hofes an der Rinchnacher Straße hatte nicht auch schon das Verschwinden seiner Hofgebäude zur Folge. Der nunmehrige ganze Hof konnte diese Gebäude vielmehr gar nicht entbehren. Die Wirtschaftsgebäude waren auch weiterhin zur Aufnahme der Ernte notwendig; sie wurden darum nicht nur fortlaufend unterhalten, sondern sogar noch neuaufgeführt, wie aus dem Ausnahmsvertrag vom 3. 2. 1663 hervorgeht. Das Wohngebäude selbst nahm nunmehr den Leibtumsnießer und Inmann auf. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts standen die Gebäude des aufgelassenen Hofes an der Rinchnacher Straße. Wie es zu ihrem Verschwinden kam, ist unbekannt.

Die Erinnerung an den früheren Halbhof an der Rinchnacher Straße ist im Volk völlig verschwunden. Im 18. Jahrhundert war nicht einmal ein sicheres Wissen mehr vorhanden, daß der Wieshof mit jenem Hof, der in der Urkunde vom Jahr 1270 aufgeführt ist, wesensgleich wäre. In einem Urbar vom Jahr 1744 wird nämlich gesprochen vom „Hof enterhalb des Regen, welcher vermutlich der Bauer auf dem Hof sein soll".

Die Wiedervereinigung der beiden Halbhöfe zu einem ganzen Hof fand ihren Ausdruck auch in dem Wandel des Hofnamens. Der Besitzer des Hofes hieß nunmehr „Der Bauer auf den Höfen in der Wies". Erst im Lauf des 18. Jahrhunderts, als die Erinnerung an die Vereinigung zweier Halbhöfe zu einem ganzen Hof nicht mehr allgemein geläufig und so diese Bezeichnung unverständlich geworden war, wandelte sich der Hofname in „Der Bauer auf dem Hof in der Wies".

Der Besitzer des Hofes wurde aber bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts alljährlich einmal daran erinnert, daß sein Hof in dieser Gestalt durch die Vereinigung zweier Halbhöfe entstanden war. Denn er mußte alljährlich an die Kasse des Landesherrn eine Anerkennungsgebühr von 1 fl. 43 kr. 2 hl., die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einen Betrag von 4 fl. 1 kr. 2 hl. umgerechnet war, entrichten.

Der Hof auf der Wies war gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts nochmals in seinem Bestand bedroht. Als nämlich die kurfürstliche Regierung auf die Schaffung neuer bäuerlicher Lebensmöglichkeit bedacht war, bestand für den Wieshof die Gefahr, wieder in zwei Güter zerlegt zu werden. Bereits im Jahr 1795 war darum verlangt worden, die Hofflur auszumessen und auf zwei Höfe zu verteilen. Der Eigentümer des Hofes hat es aber in seinem Gesuch vom 17. 3. 1802 verstanden, die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Hofes so

Digitized by Google

ungünstig hinzustellen, daß der Hof in seinem Bestand unverändert gelassen wurde.

Im Jahr 1937 ist der Gedanke einer Zerlegung des Hofes in zwei Anwesen neuerlich aufgetaucht. Es ist dies eine Auswirkung der Linienführung der Ostmarkstraße, durch welche die Hofgründe ungünstig durchschnitten wurden, so daß ihre Bewirtschaftung empfindlich erschwert wurde.

6. Die Hofflur.

Die Größe des zum Hof gehörigen Grundbesitzes ist für die Zeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf Grund der im Jahr 1808 abgegebenen Besitzfassion in Verbindung mit dem Steuerblatt einwandfrei festzustellen. Darnach hatte der Hof eine geschlossene Flur, die vom Steinzenbach bis zur Rückseite des Riedberges, von der Häusergrenze der Stadt Regen bis zur Ortsflur von Poschetsried, des Huberhofes und Schützenhofes sich erstreckte. Der Hof umfaßte damals noch etwas mehr als 230 Tagwerk.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in früheren Zeiten die Gründe des Hofes vom Regenfluß begrenzt waren. Die urkundliche Tatsache, daß der Hof früher „apud pontem" (bei der Regenbrücke) lag, ist bereits ein zwingender Beweis dafür. Es steht auch fest, daß die Auwiesen zwischen der Zwieseler Straße und dem Regenfluß noch bis zum Jahr 1803 zum Hof gehörten. Es müssen also auch die dazwischen gelegenen Grundstücke einmal zum Hof gehört haben. Der Hof hat darnach die ganze Gemarkung der Stadt Regen auf dem linken Regenufer mit Ausnahme des Ortsteiles Heiliggeist umfaßt und somit ursprünglich einen Flächeninhalt von etwa 300 Tagwerk gehabt.

Die sämtlichen Häuser des Ortsteiles der Stadt Regen mit der alten Bezeichnung „ender des Regen" sind also auf den Gründen des Hofes entstanden. Die Eigentümer dieser Häuser sowie der Grundstück auf dieser Flußseite innerhalb der Gemarkung Regen hatten daher gleich dem Bauern auf dem Hof in der Wies den Pfarrer zu Regen als Grundherrn, während die Grundbarkeit für die übrigen Teile des Marktes Regen der Marktkammer, vereinzelt der Herrschaft Weißenstein zustand.

Die Anfänge der Grundabtretungen zur Errichtung von Häusern auf dem linken Regenufer reichen mindestens bis in das 15. Jahrhundert, wahrscheinlich noch weiter zurück. Sie waren eine Begleiterscheinung der vor dem Jahr 1225 erfolgten Anlage einer Brücke über den Regenfluß im Markt Regen, da der Handelsverkehr von Deggendorf nach Böhmen, der bisher über den Weißenstein gegangen war, nun über Regen geleitet wurde. Hier auf dem linken Regenufer ließen sich vorwiegend kleine Gewerbetreibende und Tag-

Digitized by Google

werker nieder, da sich auf der rechten Seite des Regenufers für sie hiezu keine Möglichkeit bot.

Diese Entwicklung war bereits um das Jahr 1500 im Wesentlichen abgeschlossen; aus dem Rezeß vom Jahr 1501, durch den der Streit der Bewohner des neuen Viertels mit den übrigen Marktbewohnern wegen der Gleichberechtigung entschieden wurde, ergibt sich dies.

Wie es zu den ersten Grundabgaben aus der Hofflur für diese Zwecke kam, ist unbekannt. Ohne Druck des Grundherrn wird es dabei wohl schwerlich abgegangen sein, zumal der größere Teil der Häuser in unmittelbarer Nachbarschaft der Hofstätte erstand.

Bei der Abgabe von Grund für die Häuser und für Wurzgärten allein ist es aber auf die Dauer nicht verblieben. Die Bewohner des Viertels ender des Regen waren auf Grundstücke aus der Hofflur angewiesen, da es in der Flur des Marktes Regen auf dem rechten Regenufer an ausreichendem Ackerland und Wiesen schon frühzeitig gefehlt hatte, wie bereits aus der Urkunde vom Jahr 1270 hervorgeht. Die Veräußerung von Wiesen und Ackerland aus der Hofflur scheint nach der Auflassung des Hofes an der Rinchnacher Straße erfolgt zu sein und stand vermutlich in einem gewissen Zusammenhang damit. Denn es wird wohl schwerlich eine Zufälligkeit sein, daß alle abgetretenen Grundstücke an der nordöstlichen Grenze der Flur des Halbhofes an der Rinchnacher Straße gelegen waren. Auf diese Weise wurden die Marterwiese Pl.Nr. 428, der Schmidbräuacker Pl.Nr. 432, der Schmidbräugarten Pl.Nr. 433, die Schusterwiese Pl.Nr. 441, der Schusteracker Pl.Nr. 442, die Färberwiese Pl.Nr. 439, der Färberacker Pl.Nr. 438, die Obermüllerwiese Pl.-Nr. 440 und die Knauerwiese, später Gestrengerherrngarten genannt, Pl.Nr. 444, 445, sämtliche in der Steuergemeinde Regen gelegen, vom Hof abgetrennt.

Diese Entwicklung war in der Hauptsache höchstwahrscheinlich bereits zu Anfang, spätestens aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts, abgeschlossen. Zu kleineren Grundabgaben kam es auch im Lauf des 18. Jahrhunderts noch, da öde Grundflächen, die an Häuser des Marktes Regen anschlossen, für einen Wurzgarten abgelassen wurden. Die letzte Grundabgabe dieser Art erfolgte im Jahr 1758 mit der Abtretung einer Fläche von 1 Klafter Breite und 5 Klafter Länge aus der Pointwiese an den Eigentümer des Hauses Nr. 15 in Regen.

Die Erinnerung daran, daß alle diese Grundstücke früher einmal Bestandteile der Hofflur gebildet hatten, war wenigstens teilweise noch im Jahr 1796 bei dem Hofbesitzer lebendig. Die frühere Zugehörigkeit der Grundstücke Pl.Nr. 428, 433, 432, 439, 438, 440, 441, 442, 444, 445 StGde. Regen war ihm noch geläufig. Dagegen war

Digitized by Google

die Vorstellung von den vier sogenannten Sebastianiäckern bereits unklar geworden; sie galten nämlich als gesonderte Grundstücke, während sie in Wirklichkeit mit diesen hier genannten Grundstücken wesensgleich waren und nur die Namen späterer Erwerber angenommen hatten.

Den Bedürfnissen der Bewohner des Viertels ender des Regen haben diese näher aufgeführten umfangreichen Grundabgaben aus der Hofflur aber offenbar noch nicht genügt. Die Bezeichnung „Färberäckerl" für das Grundstück Pl.Nr. 420 StGde. Rinchnachmündt läßt im Hinblick auf die Lage dieses Grundstückes inmitten der Hofflur und seine Zugehörigkeit zum Hof bis in das 19. Jahrhundert schließen, daß es einstmals dem Färber ender des Regen eine Zeitlang zur Nutzung überlassen war. Dagegen dürften Nagelschmiedacker Pl.Nr. 435 und Tuchmacheracker Pl.Nr. 436 StGde. Rinchnachmündt, die gleichfalls noch im 19. Jahrhundert einen Bestandteil der Hofflur bildeten, in keiner weiteren Beziehung zum Nagelschmied und Tuchmacher gestanden sein, sondern mit Rücksicht auf ihre Lage ihren Namen erhalten haben; sie stießen nämlich an das Haus des Nagelschmiedes (Haus Nr. 4) und des Tuchmachers (Haus Nr. 1) an.

Die letzte umfangreiche Abgabe von Grund aus der alten Hofflur an die Bewohner des Viertels ender des Regen fand im Jahr 1803 statt. Zur Ablösung des Weiderechtes der Bewohner dieses Viertels auf den Gründen des Hofes wurde ihnen die Roßauwiese Pl.-Nr. 434—506 StGde. Regen mit einer Fläche von etwa 25 Tagwerk überlassen.

Alle Grundstücke, die an Bewohner des Marktes Regen veräußert wurden, schieden damit aus der Flur des Hofes aus und gehörten zu jener des Marktes Regen. Es entsprach dies offenbar den einfachen Anschauungen früherer Zeiten und es bedurfte dazu nicht erst eines besonderen Verfahrens und einer obrigkeitlichen Anordnung.

Der Grundbesitz des Hofes wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts nach Aufhebung der Bindung der zu einem Anwesen gehörigen Grundstücke mehrfach durch Käufe vermehrt. So kam im Jahr 1836 das im Bürgerholz gelegene Waldgrundstück Pl.Nr. 1259 StGde. Regen mit 1,84 Tagwerk zum Hof; im Jahr 1853 wurden vom Hartlhof in Riedham die Waldgrundstücke Pl.Nr. 402 und 402½ StGde. Rinchnachmündt mit 1,29 und 0,68 Tagwerk sowie die Äcker Pl.-Nr. 308a und b StGde. Rinchnachmündt mit 3,50 Tagwerk erworben.

Die Gesamtfläche des Grundbesitzes betrug nunmehr 236,32 Tagwerk.

Die größten Veränderungen seines Grundbesitzes erfuhr der Hof, nachdem er im Jahr 1862 erstmals in den Besitz eines Güterhändlers übergegangen war; denn Zertrümmerung war nunmehr sein

Digitized by Google

Los. Mit der Abteilung der Acker- und Wiesgründe wurde die Zertrümmerung eingeleitet; dann folgten vom Beginn des Jahres 1863 an die Veräußerungen von Grundstücken. Nur die Waldgrundstücke waren hiebei ausgenommen. Innerhalb Jahresfrist war die Zertrümmerung vorläufig beendet. Die Hofflur hatte jetzt noch eine Fläche von etwas mehr als 64 Tagwerk.

Die meisten der wegveräußerten Grundstücke waren in den Besitz Regener Bürger übergegangen. Daneben waren abgesehen von drei Häusern auch zwei neue Anwesen innerhalb der alten Hofflur entstanden. Das eine davon, die Gastwirtschaft Wieshof, war ganz neu aufgeführt worden; das andere war aus dem Inhaus des Hofes gebildet worden.

Auf alle diese Häuser, die innerhalb der alten Hofflur erstanden, ist die Ortsbezeichnung „Wieshof" übergegangen.

Im Jahr 1868 wurde die Zertrümmerung fortgesetzt; dabei wurden nunmehr auch die Waldgrundstücke nach Abholzung wegveräußert. Diese Entwicklung fand im Jahr 1878 ihren endgültigen Abschluß mit dem Verkauf des Restanwesens. Der Hof umfaßte jetzt noch 38,01 Tagwerk Gründe, die fast alle auf der rechten Seite des Weges von Regen nach dem Weißenstein liegen. Auf der anderen Seite des Weges gehören nur die Weggrundstücke Pl.Nr. 422 1/3, 435 1/2 StGde. Rinchnachmündt noch zum Hof; sie stehen mit dem Hof jedoch in keinem Zusammenhang mehr und bilden wohl nur infolge eines Zufalles Bestandteile des Hofes.

Einschneidende Veränderungen für die Hofflur hat auch der Bau der Eisenbahnlinie Plattling — Eisenstein, die im Jahr 1877 dem Betrieb übergeben wurde, mit sich gebracht. Durch die Linienführung wurden nämlich die Gründe in der nächsten Nähe der Hofgebäude durchschnitten und die Anlagen des Bahnhofes Regen wurden innerhalb der alten Hofflur errichtet.

Auch Straßenbauten hatten wiederholt Grundabtretungen aus der Hofflur zur Folge. Im Zusammenhang mit der Umlegung der alten Straße Regen — Zwiesel, die bisher über die Neigerhöhe geführt hatte, wurden zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus den Grundstücken Pl.Nr. 442a, 402 StGde. Rinchnachmündt insgesamt 2 Tagwerk Fläche im Weg der Zwangsabtretung in Anspruch genommen. Durch den Bau der Distriktsstraße Regen — Rinchnach im Jahr 1897 wurde der Hof nur ganz bedeutungslos betroffen; die unentgeltliche Abtretung einer Fläche von 0,01 Tagwerk aus dem alten Kirchensteig Pl.Nr. 435 1/2 StGde. Rinchnachmündt hat die Bewirtschaftung des Anwesens nicht weiter berührt. Um so schwerwiegender wird sich dagegen die Linienführung der Ostmarkstraße Rinchnach — Regen — Viechtach, deren Bau im Jahr 1936 begonnen wurde, für den Hof auswirken. Die Straße führt nämlich in nächster

Digitized by Google

Nähe der Hofgebäude vorbei und es gehen damit etwa 2 Tagwerk Grund für den Hof verloren. Dazu kommt eine Erschwerung der Bewirtschaftung des Anwesens, insbesondere des Weideganges, so daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob sie auch weiterhin von den Hofgebäuden aus wird erfolgen können.

Die Dorfflur gehörte in früheren Zeiten zur Dorfhauptmannschaft Poschetsried. Bei der Bildung der Gemeinden im Jahr 1807 wurde sie zur Gemeinde Rinchnachmündt geschlagen.

Der Teil der Flur, der von der Eisenbahnlinie abgetrennt wurde, wurde im Jahr 1883 der Flur des Marktes Regen zugeteilt.

Der Hof ist im Hinblick auf seine Größe in die Erbhofrolle eingetragen.

7. Die Hofgebäude.

Auf offenem Hange, frei von jeder beengenden Nachbarschaft, erhob sich einst der Wieshof am Weißensteiner Weg inmitten seiner Gründe. Fast die ganze alte Hofflur konnte einstmals von der Hofstätte aus überblickt werden. Zu seinen Füßen breitet sich der Markt Regen aus und darüber hinaus weitet sich nach allen Seiten der Blick auf die Berge des Waldes, die in immer neuaufsteigenden Ketten sich bis zur Höhe des Arber erheben. In solcher Umgebung konnte sich der Bauer auf der Wies richtig als Herr auf seinem Grund fühlen.

Der steile Weg zur Burg Weißenstein, die früher den Sitz degenbergischer und später herzoglicher Verwaltung in sich barg, verbindet den Hof mit der Umwelt. Der Hof liegt aber nicht unmittelbar an diesem Weg, sondern ist weit davon abgerückt; durch einen besonderen Gangsteig und eine Zufahrt ist er an diesen Weg angeschlossen, wie aus dem Auseinandersetzungsvertrag vom 17. 6. 1744 hervorgeht.

Die Hofanlage hat schon spätestens im 17. Jahrhundert ein großes, offenes Viereck gebildet, wie aus dem Vertrag vom 17. 6. 1744 zu entnehmen ist. Darnach lag das Hofgebäude gegen Westen, das Inhaus schloß gegen Süden an und diesem gegenüber müssen die Wirtschaftsgebäude gestanden sein. Zwischen den Gebäuden und dem Weißensteiner Weg breitete sich gegen Osten ein Teil der Pointwiese aus.

Die Gebäulichkeiten, die im 16. Jahrhundert nach der Einäscherung des Hofes neuaufgeführt worden waren, werden in dieser Form schwerlich das folgende Jahrhundert überstanden haben. Denn von den Ereignissen, welche die Jahre 1633, 1641, 1648 für diese Gegend mit sich brachten, konnte auch der Wieshof nicht unberührt geblieben sein. Wenn nämlich in diesen Jahren jene Horden, die im Solde der Schweden standen, die Häuser des Marktes Regen in Flammen

Digitized by Google

hatten aufgehen lassen und den Bauern im weiten Umkreis den roten Hahn auf das Dach gesetzt hatten, so kann auch der Hof auf der Wies den Blicken des Feindes und damit seinem Schicksal nicht entgangen sein. Darum kann der Feind, als er im Jahr 1641 nach der erfolgreichen Berennung des Weißenstein die Straße wieder herabkam und nach der Brandschatzung des Klosters Rinchnach nach Regen zurückkehrte, am Wieshof nur an einer verkohlten Hofstätte vorbeigezogen sein. Im Anschluß an jene Zeitereignisse scheint der Hof nur wieder ausgebessert, aber nicht neuaufgeführt worden zu sein; der mehrfache, rasche Eigentumswechsel am Hof in den ersten Jahren nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges im Zusammenhalt mit dem auffallenden niederen Preis spricht für den schlechten Bauzustand des Hofes.

Wie die Kriegsläufte früherer Zeiten den alten Hof an der Regenbrücke mitgenommen haben mögen, ist nicht mehr näher überliefert. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß er schwer gelitten haben muß, als im Jahr 1432 die Hussiten auf ihrem Marsch nach Deggendorf an ihm vorüberkamen. Noch schwerere Folgen wird wohl der Böcklerkrieg für den Hof gehabt haben. Damals lag ja der Hof inmitten des Kriegsgebietes, als der Herzog von Baiern den Weißenstein belagerte, bis er ihn am Barbaratag des Jahres 1468 mit stürmender Hand nahm.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Gebäude des Wieshofes sehr baufällig geworden; im Jahr 1744 wurden daran auch umfangreiche Ausbesserungsarbeiten vorgenommen. Damit konnte aber nur für kurze Zeit mehr Abhilfe geschaffen werden. Denn gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts war der Zustand der Gebäulichkeiten so schlecht geworden, daß eine Erneuerung von Grund aus notwendig wurde. Im Jahr 1802 wurde sie ausgeführt; die Inschrift auf dem granitenen Türstock kündet noch heute davon.

Ob der Neubau auf der Stelle der früheren Gebäulichkeiten, also nach deren Abbruch oder etwas daneben, aufgeführt wurde, muß eine offene Frage bleiben. Die Vermutung dürfte für die letztere Annahme sprechen. Das Inhaus war nämlich in jener Zeit von dem früheren Hofbesitzer bewohnt und bot schwerlich ausreichend Raum, um gleichzeitig auch den Hofbesitzer samt seinem Gesinde für längere Zeit aufzunehmen.

Bei der Neuaufführung der Hofgebäude wurde, wie ein im Stadtarchiv Regen vorhandener Plan aus dem Jahr 1802 ersehen läßt, die bisherige Anlage des offenen Vierecks beibehalten. Stallung, Stadel, Getreidekasten und Schupfen schlossen auf der nördlichen Seite des Wohngebäudes an; ihnen gegenüber hatte das Inhaus seinen Platz. Die offenen Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden waren durch eine Hofmauer abgeschlossen.

Digitized by Google

Für das Äußere des neuen Wohngebäudes waren, wie sich die Vermutung von selbst aufdrängen möchte, offenbar der Pfarrhof und das Gestrengeherrenhaus (Haus Nr. 113) in Regen Vorbild. Der Bau gleicht daher entsprechend den damaligen Verhältnissen im Wald einem Herrensitz, aber nicht einem Bauernhof. Diese besondere Eigenart findet ihre Erklärung in der Tatsache, daß der Erbauer kein Bauer, sondern ein Bürgerssohn aus dem Markt Regen war.

Auch im Innern wich der Neubau von der für einen Bauernhof altüberkommenen Überlieferung ab. Denn er enthält eine Zahl von Räumen, wie sie sonst ein Bauernhof nicht aufzuweisen hat und die selbst den erhöhten Raumbedürfnissen, wie sie sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem Land allgemein ergaben, in überreichem Maße genügen konnten. Der obere Flötz wurde sogar mit Solnhofer Platten belegt. Auch die einfache Stuckverzierung an der Decke im Obergeschoß zeugt wieder davon, daß nicht ein Bauer der Erbauer des Hauses gewesen sein konnte.

Das Leibtumshaus kann bei der Neuaufführung der Hofgebäude nicht miterstellt worden sein. Dies läßt bereits das ganze Äußere erkennen, wie es bis zum Jahr 1912 bestanden hatte; denn es unterschied sich gewaltig von den Hofgebäuden. Die Tatsache, daß das Leibtumshaus im Jahr 1808 als halbgemauert und halbgezimmert beschrieben wurde, weist auch auf den Anfang des 18. Jahrhunderts als Entstehungszeit hin. Um jene Zeit war auch das Leibtumshaus erstmals in unmittelbarer Nähe des Hofes aufgeführt worden. Denn bei der Übergabe im Jahr 1731 bestand es bereits, während im Jahr 1717 noch das alte Hofgebäude an der Rinchnacher Straße als Ausnahmshaus vorhanden war, wie auf Grund des Herdstättenverzeichnisses feststeht. Das Ausnahmshaus muß also um das Jahr 1730 kurz vor der bevorstehenden Hofübergabe erstanden sein.

An der nördlichen Breitseite des Ausnahmshauses stand einst ein großes Kreuz mit geschnitzten Figuren. Im Lauf des 20. Jahrhunderts wurde dieses Kreuz zuerst an den Weißensteiner Weg neben dem Zugangssteig und in den letzten Jahren in den Garten des früheren Inhauses versetzt. Der geschnitzte Christuskörper ist inzwischen verfallen und durch einen aus Blech ersetzt worden; dagegen steht in der alten Gestalt die schmerzhafte Muttergottes noch unter dem Kreuz.

Im Verlauf von weniger als einem Jahrhundert hat die Hofanlage große Veränderungen erfahren. Im Anschluß an das Wohngebäude, doch etwas zurückgerückt, wurden im Jahr 1840 die Stallungen aufgeführt; in den Inschriften auf den Stalltüren wurde es verewigt. Das Inhaus wurde im Jahr 1858 verkleinert und dafür ein Stadel außerhalb der Hofumfriedung aufgeführt. Auch die übrigen Wirtschaftsgebäude erstanden gegenüber dem Wohngebäude

Digitized by Google

auf der Ostseite neu. Ganz verschwunden ist der Getreidekasten; er wurde vor dem Jahr 1878 abgebrochen und nach Kandlbach verkauft. Für einen Getreidekasten besteht jetzt kein Bedürfnis mehr, da der geräumige Dachboden des Wohnhauses genügend Raum zum Aufschütten des Getreides bietet. Die Umfassungsmauer längs der Bahnanlage mußte abgebrochen werden; ein einfacher Lattenzaun zum Schutz des Viehes trat später an seine Stelle. Die Nähe des Bahnkörpers hat es auch mit sich gebracht, daß die gesamten Gebäude mit Schiefer eingedeckt wurden und das Stallgebäude um ein Stück verkürzt wurde.

Auch im Innern des Wohngebäudes ergaben sich im Lauf der Jahre Veränderungen. In den Räumen des Obergeschosses wurden die Fußböden gehoben, so daß die Zimmer im Erdgeschoß höher wurden; auch wurden größere Fensterstöcke eingesetzt. Nur der große Raum über der Wohnstube und damit diese selbst blieb zunächst unverändert, da der Hofbesitzer dieses Zimmer nicht einmal für die kurze Zeit eines Umbaues missen wollte. Zwischen den Jahren 1870—1878 wurde das Zimmer über der heutigen Wohnstube durch eine Bretterwand abgeteilt.

Vor dem Wohnhaus plätschert noch unverändert das Brunnwasser in den mächtigen Steinkar, den Franz Pöschl im Jahr 1848 hat errichten lassen. Die Brunnstube, aus welcher der Brunnen mit Wasser gespeist wird, hat erst vor wenigen Jahren das geschmackvolle Schindeldächlein eingebüßt.

In geringer Entfernung vom Hofgebäude gegen Süden liegt von Bäumen umsäumt ein kleiner Weiher, der Tummelplatz für die Gänse.

Abseits vom Hof am Weg nach Weißenstein steht eine schlichte Kapelle, die noch im zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts von einer gewaltigen Linde überschattet war. Ob die Kapelle schon seit alten Zeiten hier zu finden war und ob es mit ihr etwa eine besondere Bewandtnis hat, läßt sich nicht mehr sagen. Die unmittelbare Nachbarschaft des Marterackers (Pl.Nr. 423 StGde. Rinchnachmündt), der am Weg nach Weißenstein liegt, ließe sich damit in Verbindung bringen, doch fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, wie dieses Grundstück zu seinem Namen kam, ob hier etwa ein Mensch unter besonderen Begleitumständen einmal sein Leben aushauchte oder ein Marterchristus aufgestellt war. Die größere Wahrscheinlichkeit dürfte dafür sprechen, daß die Kapelle erst um das Jahr 1856 erbaut wurde zum Gedächtnis verstorbener Angehöriger des Hofbesitzers. Darauf weist bereits das Altarbild hin. Es stellt nämlich die Krönung Mariens über den Armenseelen dar und auf seiner Rückseite finden sich Gedenkwidmungen für verstorbene Angehörige des Hofbesitzers, von denen die älteste aus dem Jahr 1856 stammt. Es ent-

Digitized by Google

sprach auch ganz dem großen Geist des damaligen Hofbesitzers, daß er zum Gedenken an seine verstorbene Frau eine Kapelle errichtete.

An der Einmündung des früheren Gangsteiges in den Weißensteiner Weg stand einstmals eine große Marterſäule, die bereits im Jahr 1744 urkundlich erwähnt wurde und auf einem Stich aus der Zeit um 1840 ersichtlich ist; sie ist vermutlich ein Opfer des Eisenbahnbaues geworden. Welchem Gedenken sie gewidmet war, ist unbekannt.

8. Die Gründe.

Der Kulturart nach bestanden die Gründe des Hofes aus Wald, Äckern, Wiesen und Weideland.

Die Waldung.

Die Waldungen des Hofes lagen am Riedberg, Kühanger und Geißberg und umfaßten gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts noch 99 Tagwerk. Früher waren sie zweifelsohne umfangreicher gewesen; denn der Hof hatte kein Holz- und Streurecht in der Klosterwaldung.

In dem Wandel der Bezeichnungen für die Waldgrundstücke spiegelt sich bereits ein Stück ihrer Geschichte wider. „Geißbergholz" bildete die alte Bezeichnung für die Baumbestände auf dem Grundstück Pl.Nr. 449 StGde. Rinchnachmündt; sie ist bereits im Jahr 1580 urkundlich überliefert. „Brechhausholz" dagegen kann als Name hiefür erst geraume Zeit nach der Abteilung des alten Hofes auf der Wies aufgekommen sein, nachdem das Brechhaus für den neugeschaffenen Halbhof auf diesem Grundstück aufgeführt worden war. „Kühanger" erzählt von einem Wandel in der Nutzung des Grundstückes Pl.Nr. 446 StGde. Rinchnachmündt in weitzurückliegenden Zeiten. Früher war hier richtiger Wald gestanden; „Straßenholz" hatte es geheißen. Nach einem Kahlhieb wurde das Grundstück als Viehweide benützt, wie die Bezeichnung „Kühanger" überlieferte. Birken haben dann zuerst hier wieder Fuß gefaßt; aus der benachbarten Schwarzwaldung am Geißberg flog auch Samen von Fichten und Tannen an und schlug Wurzeln. So ist im Lauf langer Jahrzehnte langsam wieder ein Wald herangewachsen. Anderes ist in dem Namen „Riedberg" für das Grundstück Pl.Nr. 442 StGde. Rinchnachmündt festgehalten; hier hat Wald und Kulturland wenigstens am Westhang sich gegenseitig abgelöst.

Am Geißberg fand sich vorwiegend Nadelholz. Der Kühanger war, wie aus dem Steuerblatt zu entnehmen ist, auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur teilweise mehr bestockt und diente offenbar auch weiterhin als Viehweide; dem entsprach es auch, daß er gemischte Baumbestände von nicht zu großer Dichte aufzuweisen hatte. Am lichtesten war der Baumbestand auf dem Riedberg.

Digitized by Google

Bei keiner dieser Waldungen kann es sich um gepflegte Forsten gehandelt haben; es war dies eine Folge der Waldwirtschaft früherer Zeiten. Der Wald wurde ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Nutzung bewirtschaftet. Bei der Nutzung entnahm man daher die zunächst gelegenen Stämme und begnügte sich bei der Verjüngung der Baumbestände mit dem Anflug des Samens. Gleichwohl waren aber schöne Baumbestände vorhanden; nach der mündlichen Überlieferung enthielt das Brechhausholz um das Jahr 1870 so gewaltige Stämme, daß der Wald ganz düster war.

In den Waldungen des Hofes hatten die Bewohner des Viertels ender des Regen schon im 15. Jahrhundert ein Recht auf Klaubholz und Reißet in Anspruch genommen, da ihnen die Teilnahme an dem Genuß des Bürgerholzes auf dem rechten Regenufer von den übrigen Marktbewohnern verweigert wurde. Durch den Rezeß vom Margaretentag 1501 wurde ihnen zwar der Anteil am Bürgerholz zuerkannt, gleichwohl versuchten sie auch in der Folgezeit immer wieder in der bisherigen Weise aus den Waldungen des Hofes Holz heimzuholen. Im Jahr 1551 wurde ihnen dies zwar vom Landrichter in Regen untersagt, doch hat es nicht nachhaltig gewirkt. Selbst ein herzoglicher Befehl vom 12. November 1571 vermochte noch keinen nachhaltigen Wandel zu schaffen. In dem Abschied vom 10. Juli 1599 wurde der Streit wegen des Rechtes auf Klaubholz und Reißet endgültig geschlichtet. Von dieser Zeit an war der Bauer auf der Wies in der ganzen Folgezeit in dem Genuß seiner Waldungen nicht mehr weiter beeinträchtigt.

Der Eigenbedarf des Hofes an Brennholz und Bauholz, der in früheren Zeiten ja viel größer war, hat nicht immer aus den eigenen Waldungen gedeckt werden können; aus den Klagen des Hofbesitzers anläßlich der Verhandlungen wegen der Zubaugüter ist dieser Mangel an Bauholz aus der eigenen Waldung zu entnehmen. Aus der Klosterwaldung am Probstberg bei Rinchnach mußte darum das Holz, das im eigenen Wald nicht hatte eingeschlagen werden können, gegen besondere Bezahlung erworben und beigefahren werden.

Es wird wohl eine Folge des Mangels an ausreichenden schlagbaren Beständen im eigenen Wald zu Beginn des 19. Jahrhunderts gewesen sein, daß nach dem Jahr 1808 das Grundstück Pl.Nr. 415 StGde. Rinchnachmündt am Steinzenberg mit 2,11 Tagwerk aufgeforstet wurde.

Das Ackerland.

An der Flurgrenze gegen den Schützenhof zu beiden Seiten des Weißensteiner Wegs hat der Hof an der Regenbrücke seinen Ackerboden gehabt. Die Flurnamen „Hochfeld“ und „Gferet“ für diese Grundstücke besagen es bereits, daß es sich hier um ganz alten

Digitized by Google

Kulturboden handelt; denn von der Örtlichkeit, der Lage auf der Höhe des Hanges und an der Rodungsgrenze beim Föhrenwald, haben sie ihren Namen erhalten, wie es ganz früher Gepflogenheit entsprach.

Gewaltige Ackerbreiten bilden die Grundstücke Pl.Nr. 412, 413, 414, 416 StGde. Rinchnachmündt mit der Bezeichnung „Hochfeld"; ihr Flächeninhalt betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts fast 17 Tagwerk. Eine ähnliche Größe hatte auch der Gferetacker (Pl.Nr. 419 StGde. Rinchnachmündt); denn er maß mehr als 5 Tagwerk.

Nach der Teilung des Hofes auf der Wies bildeten diese Äcker Bestandteile des neugeschaffenen Halbhofes am Weißensteiner Weg; aus der Lage der Äcker zu den beiden Halbhöfen ergibt sich dies.

Das Ackerland für den Hof an der Rinchnacher Straße bildeten die sog. vier Sebastianiäcker. Unter dieser Bezeichnung können nur die Ackergründe an der Zwieseler Straße (Pl.Nr. 432, 438, 442, 444, 445 StGde. Regen und Pl.Nr. 440 StGde. Rinchnachmündt) verstanden werden. Denn ausreichender Ackerboden fand sich sonst in der alten Hofflur nicht mehr und kann auch nicht anderweitig einmal vorhanden gewesen sein. Der Flächeninhalt dieser Äcker mit etwa 24 Tagwerk entsprach ungefähr auch der Größe der Ackerflur zu beiden Seiten des Weißensteiner Weges. Auch unter diesen Ackergrundstücken fanden sich ganz große Ackerflächen; die Grundstücke Pl.Nr. 440 StGde. Rinchnachmündt und Pl.Nr. 438 StGde. Regen, die nach dem Steuerblatt einmal ein Ganzes gebildet hatten, umfaßten ja allein schon mehr als 8 Tagwerk.

Wie die Sebastianiäcker zu ihrem Namen kamen, läßt sich nicht mehr klären. Mit der Sebastianikapelle oder Sebastianibruderschaft in Regen können sie nicht in einer besonderen Beziehung gestanden sein. Ihre Verpfändung an die eine oder andere, an die hiebei zunächst zu denken wäre, war ausgeschlossen. Denn die gesonderte Belastung einzelner Bestandteile eines gebundenen Besitztums, wie es einstmals ein Hof bildete, wäre mit den Rechtsanschauungen früherer Zeiten unvereinbar gewesen. Die Ableitung des Namens von einem Bildstock des Hl. Sebastian, der am Rande eines Ackers an der Straße stand, dürfte ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Neben diesen großen Ackerbreiten war nach dem Steuerblatt zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch eine ganze Reihe von Äckern vorhanden. Sie unterschieden sich von dem Hochfeld und Gferetacker durch ihre verstreute Lage inmitten von Wiesen oder am Rand von Waldgrundstücken, durch den ganz unregelmäßigen Verlauf ihrer Grenzlinien und ihren meist ganz geringen Flächeninhalt. Diese Äcker bildeten eine Erscheinungsform früherer Wirtschaftsweise. Nachhaltige wirtschaftliche Bodennutzung gab es früher nur in ganz

Digitized by Google

beschränktem Umfang. Es war dies durch die Form der Weidewirtschaft bedingt, die einen Mangel an Stalldünger und damit die Unmöglichkeit einer ausreichenden Düngung aller Grundstücke mit sich brachte. Es konnten daher nur wenige Äcker und auch diese meist nur spärlich gedüngt werden. Um aber gleichwohl fruchtbares Ackerland in dem benötigten Ausmaß anbauen zu können, wurde Weide und Wiesenboden, auf die durch das Weidevieh der beste Dünger verschleppt worden war, in Stücken immer wieder aufs Neue umgebrochen und jeweils solange für den Feldbau benützt, als sie einen Ertrag abwarfen, der Arbeit und Aussaat lohnte. War die Fruchtbarkeit erschöpft, so blieben diese Gründe wieder liegen; sie wurden dann allmählich wieder zu Weide und Wiesen oder durch Anflug bestockt. Von solchen Wandlungen innerhalb der alten Hofflur erzählen noch die Flurnamen Roßweidacker, Birkenacker, Gartenacker (Pl.Nr. 409a, b), Kälbergartenacker (Pl.Nr. 428), Kühangeracker (Pl.Nr. 447). Damit hängt auch zusammen, daß eine Reihe kleinerer Ackergrundstücke, die in der Besitzfassion vom Jahr 1808 namentlich aufgeführt wurden, bei der Katasteranlage im Jahr 1843 nicht mehr bestanden. Bei einem Gang durch die Flur ist auch jetzt noch zu erkennen, wie an dem zum Steinzenbach abfallenden Hang, der jetzt der Weide dient, einstmals Äcker vorhanden gewesen waren.

In diesen Verhältnissen ist es bereits bedingt, daß keiner von den auf diese Weise entstandenen Äckern ein besonderes Alter aufweisen kann. Die einzelnen Flurnamen bestätigen dies auch, da sie nach ihrer Art auf eine spätere Entstehungszeit hinweisen.

Diese Entwicklung in der Neuschaffung und Auflassung von Ackerland hat in der Hauptsache um die Wende zum 19. Jahrhundert ihr Ende gefunden. Das Ackerland bestand um diese Zeit aus 25 Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 55 Tagwerk.

Eine besonders wertvolle Ackerkrume hat wohl keines dieser Felder mehr besessen, nachdem die Bodenkräfte, die vor der erstmaligen Ausnützung während langer Jahrhunderte aufgespeichert waren, einmal erschöpft waren. Die Äcker im Hochfeld und Gferet waren naß und etwas hinterleitig, wie der Hofbesitzer im Jahr 1796 geltend machte. Die übrigen Felder werden auch nicht viel besser gewesen sein. Es mag daher die Behauptung des Hofbesitzers, daß die Ernte auf den Feldern nur in trockenen Jahren gut ausfiele, ein gewisses Maß von Berechtigung gehabt haben. Auch die Einreihung der Ackergründe in die 7. und 8. Bonitätsklasse bei der Anlage des Steuerkatasters im Jahr 1843 spricht dafür.

Das Grünland.

Bei einem Blick auf die Flurkarte fällt unwillkürlich der große Flächeninhalt der meisten Wiesen in früherer Zeit auf. Marterwiese (Pl.Nr. 428 StGde. Regen), Pointwiese (Pl.Nr. 407 StGde.

Digitized by Google

Rinchnachmündt) und Häuslwiese (Pl.Nr. 437 StGde. Rinchnachmündt) mit einer Größe von 4—12 Tagwerk gehörten darnach noch zu den kleineren Wiesengrundstücken; denn die Steinzenwiese (Pl.-Nr. 411 StGde. Rinchnachmündt) hatte einmal mehr als 15 Tagwerk, die Brechhauswiese (Pl.Nr. 422 StGde. Rinchnachmündt) und die Auwiesen (Pl.Nr. 434—506 StGde. Regen) sogar über 25 Tagwerk Flächeninhalt.

Alle diese Wiesen befanden sich einst in nächster Nähe der Hofgebäude. Die Pointwiese wird nach ihrer Lage wohl nicht erst für den durch Abteilung neugewonnenen Hof zur Pointwiese geworden, sondern es auch schon für den alten Hof an der Regenbrücke gewesen sein. Auch die Auwiesen waren einstmals in nächster Nähe der Hofgebäude, wenn man sie mit dem Hof an der Regenbrücke in Verbindung bringt.

Diese Erscheinung ist keine Zufälligkeit; sie findet ihre Begründung in der Rodungsweise früherer Zeiten. Der Grund, der in nächster Nähe der Hofstätte dem Wald durch Rodung abgewonnen war, pflegte nämlich in Wiesenland umgewandelt zu werden. Die Anlage von Wiesen auf frischgerodetem Waldgrund war auch in späteren Zeiten noch üblich. So ist durch Zufall überliefert, daß im Jahr 1688 ein Stück des Kühangers als Wismat eingefängt wurde. Zeugen für diese Art des Vorganges sind aber auch bereits die Flurnamen für Wiesen, die nach ihrer Lage erst in einer späteren Zeit kultiviert worden sein können. Es sei hier nur hingewiesen auf „Riedwiese" für das Grundstück Pl.Nr. 438 StGde. Rinchnachmündt in der Niederung am Fuß des Riedberges, auf „Bergwiesl" (Pl.-Nr. 441 StGde. Rinchnachmündt) am Westhang des Riedberges und auf „Neuwiese" (Pl.Nr. 434) am Fuß des Geißbergholzes.

Auch die Wiesengründe haben ihre Wandlungen durchgemacht. Von dem wiederkehrenden Umbrechen einzelner Teilflächen zum Zweck zeitweiser Nutzung als Ackerland werden wohl alle Wiesen betroffen worden sein; die Pointwiese, Brechhauswiese und Steinzenwiese zeugten noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts davon. Nur die Auwiese wird davon unberührt geblieben sein, da das Hochwasser und der Eisgang des Regenflusses eine Benützung als Ackerland ausschlossen.

Von größerer Bedeutung noch war dagegen die Umwandlung ganzer Wiesen in Weideland und schließlich wieder in Wiesen. Dieser Vorgang beruhte aber jeweils nicht in einem freien Entschluß des Hofbesitzers, sondern war eine zwangsläufige Begleiterscheinung der früheren Wirtschaftsweise mit ihrem Mangel an ausreichendem Stalldünger. Waren infolge ungenügender Düngung die Bodenkräfte einer Wiese so erschöpft, daß der spärliche Graswuchs ein Abernten nicht mehr lohnte, so wurde das Grundstück als Weide be-

Digitized by Google

nützt. Durch den Weidegang des Viehes erhielt das Grundstück langsam wieder die notwendige Düngung; der Graswuchs besserte sich und entwickelte sich ganz allmählich wieder zur Wiese. Dieser Entwicklungsgang läßt sich bei Wiesengrundstücken des Hofes an der Hand der Flurnamen „Roßweidwiese" (Pl.Nr. 424) und „Roßweide" für die Au am Regenfluß noch verfolgen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dienten nur mehr drei Grundstücke (Pl.Nr. 445, 429 a, b, 417 b) ausschließlich der Weidenschaft; sie bestanden aus Böschungen an Wegen und Rainen an den Feldern und umfaßten 5 Tagwerk.

Den Weidegründen gaben einst die Birkengruppen ein besonderes Gepräge. Diese landschaftlich so anmutigen Birkenberge sind in der Hofflur längst verschwunden. Jetzt stehen auf der Steinzenwiese und entlang dem Zechgraben noch einige Birkengruppen, die in ihrem weißleuchtenden Stammgewand und ihren langherabhängenden, flatternden Haaren die Flur beleben.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden noch 9 Grundstücke mit einer Fläche von 66 Tagwerk als Wiesen genutzt.

Auf den gesamten Grünflächen des Hofes hatten die Bewohner des Viertels ender des Regen ein Weiderecht. Nach einer Bemerkung aus dem Jahr 1599 soll das Weiderecht im Jahr 1520 zugestanden worden sein; vermutlich reicht es aber bis in die Entstehungszeit dieses Viertels zurück. Die Bewohner des Marktes Regen auf dem linken Regenufer waren darnach berechtigt, in die Roßweide auf der Au am Regenfluß in der Zeit von Jakobi bis Georgi ihr Vieh einzutreiben. Es mußten aber auch das Brachfeld, das Holz und die übrigen Gründe, soweit sie nicht mit einem Zaun eingefängt waren, nach ihrer Aberntung dem Weidegang offenstehen.

Dieses Weiderecht hat, wie nicht anders erwartet werden kann, Anlaß zu immer wiederkehrenden Streitigkeiten gegeben. Dabei war der Hofbesitzer stets der Beklagte; er kämpfte ja für die Belange seines Hofes. So war bereits im Jahr 1553 in diesem Streit ein Spruch des Landrichters in Regen ergangen; ob er der erste in dieser Sache war, läßt sich bezweifeln. Im Jahr 1571 wurde durch einen herzoglichen Befehl der Streit neuerlich zu schlichten versucht, doch hatte der Friede wiederum keinen langen Bestand. Im Jahr 1598 war nämlich der Streit aufs neue entbrannt. Der Hofbesitzer wollte auf der Roßweide auch heuen und trieb im Anschluß daran schon vor Jakobi seine Rosse und Menochsen zur Weide darauf ein. Es war daher die Roßweide schon teilweise abgeweidet, bis die Weideberechtigten nach Jakobi ihr Vieh eintreiben durften. Ähnlich war der Hofbesitzer auf den übrigen Wiesen und Feldern zum Nachteil der Weideberechtigten vorgegangen. Sofort nach der Aberntung eines Grundstückes trieb er nämlich sein Vieh ein, so daß der Hut-

Digitized by Google

mann der Weideberechtigten meist nur mehr abgeweidete Flächen vorfand, bis er das Vieh auftreiben konnte. Um die Fürhäupter in der Brache abheuen zu können, umzäunte sie der Hofbesitzer. Auf diese Weise wollte er auch den Weidegang des fremden Viehes in seinem Holz verhindern. In dem Abschied vom 10. Juli 1599 hat aber der Hofbesitzer in allen Punkten Unrecht bekommen. Nur das Reuten, das ihm die Weideberechtigten auch verboten wissen wollten, um ja möglichst viel Weidegrund ihrem Vieh zu sichern, war ihm nicht verwehrt worden.

Auf Grund dieses Abschiedes hat der Wieshofbauer mit den Weideberechtigten anscheinend mehrere Jahrzehnte lang friedlich gelebt; es ist wenigstens nichts über weitere Streitigkeiten überkommen. Erst im Jahr 1678 kam der Wieshofbauer wegen des Weiderechtes wieder vor den Landrichter zu stehen. Er hatte nämlich die Roßweide nicht rechtzeitig zu Jakobi geräumt und schon vor diesem Zeitpunkt Menochsen eingetrieben. Dazu hatte er sogar anderen Viehhaltern die Hut auf seiner Brache gegen Entgelt erlaubt und durch Haltung von Schafen die Blumensuche der Weideberechtigten geschmälert. Im Jahr 1680 sahen sich die Weideberechtigten schon wieder veranlaßt, sich zur Wahrung ihrer Rechte gegen den Wieshofbauern zusammenzuschließen.

Wie beengt der Bauer auf der Wies durch dieses Weiderecht war, mußte er im Jahr 1688 erfahren, als er einen Teil des Kühangers zu einer Wismat einfängen wollte. Um die Zustimmung der Weideberechtigten dazu erhalten zu können, mußte er ihnen ein Weiderecht auf diesem Grundstück und auf der Riedhamer Wiese nach Beendigung der Grummeternte einräumen und das letztere Grundstück wegen seiner Sumpfigkeit für den Weidegang noch besonders in Stand setzen.

Zum letzten Mal, soweit es überliefert ist, kam es im Jahr 1732 zwischen dem Hofbesitzer und den Weideberechtigten zum Streit. Damals wollte der Bauer den Weideberechtigten den Eintrieb ihres Herdstieres verwehren; aber auch damit befand er sich wieder im Unrecht.

Durch die Abtretung der Auwiesen mit einer Fläche von etwa 25 Tagwerk an die Weideberechtigten wurde mit Vertrag vom 3. 5. 1803 das Weiderecht auf den übrigen Gründen des Hofes abgelöst.

9. Die Rechtsverhältnisse am Hof.

Die an dem Hof bestehenden Rechtsverhältnisse bilden ein Spiegelbild früherer Zeitverhältnisse, die Erscheinungen mit sich brachten, die nur bei Kenntnis von den damaligen Zeitverhältnissen richtig verstanden werden können.

Digitized by Google

Die Grundbarkeit.

Der Grund und Boden, der die Hofflur bildete, war ein Teil des Gebietes, das Kaiser Konrad II. durch die Urkunde von 1029 dem Kloster Rinchnach geschenkt hatte. Vorher war dieses Gebiet Niemandsland gewesen, über das der Deutsche König verfügen konnte. Auf Grund dieser Schenkung hatte das Kloster und die Kirche Rinchnach das Eigentum an dem Grund und Boden des Hofes und damit die Grundherrschaft erworben. Durch die im Jahr 1040 von König Heinrich ausgesprochene Übergabe der Kirche Rinchnach an das Kloster Niederaltaich wurde der Abt dieses Klosters Grundherr dieses Gebietes.

Die Grundherrschaft über den Hof wurde mit anderen Gütern dem Kloster Rinchnach offenbar von Graf Albert IV. von Bogen bei seinem Einfall in das Gebiet dieses Klosters im Jahr 1240 entrissen, da sie sich später bei dem Herzog von Baiern befand, auf den im Jahr 1242 die Besitzungen der Grafen von Bogen im Erbweg übergegangen waren. Bei der Teilung des Herzogtums Baiern im Jahr 1255 fiel die Grundherrschaft über den Hof dem Herzog von Niederbaiern zu. Herzog Heinrich II. von Niederbayern vertauschte im Jahr 1270 den Hof samt der Grundherrschaft an den Abt des Klosters Niederaltaich. Im Besitz dieses Klosters verblieb die Grundherrschaft bis zur Säkularisation im Jahr 1803.

Schon frühzeitig ist der Hof der Pfarrpfründe Regen zur Sicherstellung des Unterhaltes des Pfarrers zugewiesen worden; es dürfte dies im Zusammenhang mit der im Jahr 1361 ausgesprochenen Inkorporation der Pfarrei Regen in das Kloster Niederaltaich erfolgt sein. Der Pfarrvikar von Regen als Vertreter des Abtes von Niederaltaich in seiner Eigenschaft als Pfarrer von Regen übte daher, soweit sich urkundlich zurückverfolgen läßt, die grundherrlichen Rechte an dem Hof aus. Eine Änderung hierin brachte die Säkularisation mit sich; die Grundherrschaft war dadurch auf den Bay. Staat übergegangen. Die Ausübung der aus der Grundherrschaft sich ergebenden Rechte gehörte nun zu den Aufgaben des Rentamtes Zwiesel.

Nach den vorhandenen urkundlichen Quellen hat der Grundherr den Hof auf der Wies nicht selbst bewirtschaftet, sondern im Weg der Stift an einen Gutsmeier weitergegeben. Als Form der Stift ist schon für das 16. Jahrhundert das Erbrecht nachweisbar.

Auf Grund des Erbrechts stand dem Stifter oder Grundholden das Nutz- oder Untereigentum an dem Hof zu. Er durfte daher den Hof nutzen und nießen und gebrauchen, er konnte ihn auch vererben, doch bedurfte er zum Verändern und Veräußern des Hofes der Zustimmung des Grundherrn als Obereigentümers.

Digitized by Google

Diese Form der Verstiftung auf Erbrecht hatte schon frühzeitig allgemein dazu geführt, daß die Beziehungen zwischen Grundherrn und Stifter sich fast nur mehr in besonderen Leistungen des Stifters erschöpften. Diese Leistungen bestanden in Geld, Erzeugnissen der Wirtschaft und in Arbeit; sie sind für die Stifter der beiden Halbhöfe auf der Wies für das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts überliefert.

Am Sonntag nach Michaeli und Georgi, den großen Zinstagen für die Bauern in alter Zeit, hatten die Stifter der beiden Halbhöfe auf der Wies sich persönlich im Pfarrhof zu Regen einzufinden, um den Pachtzins, genannt Gilt, in Höhe von 4 Schilling 15 Regensburger Pfennig zu entrichten.

Als Kucheldienst mußte der eine von den beiden Höflerbauern zu Weihnachten drei, der andere zu Ostern zwei Stiftshennen in die Küche des Pfarrhofes liefern. Der Stifter des Halbhofes an der Rinchnacher Straße hatte ferner zu Ostern 60 Eier in den Pfarrhof zu bringen. Daneben muß auch noch eine Verpflichtung auf Lieferung von 12 Pfund Schmalz bestanden sein, wie aus einer urkundlichen Feststellung zu Beginn des 19. Jahrhunderts hervorgeht.

Zum Anbauen der Gründe des Pfarrwiddums mußten beide Höflerbauern für jeweils einen Tag einen Knecht mit Gespann zum Ackern und Dungetfahren schicken. Der Stifter des jetzt noch bestehenden Hofes hatte auch alljährlich einmal eine Fahrt in die Bärnzell zu machen, um das Brennholz für den Pfarrhof beizufahren.

Nach der Wiedervereinigung der beiden Halbhöfe mußten diese gesamten Leistungen von dem Stifter des nunmehr ganzen Hofes ohne Änderung entrichtet werden. Als Gilt wurde zuletzt ein Betrag von 3 fl. 34 kr. errechnet, der am Sonntag nach Michaeli zu überbringen war.

Machte der Stifter des Hofes mit dem Hof eine Veränderung, sei es, daß er ihn übergab oder sonst veräußerte, dann hatte er den Vertrag beim Grundherrn zu errichten und den sog. grundherrlichen Konsens zu erwirken. Aus Anlaß der Veränderung wurde das Laudemium oder das Handlohn fällig. Nach den für den Anfang des 19. Jahrhunderts vorhandenen Unterlagen wurde es mit einer Quote von $^1/_{20}$ aus 5 % des Kaufpreises erhoben.

Die Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit über den Hof und seine Bewohner stand dem Herzog und späteren Kurfürsten von Baiern zu. Der Landrichter in Regen sprach daher über den Hofbesitzer, seine Familienglieder und sein Gesinde Recht bei den kleineren Streitigkeiten, wie sie im täglichen Leben vorzukommen pflegen, bei polizeilichen Übertretungen

Digitized by Google

und einfachen Straftaten. Ferner mußten Verträge über den Hof und in Vermögensangelegenheiten seines Besitzers beim Gerichtsherrn beurkundet werden, so daß es teilweise zu einer doppelten Beurkundung und Gebührenzahlung kam.

Aus dem Gerichtsverhältnis ergaben sich für den Gerichtsuntertanen besondere Lasten. Die hauptsächlichste und am lästigsten empfundene war die Scharwerkspflicht. Kam nämlich der Rentmeister von Straubing alljährlich im Umritt in den Gerichtsbezirk, um Gericht zu halten, so mußte der Besitzer des Hofes auf der Wies gleich den übrigen Gerichtsuntertanen für die Pferde des Gerichtsbeamten und seiner Begleiter den Futterhafer liefern und zwar jeweils 2 Metzen 1 Viertel. Und wenn der Beamte des Landesherrn beliebte, im Gerichtsbezirk die Jagd auszuüben, so hatte der Bauer auf dem Hof in der Wies auf Anfordern einen Treiber zu stellen.

Der Pfarrverband.

Auch der Pfarrverband brachte einstmals für den Wieshofbauern verschiedene Lasten mit sich. Der Unterhalt des Pfarrers und seiner verschiedenen Gehilfen wurde früher von den Pfarrangehörigen allgemein durch Naturalleistungen aufgebracht. Dem Pfarrer von Regen stand daher nach uraltem Herkommen, das bereits zum ungeschriebenen Recht geworden war, die zehnte Garbe von den Körnerfrüchten und vom Flachs zu. Nach beendetem Ausdrusch kam der Kooperator, der beritten war, um die räumlich weitausgedehnte Pfarrei seelsorglich betreuen zu können, auf den Hof zur Futterhafersammlung für sein Reitpferd und der Mesner der Pfarrkirche heischte die Läutgarbe. Diese Läutgarbe bestand aus 2 Reisteln gehechelten Flachs und in 1 Maß Korn; sie hatte im Jahr 1750 einen Wert von 1 fl. 15 kr. Zur Pfarrkirche selbst war das Lichtgeld mit einem Betrag von 3 kr. jährlich zu reichen.

Das Untertanenverhältnis.

Zu diesen in besonderen Verhältnissen begründeten Abgaben und Leistungen kamen noch alle jene, die dem Hofbesitzer als Untertanen des Landesherrn oblagen.

Für die Erhebung der landesherrlichen Steuer war der ganze Hof schon seit dem 17. Jahrhundert in unverändertem Maß mit einem Steuerkapital von $218^3/_4$ Pfund ℌ veranlagt. Als einfache Steuer errechnete sich hieraus zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Betrag von 9 fl. 48 kr., im 18. Jahrhundert ein Betrag von 12 fl. 30 kr. Bei der Anlage zur Bestreitung der Kosten für die Aufbringung der Fourage für die Soldaten des Landesherrn wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Hof mit 7 fl., bei der Vorspannleistung mit 1 fl. 15 kr. im Einzelfall herangezogen.

Digitized by Google

Eine besondere Abgabe an den Landesherrn bildete auch die Gebühr von 4 fl. 12 kr., die wegen der Vereinigung der beiden Halbhöfe alljährlich zu entrichten war.

Alle diese Geldleistungen blieben durch die Jahrhunderte fast ganz unverändert, obwohl doch die Kaufkraft des Geldes ständig langsam sank.

In diesen besonderen Rechtsverhältnissen der Grundherrschaft, des Gerichtsverbandes und der Reichnisse aus dem Pfarrverband hat sich längst ein tiefgehender Wandel vollzogen, der zur Folge hatte, daß sie alle längst der Vergangenheit angehören. Diese Entwicklung ging aber nur schrittweise vor sich; sie brachte daher nicht ein sofortiges Erlöschen der Lasten mit sich, sondern zunächst nur eine Festlegung in begrenzte Naturalleistungen und Umwandlung in feste Geldbeträge. So wurden bereits im Jahr 1808 die gesamten Leistungen aus der Grundbarkeit mit einem Geldbetrag von jährlich 7 fl. abgegolten. An Stelle der Scharwerksleistungen auf Grund des Gerichtsverbandes trat ein Geldbetrag von 7 fl. im Jahr. Die Zehentpflicht wurde mit einem Jahresbetrag von 2 Scheffel 3 Metzen Korn und 2 Scheffel 12 Metzen Hafer fixiert.

Von der Möglichkeit einer Ablösung dieser aus der Grundbarkeit sich ergebenden Geldbeträge wurde im Jahr 1834 für das Wohngebäude Gebrauch gemacht. Die übrigen Lasten, die inzwischen zu Bodenzinsen geworden waren, wurden mit einem jährlichen Betrag von 24.12 ℳ noch fortentrichtet; erst gegen Schluß des dritten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts unterblieb ihre weitere Einziehung.

10. Die Bewirtschaftung.

Durch die Zuteilung der Grundstücke auf die verschiedenen Kulturarten war die Form der Bewirtschaftung des Hofes bereits bestimmt. Darnach bildeten Ackerbau und Viehzucht die Grundlagen für die Bewirtschaftung des Anwesens.

Der Ackerbau.

Der Ackerbau wurde nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft betrieben. Aus Gruppen von 7, 8 und 9 Äckern bestanden das Winterfeld, Sommerfeld und die Brache. Die Grundstücke der einzelnen Feldteile lagen aber nicht etwa in einem Gewanne, sondern waren ausweislich der Besitzfassion vom Jahr 1808 vermengt.

Von den Körnerfrüchten wurden Roggen, Gerste und Hafer angebaut.

Entsprechend den klimatischen Verhältnissen, der Bodenbeschaffenheit und den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Hofes war der Roggenbau vorherrschend. Weizen ist nur in geringem Ausmaß im Winterfeld und Sommerfeld angebaut worden. Der Weizenbau

Digitized by Google

konnte daher nach seinem Umfang höchstens den Eigenbedarf des Hofbesitzers an Kochmehl befriedigen. Dafür spricht auch das Verhältnis von Roggen und Weizen bei den Ausnahmeleistungen. Während nämlich an Weizen jeweils 4—6 Maß ausbedungen wurden, betrug die Menge an Roggen das Fünffache.

Die erzeugte Gerste war zur Verfütterung bestimmt. Für Brauzwecke war die Gerste des Waldes schon in früheren Jahrhunderten nicht verwendet worden; denn die Bräuer in Regen deckten ihren Bedarf an Braugerste bei den Gäubauern auf der Schranne in Deggendorf.

Der Haferbau, der im Jahr 1582 einmal urkundlich erwähnt wurde, muß in größerem Umfang betrieben worden sein; durch die Zahl der Rosse und der Menochsen, die in der Stallung des Hofes standen, war dies bedingt.

Über den Ausfall der Ernte an Körnerfrüchten fehlt es für die Vergangenheit an jedem Anhaltspunkt. Die Tatsache, daß das Winterfeld und Sommerfeld zusammen jeweils mindestens 15 Acker umfaßten und die Mehrzahl hievon dem Körnerbau diente, läßt unter Berücksichtigung der jetzigen Ertragsfähigkeit der Felder ohne weiteres den Schluß zu, daß selbst bei den einfachen Betriebsverhältnissen früherer Zeiten die Ernte an Roggen den Eigenbedarf des Hofes weit überstiegen haben muß. Dagegen soll der Eigenbedarf an Hafer um die Wende zum 19. Jahrhundert nicht aus der eigenen Ernte gedeckt worden sein, wie der Wieshofbauer gelegentlich geltend machte. Ob diese Behauptung des Hofbesitzers allerdings vorbehaltlos als richtig hingenommen werden darf, erscheint recht zweifelhaft. Sie wurde ja gemacht aus Anlaß der drohenden Zerschlagung des Hofes in zwei Halbhöfe und bei dieser Gelegenheit hat der Hofbesitzer doch auch sonst manches vorgebracht, was nicht ganz zutreffend gewesen sein konnte. Dagegen scheint die Ernte an Gerste mindestens manchmal wirklich ungenügend gewesen zu sein; denn sonst wäre es nicht erklärlich, daß sich der Hofbesitzer z. B. im Jahr 1678 Gerste als Gegenleistung ausbedang.

Ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß früher auch Brein angebaut wurde, wenn es auch nicht unmittelbar überliefert wurde. Die Tatsache, daß auf der Untermühl in Regen ein eigener Breingang vorhanden war und auswärtige Breinhändler noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Regen kamen, wo sie eine besondere Einkehr hatten, wie durch den Hausnamen „Beim Breinwirt" für das Haus Nr. 105 festgehalten wurde, spricht dafür.

Der Flachsbau, der früher im Wald allgemein verbreitet war, ist auch auf dem Wieshof gepflegt worden, wie eine urkundliche Erwähnung aus dem Jahr 1599 ersehen läßt. Die Reichnisse an Flachs

Digitized by Google

zeugen auch bereits für das hohe Alter des Flachsbaues auf den Gründen des Hofes. Der Hof hatte darum sein eigenes Brechhaus, das aus Gründen der Feuersicherheit weitabgerückt von den Gebäuden auf Grundstück Pl.Nr. 449 StGde. Rinchnachmündt stand. Vielleicht steht auch der Weiher oberhalb des Hofes mit dem Flachsbau in Zusammenhang.

Von den Futterpflanzen, wie sie jetzt im Brachfeld angebaut zu werden pflegen, wurde nur das Kraut einmal im Jahr 1599 urkundlich erwähnt. Es ist daher auch nicht bekannt, wann auf dem Hof erstmals Kartoffeln gesteckt wurden.

Der Wiesenbau.

Alle Wiesen mit Ausnahme der Grundstücke Pl.Nr. 434, 441 StGde. Rinchnachmündt waren zweimähdig. Es konnte daher auf ihnen auch Grummet gewonnen werden, während die einmähdigen Wiesen nach beendeter Heuernte dem Weidegang geöffnet werden mußten.

Zum Schutz gegen das Weidevieh waren die zweimähdigen Wiesen vielfach mit Zäunen umfriedet; aus dem Steuerblatt läßt sich dies noch für die Grundstücke Pl.Nr. 411, 422, 438 StGde. Rinchnachmündt ersehen. Für die frühere Zeit ist dies überliefert durch einen im Jahr 1669 geschlichteten Streit über die Unterhaltung eines solchen Zaunes zwischen den Gründen des Wieshofes und Schützenhofes.

Die Wiesen in der Niederung am Fuß des Riedberges erhielten die notwendige Bewässerung durch einen kleinen Wasserlauf. Aus dem Steinzenbach leitet jetzt noch ein Zechgraben das Wasser auf die Steinzenwiese und einen Teil der Pointwiese. Die oberhalb gelegenen Wiesen waren von jeher vorwiegend auf die natürlichen Niederschläge beschränkt, da die kleine Quelle am Weißensteiner Weg nur eine notdürftige Bewässerung ermöglichte.

Die Wiesenbewässerung hat, soweit es sich aus schriftlicher Überlieferung entnehmen läßt, niemals Anlaß zu Streitigkeiten mit den Grundnachbarn gegeben, eine seltene Erscheinung für die Verhältnisse des Waldes. Vielleicht war es aber nur dadurch bedingt, daß der Steinzenbach ausreichend Wasser führte, um die wenigen Gründe in seinem Unterlauf stets noch genügend bewässern zu können.

Als Ernteertrag für die 3 Wiesen, die im Jahr 1796 allein beim Hof vorhanden gewesen sein sollen, gab der Hofbesitzer mindestens 10 Fuder Heu an. Die Begleitumstände legen aber einen höheren Ernteertrag nahe, wie ja auch damals in Wirklichkeit mehr als 3 Wiesen beim Hof vorhanden waren. Ein Mangel an Rauhfutter darf aber immerhin angenommen werden; dafür spricht die Tat-

Digitized by Google

sache, daß der Wieshofbauer z. B. im Jahr 1599 die Fürhäupter im Brachfeld einzuzäunen versuchte, um darauf heuen zu können.

Die Viehzucht.

Der Größe des Hofes entsprach eine Viehhaltung von 2 Rossen, 4 Menochsen, 6 Mastochsen, 5 Kühen und 10 Jungrindern. Mit diesem Viehstand wurde der Hof nach dem Steuerbuch vom Jahr 1612, 1721 zur Steuer veranlagt. In dieser Anzahl wurde das Vieh auch tatsächlich gehalten, wie der Übergabevertrag vom 3. 2. 1663 bestätigt. Mit diesem Viehstand übertraf der Hof die übrigen ganzen Höfe im Bezirk des alten Landgerichts Regen. In früherer Zeit, offenbar vor der Abtrennung von Grundstücken aus der Hofflur, scheint aber eine noch größere Zahl von Vieh auf dem Hof vorhanden gewesen zu sein. Für die Rosse wenigstens ist dies überliefert; es wurden nämlich einmal 7—8 Stück auf die Roßweide getrieben, wie im Jahr 1599 angeführt wurde. Ein größerer Pferdebestand muß auch um die Mitte des 19. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein; dies war bereits durch die Handelsgeschäfte des Hofbesitzers bedingt. Dazu waren in jener Zeit auch Reitpferde gehalten.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gab es einmal auch Schafe auf dem Hof. Ihre dauernde Haltung in größerem Umfang scheiterte an dem Weiderecht.

In welcher Anzahl Schweine und Federvieh gefüttert wurden, dafür fehlt merkwürdiger Weise jeder Anhaltspunkt.

Die Viehzucht wurde in der Form der Weidewirtschaft betrieben, wie es der extensiven Wirtschaftsweise in der Zeit vor dem Jahr 1800 entsprach. Darnach war das Rindvieh von Georgi bis Martini während des Tages und vielfach auch die Nacht über auf der Weide.

Der Übergang zur Stallfütterung, der sich um die Wende des 19. Jahrhunderts allgemein anbahnte, war für den Besitzer des Wieshofes zunächst unmöglich; infolge des Weiderechtes mangelte es ihm an ausreichendem Rauhfutter. In dieser Erkenntnis raffte sich der Hofbesitzer im Jahr 1803 notgedrungen zu dem großen Entschluß auf, durch Hingabe der Auwiesen mit etwa 25 Tagwerk das Weiderecht abzulösen. Der Weidegang der Rinder beschränkte sich in der Folgezeit nur mehr auf einige Stunden während des Vormittages und Nachmittages.

Aus der Zusammensetzung des Rinderbestandes ist zu ersehen, daß vorwiegend Nutzvieh herangezogen wurde. Die Milchwirtschaft trat in den Hintergrund, obwohl im Markt Regen schon im 18. Jahrhundert nachweislich Mangel an Milch bestanden hatte.

Was an Knechten und Mägden auf dem Hof zu seiner Bewirtschaftung in vergangenen Zeiten jeweils benötigt war, davon ist

Digitized by Google

gar nichts überkommen; nur der Inmann des Hofes ist im 17. Jahrhundert mehrmals urkundlich erwähnt.

Für den Zustand des Hofes zu Beginn des 19. Jahrhunderts gibt eine amtliche Schätzung aus dem Jahr 1808 einen Anhaltspunkt. Darnach wurde der Hof mit 5645 fl. bewertet. Zwei Jahrhunderte früher war der Hof ohne Viehstand mit 141 Pfund Pfennig, samt dem Vieh mit 218 3/4 Pfund Pfennig für die Steuerbemessung veranschlagt worden.

Nach der Aufhebung des Weiderechtes war die Möglichkeit für eine intensive Bewirtschaftung des Anwesens gegeben; denn jetzt konnte auch das Brachfeld dem Anbau von Futterpflanzen nutzbar gemacht werden. Es war auch eine Folge gesteigerter Ausnützung des Bodens, daß im Jahr 1833 die beiden Weideflächen Pl.Nr. 417, 438 b StGde. Rinchnachmündt trotz ihrer geringen Fläche von 1,45 und 0,84 Tagwerk in Acker umgewandelt wurden. Auch die breiten Raine am Hochfeld wurden damals zum Ackerboden geschlagen.

Über die Auswirkung dieser Wirtschaftsweise läßt sich mangels aller Unterlagen nichts Bestimmtes sagen. Es kann aber kein Zweifel möglich sein, daß der Stand der Bewirtschaftung des Anwesens in jenen Zeiten, in denen es zudem auch an Geld auf dem Hof nicht mangelte, sich gewaltig gehoben haben muß.

Dieser hohe Stand in der Bewirtschaftung des Hofes, eine Frucht mühsamer Arbeit während langer Jahrzehnte, wurde innerhalb weniger Jahre völlig vernichtet. Während der Jahre 1862—1878 hatte der Hof nämlich keinen Herrn, der sich um seine Bewirtschaftung gekümmert hätte. Die Güterhändler, die damals abwechselnd den Hof besaßen, waren alle fast ständig ihm fern und hatten an der Bewirtschaftung selbst auch gar kein besonderes Interesse; sie überließen daher die Wirtschaft einem Verwalter. Mit dem Namen des letzten Verwalters Wurm müssen nach mündlicher Überlieferung die übelsten Begleiterscheinungen verbunden gewesen sein. Ein Teil der Grundstücke war in jenen Zeiten an Regener Bürger verpachtet. Dagegen verwilderte das, was der Verwalter selbst bewirtschaftete, vollständig; denn er kümmerte sich nicht weiter um die Bewirtschaftung, sondern machte mit einem Ochsengespann Fuhren für den Bahnbau, da sie einen rascheren und müheloseren Gewinn einbrachten als die landwirtschaftliche Arbeit. So wurden die Felder allmählich ganz von Unkraut überwuchert. Am Rand der Grundstücke längs des Weißensteiner Weges wuchsen Sträucher und Bäume wild heran. Die Wiesen verödeten mangels jeder Düngung oder versumpften, da die Wässerungsgräben ganz verwachsen waren. Von der Fahrnis des Anwesens wurde veräußert, wofür sich nur immer ein Käufer fand. Der Verwalter verschleuderte schließlich eigenmächtig auch noch die letzten Stücke, sofern sie sich nur verwerten

Digitized by Google

ließen. Schließlich war das ganze Anwesen völlig ausgeräumt; es war nur mehr verblieben, was mit den Mauern fest verbunden war oder was niemand nehmen wollte. Ein alter Wagen, eine plumpe Egge sowie mehrere Räder mit mehr als handbreiten Felgen ohne Eisenbeschläge, ein ungewöhnlich großer Doppelschrank, Teile einer bemalten Prunkbettstatt und ein abgebrochener barocker Spazierstock bildeten die letzten Überreste der ganzen Fahrnis und Einrichtung. Im Stall stand nur mehr eine Kuh, die der Verwalter für seinen eigenen Bedarf hielt.

Eine wirkliche Bewirtschaftung des Anwesens war erst wieder möglich, nachdem die Gründe umfassend in Stand gesetzt und Vieh, Futtermittel sowie Geräte neu beschafft waren. Die Felder bedurften einer gründlichen Bearbeitung, um sie vor der Aussaat vom Unkraut zu säubern. Die Wiesen benötigten nicht mehr nur ein einfaches Ausputzen; es war vielmehr teilweise fast schon eher ein Roden, bis Busch und Strauchwerk beseitigt war und durch den Zechgraben das Wasser zur Berieselung der Wiesen wieder fluten konnte. Diese harte, schwere Arbeit konnte anfänglich nur durch spärliche Ernten gelohnt worden sein; denn der Dünger, der dem ausgenützten Boden neue Kräfte zuführen sollte, mußte erst langsam wieder erzeugt werden.

Die Größe des Restanwesens mit 38 Tagwerk Gründen, die als geschlossenes Ganzes unmittelbar um den Hof liegen, ermöglicht auch weiterhin eine selbständige Bewirtschaftung.

Nachteilig für die Bewirtschaftung machte sich das Fehlen einer ausreichenden Waldung bemerkbar. Das Grundstück Pl.Nr. 415 StGde. Rinchnachmündt am Steinzenberg mit einer Fläche von 2,11 Tagwerk bildete den ganzen Waldbesitz. Ein alter Forst hatte hier zuvor schon nicht gestanden und der Baumbestand hatte unter den unmittelbar vorhergegangenen Verhältnissen beträchtlich gelitten. Die Anwesenheit von Birken und Haselnußsträuchern verriet auch, daß ein größerer Hieb auf einer zusammenhängenden Fläche noch nicht allzu weit zurückliegen konnte. Schlagbarer Bestand war nur mehr in geringem Umfang vorhanden. Das Waldgrundstück ließ daher nicht einmal eine nennenswerte Streunutzung zu, von Holzanfall gar nicht zu reden.

Eine Vergrößerung des Waldbesitzes war daher für den Hofbesitzer eine dringende Notwendigkeit. Deshalb wurde um das Jahr 1890 der Hang am Steinzenberg zwischen Steinzenbach und Zechgraben ganz angepflanzt. Im Jahr 1884 waren bereits die Waldgrundstücke Pl.Nr. 1904, 1905½ StGde. Ellerbach, die mit einer Fläche von 6 Tagwerk in der Flur von Großloitzenried liegen und zur Hälfte bereits einen schlagbaren Bestand aufzuweisen hatten, um 3200 ℳ erkauft worden. Günstige Waldkäufe konnten in der

Digitized by Google

Weißensteiner Au, also in Hofnähe, in den letzten Jahren mehrfach gemacht werden. Am 14. 5. 1928 wurde das Grundstück Pl.Nr. 1626 StGde. Eggenried mit etwas mehr als 2 Tagwerk um 1000 ℳ erkauft. Im nächsten Jahr (17. 4. 1929) wurden die Waldflächen Pl.Nr. 1622, 1625 StGde. Eggenried mit 1 ha um 2000 ℳ erworben. Richtiger Baumbestand auf einer Fläche von mehr als 2 ha wurde mit der Waldparzelle Pl.Nr. 1634 StGde. Eggenried käuflich zum Hof gebracht. In der Sohl wurden im Jahr 1925 2,49 ha Wald (Pl.Nr. 414 StGde. Bärndorf) erworben, der zur Hälfte schlagbar ist und im übrigen eine junge Anpflanzung bildet.

Die neuerworbenen Waldungen enthalten alle Nadelholz; nur auf dem Grundstück in der Sohl findet sich gemischter Bestand.

Dieser Waldbesitz ermöglicht die Befriedigung des ganzen Bedarfes des Hofes an Holz und Streu aus eigener Waldung. Die in Aussicht stehende Abholzung der letzten Stämme am Steinzenberg als eine Spätfolge des furchtbaren Hagelwetters vom 3. 7. 1929 wird daher ohne besonderen Einfluß auf die Bewirtschaftung des Hofes sein.

Die Kulturart einzelner Grundstücke wurde im Lauf der Jahre geändert. Zunächst wurde das Ackerland vermehrt durch teilweisen Umbruch der Wiese Pl.Nr. 417 StGde. Rinchnachmündt. Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts dagegen wurden dieser Acker sowie die kleineren Ackergrundstücke und ein Teil des Hochfeldes in Wiesen umgewandelt. Die Wiese am Hang, der zum Steinzenbach abfällt, wurde zu Weideland gemacht.

Aus dieser Entwicklung mit einer weitgehenden Vergrößerung der Wiesenflächen ergibt sich bereits, daß der Ackerbau allmählich zurücktrat. In der Form der verbesserten Dreifelderwirtschaft wird auch weiterhin Roggen, Hafer und Gerste in altüberkommenem Wechsel angebaut. Mit Weizen wurde während des Weltkrieges erstmals wieder ein Versuch gemacht. Trotz eines günstigen Ausfalles unterblieb jedoch der weitere Anbau von Weizen; erst im Jahr 1934 wurde er wieder aufgenommen.

In der Brache werden Kartoffel und als Futterpflanzen Klee, Kraut und Rüben angebaut.

Der Flachsbau war auf dem Restanwesen noch gepflegt worden; die Ausnahmsbäuerin ist daher noch um das Jahr 1910 an der Spindel gesessen. Wenn der Flachsbau allmählich abkam, so wird das nicht zuletzt eine Folge der Verringerung der Fläche für den Ackerbau gewesen sein. Von guten Flachsernten zeugt die Tatsache, daß jetzt noch ungesponnener Flachs auf dem Hof vorhanden ist, der gelegentlich zu Garn gesponnen wird.

Über den Ausfall der Körnerernte liegen zwar keine zahlenmäßigen Angaben vor; es steht aber fest, daß an Roggen und Hafer

Digitized by Google

jeweils mehr erzeugt wird, als für den eigenen Bedarf des Hofes benötigt wird.

Von den Wiesen werden jährlich etwa 30 — 35 Fuder Altheu und etwa die Hälfte an Grummet eingefahren.

In den ersten Zeiten der Bewirtschaftung des Restanwesens konnten bei dem Mangel an Futter und Dünger nur 12—14 Stück Rinder gehalten werden. Anfänglich war aber selbst diese Zahl noch zu groß, doch war sie zur Erzeugung des notwendigen Düngers erforderlich. Jetzt stehen durchschnittlich 18 Stück Rinder, darunter 4 Menochsen und 7 — 8 Milchkühe im Stall. Nur während der Kriegsjahre mußte unter dem Zwang allgemeiner wirtschaftlicher Notwendigkeiten die Haltung von mehr als 3 Menochsen unterbleiben. Sonst waren die Zeiten der Zwangswirtschaft ohne Einfluß auf den Viehstand; denn was als Schlachtvieh hatte abgeliefert werden müssen, wurde durch die Aufstellung von Kälbern wieder ersetzt.

Die Menochsen werden jetzt durchgefüttert, während sie früher vor Beginn des Winters abgegeben worden waren.

Das Vieh war während langer Jahre nicht recht gediehen; infolge Kalk- und Salzmangel in der Nahrung hatte es an der sogenannten Leckſucht gelitten.

Ziel der Viehhaltung auf dem Hof bilden die Ochsenmast sowie die Aufzucht von Milchvieh. Der eigene Zuchtstier, der seit einer Reihe von Jahren im Stall des Hofes steht, gewährleistet die Züchtung eines gesunden und leistungsfähigen Rinderschlages. Die Kuhkälber werden aufgestellt; die Stierkälber teilweise abgegeben. Gelegentlich wurden, wie es in den bäuerlichen Wirtschaften in dieser Gegend üblich ist, Jungochsen aus Böhmen eingeführt, die zum Zug abgerichtet und einige Jahre gemästet wurden, bis sie auf den Markt getrieben wurden.

Ein sehr gutes Ergebnis weist die Milchwirtschaft auf. Für eine Milchkuh wird in der Zeit nach Abnahme des Kalbes mit einer täglichen Milchleistung bis zu 15 Litern gerechnet. Die Milch wird als Frischmilch an die Bewohner der Stadt Regen unmittelbar vom Stall abgegeben.

Die sämtlichen Rinder werden auch jetzt noch von Mitte Mai bis Martini morgens und nachmittags jeweils mehrere Stunden auf die Weideflächen am Steinzenberg aufgetrieben; nach Aberntung der Wiesen werden auch diese noch abgeweidet.

Jährlich werden gewöhnlich 2, manchmal auch bis zu 4 Schweinen gefüttert, je nach dem Ausfall der Kartoffelernte und der verfügbaren Milch. Von den Schweinen werden 2 Stück im eigenen Haushalt verbraucht.

Digitized by Google

Zur Beschaffung des notwendigen Eierbedarfes dienen etwa 30 Hühner. Bei einem Huhn kann mit einer durchschnittlichen Legeleistung von 140 Eiern im Jahr gerechnet werden.

Gänse sind nur zeitenweise auf dem Hof zu finden, obwohl sie auf dem Weiher einen geeigneten Tummelplatz haben. Die Gewinnung von Federn für die notwendigen Betten zur Aussteuer der Kinder des Hofbesitzers ist für ihr Halten jeweils bestimmend.

Das Anwesen erfordert zu seiner richtigen Bewirtschaftung an fremden Arbeitskräften 1 Knecht, 1 Magd, 1 Hüterbuben und zeitenweise 1 Taglöhner. Zur Zeit verrichten der Hofbesitzer und seine Frau zusammen mit den 5 erwachsenen Kindern die gesamten landwirtschaftlichen Arbeiten. Nur aushilfsweise wird ein Taglöhner eingestellt.

Bei der Bewirtschaftung des Hofes wird den neuzeitlichen Forderungen in der Landwirtschaft weitgehendst Rechnung getragen Darum ist auf dem Hof fast alles an modernen Errungenschaften zu finden, was ihm entsprechend seinen besonderen Verhältnissen nutzbar gemacht werden kann. Der Übergang vom Gsottstuhl zur Häckselmaschine, vom Dreschflegel zur Dreschmaschine mit Dampfantrieb hat sich längst vor dem Jahr 1900 vollzogen. Eine zeitgemäße Odelgrube nimmt die Jauche auf. Auf Feldern und Wiesen wird soweit als möglich mit Maschinen gearbeitet. Ein moderner Pflug zieht die Ackerfurchen, eine Telleregge zerteilt die Schollen, eine Sämaschine senkt den Samen in die Erde. Mittels Maschine werden die Kartoffeln aus der Erde herausgeholt. Nur Mähmaschine und Heuwender werden nicht verwendet, da sie für Rindergespann zu beschwerlich sind und der motorische Antrieb dieser Maschinen noch nicht genügend entwickelt ist. Die Anlage eines Silos für Grünfutter steht in nicht allzu weiter Ferne.

Kunstdünger wird fast gar nicht verwendet, da er zu teuer kommt und ausreichende Stalldüngung möglich ist.

Im Jahr 1927 hat der Hof gemeinschaftlich mit dem benachbarten Spitalhof sogar ein eigenes elektrisches Kraftwerk erhalten, eine ganz vereinzelte Erscheinung für einen landwirtschaftlichen Betrieb in dieser Gegend. Die Stauanlage wird vom Steinzenbach aus durch den Zechgraben gespeist. Die Stromstärke von 4 — 6 PS genügt, um die Räume des Hauses und der Wirtschaftsgebäude zu beleuchten und die Maschinen zum Futterschneiden und Dreschen zu betreiben sowie die Verwendung sonstigen elektrischen Gerätes im Haushalt zu ermöglichen.

Besonders begehrt ist schon seit Jahren das echte, unverfälschte Bauernbrot, das die Frau des Hofbesitzers herstellt. Die Nachfrage darnach ist so groß, daß das Brot schon längst gewerbsmäßig erzeugt werden muß. Es gab darum auch Zeiten, daß wöchentlich

Digitized by Google

1 — 2 mal gebacken werden mußte, wobei durch eine Hitze 30 — 35 Brotlaibe hergestellt wurden. Jetzt wird alle 2 — 3 Wochen gebacken. Abnehmer für das Brot sind nicht nur die Milchkunden, sondern auch die Bauern auf den benachbarten Höfen, wenn ihnen gerade der Brotvorrat ausgeht.

Die Leistungen bei der Bewirtschaftung des Hofes wurden wiederholt öffentlich anerkannt. Bereits im Jahr 1882, also ganz wenige Jahre nach Beginn der Bewirtschaftung des heruntergekommenen Restanwesens, erhielt der Hofbesitzer auf einem landwirtschaftlichen Bezirksfest in Regen erstmals eine Auszeichnung. Manch eine Seidenfahne und Medaille wurden auch bei späteren Viehausstellungen dem Hofe zuerkannt.

11. Die Eigentümer.

Die Stifter des Hofes auf der Wies können von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an in lückenloser Reihe näher verfolgt werden. Aus ihren Geschicken läßt sich zugleich ein Bild gewinnen, mit welchem Erfolg sie gewirtschaftet hatten.

Als ältester Stifter des Hofes an der Regenbrücke ist in den Briefsprotokollen der Pfarrei Regen ein Haydn überliefert. Er war vermutlich kein Bauer, sondern gehörte der Regener Bäckersfamilie Haydn an. Es waren ja auch in der Folgezeit Regener Bürger als Stifter auf der Wies zu finden oder hatten versucht, im Weg des Kaufes oder Einstandes Besitzer eines Halbhofes auf der Wies oder der Hofbrandstätte an der Regenbrücke zu werden. Von diesem Haydn ist nichts weiter bekannt als die Tatsache, daß er der Besitzvorgänger des Andreas Bauer, meist Hofbauer genannt, war. Seine einmalige urkundliche Erwähnung erfolgte in der Kaufurkunde vom 22. 9. 1573.

Bei derselben Gelegenheit, nämlich der Veräußerung der Hofbrandstätte an der Regenbrücke, wird auch Andreas Hofbauer erstmals urkundlich aufgeführt. Hofbauer war wohl der letzte Stifter des Hofes an der Regenbrücke; er hat darnach die neuen Hofgebäude an der Rinchnacher Straße aufgeführt und den alten Hof abgeteilt.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hofes an der Rinchnacher Straße zur Zeit des Hofbauer läßt sich kein ganz klares Bild gewinnen. Die Tatsache, daß Hofbauer am 4. 4. 1578 den anderen Halbhof auf der Wies um 400 fl. erkaufte, würde auf eine sehr günstige Vermögenslage schließen lassen, zumal wenn man berücksichtigt, daß mit der Aufführung der gesamten Hofgebäude für Hofbauer sehr große Kosten verbunden gewesen sein mußten. Auf dem Hof an der Rinchnacher Straße waren aber im Jahr 1582 200 fl. Schulden vorhanden; der Hof war darnach etwa bis zur Hälfte seines Wertes verschuldet. Diese Schulden werden wohl auch die

Digitized by Google

Ursache gewesen sein, daß Hofbauer am 7. 6. 1582 seinen Hof an der Rinchnacher Straße an einen seiner Gläubiger, an Hans Regner, einen Bürger des Marktes Regen, um 450 fl. verkaufte. Dabei wurde dem Hofbauer nur die Herberg und 1 Tagwerk Acker zur Nutzung überlassen; dies spricht dafür, daß Hofbauer eigentlich vom Anwesen gekommen sein mußte.

Hans Regner hat offenbar nicht die Absicht gehabt, das Anwesen selbst zu bewirtschaften; so wird es erklärlich, daß er dem Hofbauer den Besitz des Hofes nachträgich noch für 6 Jahre zusagte. Damit mag es auch zusammenhängen, daß der Kaufvertrag vom 7. 6. 1582 wieder aufgehoben wurde. Dies muß nämlich erfolgt sein, da sonst Hofbauer nicht am 18. 7. 1582 über den Hof hätte verfügen können.

An diesem Tag übergab Andre Hofbauer seiner Tochter Elisabeth und deren künftigen Ehemann Wolf Schmalzbauer den Hof. Aus dem Übergabevertrag in Verbindung mit dem Heiratsvertrag der Elisabeth Hofbauer geht deutlich hervor, daß Geldschwierigkeiten für die Übergabe bestimmend gewesen sein mußten. Der neue Stifter mußte nämlich von der Übergabesumme zu 450 fl. bis Weihnachten bereits 400 fl. und den Rest binnen weiterer Jahresfrist erlegen. Den erstfälligen Betrag konnte Schmalzbauer aber nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, da er nur 60 fl. Heiratgut besaß. Zu der bereits bestehenden Schuld von 100 fl., die neben dem Kaufpreis noch gesondert hatte übernommen werden müssen, kam daher eine weitere Verschuldung in Höhe von 170 fl., für die der neue Stifter seinem Vater den Hof verschrieb.

Wolf Schmalzbauer hat auf dem Hof nicht lange gewirtschaftet; der Tod hat ihn spätestens im Jahr 1585 vom Hof abberufen. Von den Vormündern des Sohnes Christoph Schmalzbauer und von der Witwe wurde der Hof am 18. 8. 1585 an Hans Fidler, einen Regener Bürger, den Stifter des anderen Halbhofes auf der Wies, um 540 fl. verkauft.

An der Spitze der bekannten Besitzerreihe für den Halbhof auf der Wies an der Weißensteiner Straße, wie er heute noch als Wieshof dasteht, findet sich Brigitta Strauß, vereinzelt auch Sträußl genannt. Von ihr hat der Regener Landrichter Hans Georg Pellkofer den Hof als Brandstätte erworben und neuaufgebaut. Von seinen Kindern Justine und Sabine Pellkofer ging der ererbte Hof am 4. 4. 1578 auf Andre Hofbauer, den Besitzer des Halbhofes auf der Wies an der Rinchnacher Straße, um 400 fl. über. Der Hof war in diesem Zeitpunkt beträchtlich verschuldet; denn sechs Bürgen, wieder Regener Bürger, mußten dem Verkauf zustimmen. Andre Hofbauer wollte oder konnte aber den Hof nicht behalten. Im Juni 1578 erscheint nämlich ein Hans Fidler, Bürger von Regen, als Besitzer dieses Halbhofes auf der Wies. Was zu dem Eigentumswechsel

Digitized by Google

innerhalb ganz kurzer Zeit führte, ob es sich nur um ein Handelsgeschäft mit dem Hof gehandelt hatte oder ob Hofbauer die vereinbarte Barzahlung von 200 fl. nicht hatte aufbringen können, muß eine offene Frage bleiben.

Hans Fidler muß sich auf seinem Halbhof günstig gestellt haben, da er in der Lage war, am 18. 8. 1585 den anderen Halbhof auf der Wies an der Rinchnacher Straße um 540 fl. zu erwerben.

Über den Zeitraum und den Erfolg des Wirtschaftens des Hans Fidler auf dem nunmehr wieder vereinigten ganzen Hof auf der Wies liegen keine Anhaltspunkte vor.

Im Jahr 1600 wird ein Hans Pauer auf der Wies aufgeführt. Der Träger dieses Namens kann der Familie Fidler nicht fremd gegenübergestanden sein, da vom Jahr 1611 an wieder ein Peter Fidler Besitzer des Hofes war. Hans Pauer muß daher im Weg der Witwenheirat in den Besitz des Hofes gelangt sein, wozu ihm das große Sterben vom September 1599 den Weg erschlossen haben mochte. Für diese Vermutung spricht auch die Tatsache, daß Hans Pauer im Jahr 1600 ein Gut in Nagelbach veräußerte.

Peter Fidler ist erstmals im Jahr 1611 als Stifter auf der Wies zu finden. Er hat während der 30 Kriegsjahre den Hof bewirtschaftet. Wie sich die Bewirtschaftung des Hofes während dieser Zeiten gestaltete, darüber ist nichts Näheres bekannt. Die Tatsache, daß die Witwe Eva des Peter Fidler im Jahr 1650 durch Heirat des Paul Kreuzer von Zapfenried dem Hof einen neuen Meier gab, weist darauf hin, daß Peter Fidler die ganzen Kriegsjahre auf dem Hof überstanden haben dürfte und erst durch die Pest, die im Jahr 1649 diese Gegend schwer heimsuchte, sein Wirken auf dem Hof ein Ende fand.

Paul Kreuzer war von der Pfistermühle, die er seit dem Jahr 1645 besaß, gekommen. Er hat zunächst den Hof und die Pfistermühle zusammen bewirtschaftet. Am 26. 10. 1652 gab er die Pfistermühle auf und am 7. 1. 1655 auch den Hof. Er vertauschte ihn an Michael Gäls gegen sein $1^1/_2$ Erbrechtsgut in Sommersberg. Die Aufzahlung von 570 fl. zu Lasten des Kreuzer brachte erkennbar zum Ausdruck, daß Kreuzer ein besseres Anwesen eintauschen konnte. Da das Erbrechtsgut in Sommersberg den Hof auf der Wies an Größe nicht übertreffen, ja nicht einmal erreichen konnte, so mußte der große Unterschied im Wert ausschließlich in dem ganz schlechten baulichen Zustand des Hofes auf der Wies bedingt gewesen sein; denn ein Anwesenswert von mehr als 600 — 700 fl. entsprach in jenen Zeiten nicht mehr dem allgemeinen Grundwert.

Am 7. 1. 1655 hat der Hof auf der Wies nachweisbar noch einmal seinen Besitzer gewechselt, ein durch die Begleitumstände ganz merkwürdiger Vorgang. Der neue Hofbesitzer Gäls tauschte nämlich an

Digitized by Google

diesem Tag noch auf sein Gut in Sommersberg, das inzwischen bereits ein Peter Märschkofer erworben hatte, zurück; das Aufgeld erhöhte sich hiebei auf 590 fl. Peter Märschkofer hat aber den Hof auch nicht bewirtschaftet; als Eisenamtmann des Landgerichts Regen hatte er ja im Eisenhaus (Haus Nr. 8) zu wohnen und es fehlte ihm auch die erforderliche Zeit zur Bewirtschaftung eines so umfangreichen Grundbesitzes. Im April 1655 wird daher erstmals wieder ein anderer Name für den Stifter des Hofes genannt. Der Hof hat also damals den Gegenstand von Handelsgeschäften gebildet, eine Erscheinung, die in früheren Zeiten in dieser Gegend nicht vereinzelt war.

Jakob Marx war der neue Stifter des Hofes; nach Lage der Verhältnisse kann er nur im Weg des Kaufes es geworden sein.

Jakob Marx hatte eigentlich ein Bauernleben schon zurückgelegt, als er die Bewirtschaftung des Hofes auf der Wies übernahm. „Auf der Haid", nämlich in Stadl, hatte er sich zuerst vor dem Jahr 1632 auf einem ganzen Hof ansässig gemacht. Nach dem Verkauf dieses Anwesens im Jahr 1644 ließ er sich auf dem Sitzhof nieder. Hier führte er die Wirtschaft noch bis zum Jahr 1656. Eine unerschöpfliche Schaffenskraft und unversiegbare Arbeitsfreudigkeit offenbarte sich in dem Entschluß des Jakob Marx, auf einem Hof in ganz schlechtem Bauzustand nochmals von vorne mit dem Wirtschaften zu beginnen anstatt sich nach der Übergabe seines bisherigen Hofes in den Leibtum zurückzuziehen. In den ersten Jahren nach Beendigung der langen Kriegszeiten hatte es offenbar an männlichen Arbeitskräften gewaltig gemangelt; nur so läßt sich ein derartiger Entschluß echten Bauerngeistes verstehen. Eine tatkräftige, rührige Persönlichkeit war Jakob Marx auch schon vorher allezeit gewesen; denn ein so umfangreiches Auftreten als Gewalthaber für Verwandte ist sonst von keinem anderen Bauern in dieser Gegend mehr überliefert worden.

Tatkraft und unverdrossener Arbeitswille waren auch erforderlich, um in harter, zäher Arbeit alle die Schäden zu beheben, die durch die 30 Kriegsjahre und insbesondere durch den letzten Feindeinfall im Jahr 1648 verursacht worden waren. Jakob Marx hat das große Ziel des Wiederaufbaues der Wirtschaft des Hofes unbeirrt verfolgt ohne Rücksicht auf die auftretenden Schwierigkeiten. Er hat offenbar nur die Interessen seines Hofes gekannt und alle anderen Belange, die damit in Widerstreit traten, mußten bei ihm ganz zurücktreten.

Es kann nur Ausfluß dieses Geistes und nicht etwa von schlechtem Willen gewesen sein, wenn Jakob Marx eine Elterngutforderung von 70 fl., die noch von dem Vorbesitzer Fidler auf dem Hof ruhte und im Jahr 1659 zur Heimzahlung gekündet worden war, trotz

Digitized by Google

wiederholten obrigkeitlichen Zahlungsauftrag nicht befriedigte. Ebensowenig leistete er eine im Jahr 1661 begehrte Teilzahlung von 50 fl. der Darlehensforderung zu 250 fl., für die dem Kreuzer in Zapfenried von einem Vorbesitzer der Hof verschrieben worden war. Marx versprach zwar jeweils immer wieder Zahlung, hat aber nicht einmal die laufenden Zinsen entrichtet. Nur unter diesem Gesichtspunkt, daß dem Hofbesitzer die Belange seines Hofes über alles gingen, wird es verständlich, daß in späterer Zeit etwa vom Jahr 1669 an die Klagen gegen den Hofbesitzer wegen dieser Schulden nicht mehr wiederkehrten. Die Bewirtschaftung des Hofes war offenbar inzwischen genügend belebt; die verfügbaren Gelder konnten daher auch zu anderen Zwecken verwendet werden als nur für den Hof.

Der Wiederaufbau der Wirtschaft des Hofes ist gegen Ende des Jahres 1662 vollendet gewesen. Die Viehhaltung hatte in diesem Zeitpunkt wieder den Stand erreicht, welcher der Größe des Hofes entsprach. Da Größe des Viehstandes und Grad der Bodennutzung in unlösbarem Zusammenhang stehen, so muß auch die Bearbeitung der Gründe die Nachwirkung der Kriegszeiten überwunden haben. Vermutlich war die Bodennutzung sogar noch gesteigert worden, da Jakob Marx bei den Wirtschaftsgebäuden des Hofes an der Rinchnacher Straße einen weiteren Stadel neuaufführte.

Am 3. Februar 1663 übergab Jakob Marx dem Sohn Adam den Hof. In der Übergabesumme von 600 fl. drückt sich der Erfolg der Arbeit des Jakob Marx aus. Nach den Tauschverträgen vom 7. Jan. 1655 hatte vom Hofbesitzer eine Tauschaufgabe von 570 und 590 fl. geleistet werden müssen; jetzt hatte der Hof einen Übergabewert von 600 fl. Eine gewaltige Arbeit mußte also Jakob Marx innerhalb acht Jahren geleistet haben. Der Übernahmepreis mag immerhin noch nieder erscheinen bei einem Vergleich mit den Preisen, die für die beiden früheren Halbhöfe auf der Wies aus den Jahren 1578, 1582 und 1585 überliefert sind. Die Ursache davon liegt in dem Sinken des Grundwertes infolge der langen Kriegsnöte mit ihren schweren Wirtschaftsfolgen; dazu war im Jahr 1624 der Gulden um die Hälfte seines Wertes herabgesetzt worden. Der Übergabepreis von 600 fl. entsprach auch ungefähr dem wirklichen Wert eines Hofes in dieser Gegend für die damaligen Zeiten.

Der Hof war bei der Übergabe noch mit 313 fl. belastet, die von den Besitzvorgängern aufgenommen worden waren; nur die Zinsrückstände für diese Schuldbeträge gingen zu Lasten der Familie Marx.

Durch diese Tatsache ist bereits der Anfang des Wirtschaftens des neuen Stifters gekennzeichnet. Die Aufnahme einer neuen Schuld von 80 fl. im Jahr 1665 und einer weiteren von 100 fl. im nächsten

Digitized by Google

Jahr sowie die Heimzahlung der 80 fl. erst im Jahr 1682 verraten, daß auf dem Hof auch in den folgenden Jahren noch Mangel an Geld herrschte. Hartes Mühen und Ringen bildeten aber von jeher die Begleitfolge von Mangel an Geld

Adam Marx war aber ein tüchtiger Wirtschafter, der die Belange des Hofes weitgehend zu wahren versuchte. Darum ist gerade die Zeit seines Wirtschaftens in besonderem Maß durch Kämpfe um vermeintliche Rechte des Hofes ausgefüllt gewesen.

Der Streit um das Weiderecht auf den Gründen des Hofes ist in den Jahren 1678, 1680 und 1688 wieder aufgeflammt. Auch mit dem Nachbarn auf dem Schützenhof entzweite sich Adam Marx. Er wollte nämlich den Schützenhofbauern zur gemeinschaftlichen Tragung der Kosten einer Einzäunung herangezogen wissen. Der Streit wurde aber am 26. 10. 1669 vom Grundherrn zu Ungunsten des Wieshofbauern entschieden; das Holz zur Ausbesserung des Zaunes war daher den Waldungen des Hofes zu entnehmen.

Im Jahr 1692 ging der Hof auf den Sohn Georg Marx über, der vermutlich der älteste, auf keinen Fall der jüngste der Söhne des Adam Marx war. Da der Übergabevertrag vom 23. 6. 1692 nicht überkommen ist, sind Einzelheiten der Übergabe nicht bekannt; nur eine Herauszahlung von 280 fl. läßt sich als ein Teil der Gegenleistung für den Hof errechnen.

Bei der Bewirtschaftung des Hofes hat es offenbar an jedem Anlaß gefehlt, der den Georg Marx vor den Gerichtsherrn oder Grundherrn besonders geführt hätte; der Name des Georg Marx ist daher in dem einschlägigen Urkundenmaterial abgesehen von der Taufmatrikel nicht weiter zu finden. Gleichwohl wäre es verfehlt, anzunehmen, daß sich sein Wirtschaften in ruhigen Bahnen bewegt hätte; die allgemeinen Zeitverhältnisse schlossen dies aus. Georg Marx hat vielmehr gerade unter den schwierigsten Begleitumständen zu leiden gehabt. Während des Spanischen Erbfolgekrieges (1701 — 1714) war es nämlich zur Besetzung von Baiern durch den Feind gekommen. Dabei gingen zwar die Höfe nicht mehr in Flammen auf, sie wurden aber während der Jahre 1703 — 1713 durch fortgesetzte Lieferungen an die feindliche Besatzung furchtbar ausgesogen. Wie gewaltig dieser Druck allmählich geworden war, läßt die Tatsache ahnen, daß damals in dieser Gegend Bauern aus Verzweiflung Haus und Hof und Familie im Stich ließen und auf und davon gingen.

Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen gewinnt die Tatsache, daß Georg Marx urkundlich nirgends erwähnt wurde, erst ihre besondere Bedeutung. Sie zeugt davon, daß Georg Marx unter dem Druck der gewaltigen Kriegslasten nicht genötigt war seinen

Digitized by Google

Hof zu verpfänden, um die Mittel zur Bestreitung der auferlegten Lasten zu gewinnen.

Der Enderfolg des Wirtschaftens zeigte vollends auf, welch tüchtigen Meier der Hof in Georg Marx gehabt hatte. Nur als Ausfluß glänzenden Wohlstandes war es möglich, daß zwei Söhne des Georg Marx sich dem Studium hatten zuwenden können, eine ganz vereinzelte Erscheinung für bäuerliche Verhältnisse des Waldes in früheren Zeiten. Die einzige Tochter hatte ihrem Manne, einem Bürger des Marktes Regen, ein Heiratsgut von 1800 fl. zugebracht, ein Betrag, der in dieser Höhe in jenen Zeiten von keiner Bauersfamilie in dieser Gegend auch nur annähernd mehr erreicht wurde.

Der Abschluß des Wirtschaftens des Vaters Adam Marx dagegen war ganz anders gewesen. Denn die Geschwister des Georg Marx hatten, was zum Vergleich herangezogen sei, mit recht bescheidenen Elterngütern sich begnügen müssen; darum war auch seine Schwester genötigt, in fremde Dienste zu treten und in ihren alten Tagen zum Abnähren auf den Hof zurückzukehren.

Ein solcher Erfolg konnte nur möglich sein, weil auf dem Hof richtiger Bauerngeist herrschte. Die Familie Marx war davon erfüllt, wie sie schon früher geoffenbart hatte. Die Frau des Georg Marx hatte auch keinen anderen Geist mitbringen können; denn sie war ja eine Tochter jenes Lorenz Steinbauer, der nach der Übergabe seines Hofes in Leithen nochmals einen halben Hof in Habischried erwarb und so bewirtschaftete, daß er innerhalb zweier Jahre eine Wertsteigerung von 250 fl. erfuhr.

Gegen Ende des Wirtschaftens des Georg Marx ist die Bezeichnung „Der Bauer auf dem Hof" für den Stifter des Hofes auf der Wies allgemein üblich geworden. Es muß also etwas Besonderes um diesen Hof gewesen sein, daß unter dieser kurzen Bezeichnungsweise von allen übrigen Hofbesitzern im weiten Umkreis nur der Stifter des Hofes auf der Wies allgemein verstanden wurde. Dies konnte nur in einem hervorragenden Stand der Bewirtschaftung des Hofes, die auch einen besonderen Wohlstand zur Folge haben mußte, begründet sein. Nur dadurch konnte der Hof in den Augen der bäuerlichen Bevölkerung so gewaltig unter den übrigen Höfen herausgehoben werden.

Diese glänzende Stellung des Hofes ist aber ohne jeden Einfluß auf den Geist, wie er bisher auf dem Hof daheim gewesen war, geblieben. Der beste Ausdruck hiefür ist das ganz einfache Haus, das Georg Marx am Schlusse seines Wirtschaftens erbaute, um hier in der Ausnahm den Rest seines Lebens zu verbringen.

Michael Marx hat am 17. 3. 1731 auf Grund Auseinandersetzung mit dem Vater Georg Marx aus Anlaß des Todes der Bäuerin den Hof übernommen. Die Übernahme des Hofes war ihm leicht ge-

Digitized by Google

macht; denn er hatte, abgesehen von den üblichen Ausnahmsleistungen, nur 2000 fl. an seine Geschwister noch herauszubezahlen. Der Hof war damals schuldenfrei.

Nach den Erfahrungen des Lebens hätte auf den Stand höchster wirtschaftlicher Blüte des Hofes, wie sie Georg Marx erreicht hatte, jetzt unter dem Besitznachfolger wieder der Niedergang folgen müssen. Auf dem Hof auf der Wies gab es aber zunächst nur einen Stillstand in der Entwicklung. Die letzte Ursache des Fehlens einer weiteren Steigerung des Standes der Bewirtschaftung des Hofes dürfte wohl gewesen sein, daß die Familie des Hofbesitzers bereits ein sterbendes Geschlecht bildete. An Michael Marx hat sich dies zum ersten Mal geoffenbart. Michael Marx starb nämlich bereits im Jahr 1741 und es waren nur mehr zwei Kinder auf dem Hof vorhanden.

Nach den Anschauungen früherer Zeiten mußte ein Hof einen Bauern haben, um eine gute Bewirtschaftung zu gewährleisten; darum pflegte der Grundherr allgemein zu fordern, daß eine Witwe dem Hof alsbald wieder einen Bauern gab. Die Witwe Barbara Marx hat es aber anders gehalten; sie bewirtschaftete nämlich den Hof zunächst allein weiter. Der Grundherr hat ihr hiebei keine Schwierigkeiten gemacht, da er offenbar den Geist kannte, der auf dem Hof herrschte.

Das selbständige Bewirtschaften des Hofes durch die Witwe Marx fiel in Kriegszeiten. Die Besetzung des Landes durch die Österreicher während der Jahre 1742—1745 brachte wieder furchtbare Lasten an Geld und Naturallieferungen vor allem für die Bauern mit sich; die Namen Trenk und Bärenklau sind mit diesen Zeitereignissen für diese Gegend verbunden. Die Hofbesitzerin hat sich in jenen Zeiten sogar noch ein besonderes Verdienst erworben, da sie am 28. 6. 1742 im Verein mit dem Bauern auf dem Schauerhof mit ihrem Pferdegespann die wertvollen Teile der Registratur des Landgerichtes Regen nach Deggendorf in Sicherheit brachte.

Erst im Jahr 1744 kam im Weg der Witwenheirat wieder ein Mann auf den Hof. Matthias Riedl ist aber nicht Bauer geworden; Barbara Marx hat es auch in diesem Punkt wieder anders gehalten, wie es sonst auf den Höfen allgemein üblich war. Riedl erhielt nämlich nur das Recht eingeräumt, den Hof 12 Jahre lang zu nutzen; der Hof sollte den Kindern Marx vorbehalten bleiben, wobei der Sohn den Vorgriff haben sollte.

Am 27. 11. 1762 ging der Hof zum letzten Mal auf einen Marx über. Wenn Hans Adam Marx erst solange nach Ablauf des Hausungsrechtes des Riedl den Hof übernahm, so kann die Ursache hievon nur gewesen sein, daß er im Jahr 1756 noch nicht das erforderliche Alter zur Übernahme hatte, da er im Jahr 1744 erst 9 Jahre

Digitized by Google

zählte. Er hat aber bereits nach dem Jahr 1756 die Bewirtschaftung des Hofes selbständig geführt, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß er im Jahr 1758 trotz seiner Minderjährigkeit im eigenen Namen einen Grundstücksfleck aus der Hofflur verkaufte.

Ein nur mehr sterbendes Geschlecht ist auf dem Hof auf der Wies gesessen. An Hans Adam Marx wurde es noch offenkundiger; ihm war nämlich der Leibeserbe für den Hof versagt. Darum hat Hans Adam Marx den Hof nur mehr bewirtschaftet, wie es Bauernart war. Es war daher nur eine Selbstverständlichkeit, daß er dem Hof gleichwohl ein Leben lang seine Kräfte widmete. Nur an die unverschieblich gewordene große Aufgabe eines Neubaues der gesamten Hofgebäude ist er nicht mehr herangetreten; er hat eben nur noch bewahrt, was er überkommen hatte. Von der Bewirtschaftung des Hofes ist Hans Adam Marx erst abgetreten, als für ihn die Zeit gekommen war sich in den Leibtum zurückzuziehen.

In die Zeit der Bewirtschaftung des Hofes durch Hans Adam Marx fielen auch die furchtbaren Mißernten der Jahre 1770 und 1771 mit anschließender Hungersnot; wie sie sich auf dem Hof auswirkten, ist nicht mehr bekannt. Nach dem Bild ungemessener Not, wie es sich damals im Markt Regen zu Füßen des Hofes bot, kann kein Zweifel möglich sein= daß auch der Hof auf der Wies schwer betroffen worden sein mußte.

Das Ende der Bewirtschaftung des Hofes durch die Familie Marx bildete den Abschluß eines größeren Abschnittes in der Geschichte des Hofes. Bisher hatten ihn Bauern bewirtschaftet; in der Folgezeit waren seine Eigentümer nicht mehr Bauern, sondern Gutsbesitzer. In dem Wandel dieser Bezeichnungsweise drückt sich auch ein Wandel in der Sinnesart aus; der alte, schlichte Bauernsinn war nicht mehr auf dem Hof daheim.

Fast 80 Jahre umschließt dieser Zeitraum. Die Namen Böck und Pöschl sind damit ganz besonders verbunden. Steigende Glanzzeit kennzeichnet auch diese Jahre und es gab zeitenweise Geld auf dem Hof wie noch niemals zuvor. Die Grundlagen dieser Blütezeit waren aber ganz anders wie jene, die einst die Familie Marx dafür geschaffen hatte. Es war darum auch nur eine Scheinblüte mit einem folgenschweren Abschluß.

Es muß verwundern, daß die Verbundenheit zwischen dem Hof auf der Wies und der Familie Marx während 140 Jahren so wenig nachhaltig war, daß sich nichts davon in der Erinnerung des Volkes erhielt. Ein gleichlanger Zeitraum hatte im Gegensatz dazu bei der Familie Kreuzer genügt, um ihren Namen dem Hof für immer aufzuprägen und Huberhof und Schauerhof haben gerade den Namen sterbender Geschlechter aufgenommen und forterhalten. Die Bezeichnung „Marxhof" war allerdings gegen Ende des Wirtschaftens der

Digitized by Google

Familie Marx offenbar aufgekommen, da sie neben dem alten Hofnamen „Streißenhof" im Jahr 1795 bei der Erteilung des grundherrlichen Konsenses für die Übergabe gebraucht wurde. Wenn diese Bezeichnungsweise für den Hof sich nicht allgemein auf die Dauer durchsetzen konnte, so wird die letzte Ursache hievon die Besonderheit gebildet haben, die mit dem neuen Abschnitt in der Hofgeschichte verbunden war und die Erinnerung an die Vergangenheit zu sehr zurücktreten ließ.

Franz Josef Böck hatte als Verwandter des Johann Adam Marx am 14. 2. 1795 den Hof um 2600 fl. übergeben erhalten. Böck entstammte einer alten Bürgersfamilie, die schon seit mindestens zweihundert Jahren im Markt Regen das Bäckenhandwerk und das Bierbrauen betrieb. Böck war daher in einem anderen Geist aufgewachsen, wie er auf einem Bauernhof zu herrschen pflegte. Der Besitz und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke bei dem elterlichen Anwesen hatten den Franz Böck nicht schon zum Bauern machen und ihm jene geistige Einstellung vermitteln können, in der die Besonderheit bäuerlicher Wesensart besteht. Die wenigen Tatsachen, die sich während der Wirtschaftszeit des Böck besonders herausheben, finden in dieser Herkunft ihre Erklärung.

Böck hat seinem Hof nicht mehr eine Bäuerin gegeben. Denn nicht aus den Kreisen der Waldbauernfamilien hat er sich die Frau ausgewählt, sondern er hat im Jahr 1797 eine Tochter des Glashüttenmeisters Hilz, des Eigentümers der Kaiserhütte, sich auf den Hof geholt. Das Vermögen von 10 500 fl., das dadurch dem Hof zufloß, ist für ihn mit Rücksicht auf die bevorstehende große Bauzeit sicher sehr wertvoll gewesen. Es möchte daher fast vermutet werden, daß das Geld bei der Auswahl der Frau eine entscheidende Rolle gespielt hatte, zumal dem Böck die Aufbringung der Mittel für den bevorstehenden Neubau sonst schwer gefallen sein dürfte.

Es war das Verdienst des Böck, die sämtlichen Hofgebäude im Jahr 1802 neuaufgeführt zu haben. Welchen Anteil seine Frau daran gehabt haben mag, läßt sich nicht mehr feststellen. Es muß darum eine offene Frage bleiben, ob nicht etwa sie den entscheidenden Einfluß ausgeübt hatte, daß nicht mehr ein Bauernhof erstellt wurde, sondern ein Bau, der nach seinem Äußeren für die Verhältnisse des Waldes damals den Eindruck eines Herrensitzes erwecken mußte und so schon äußerlich sichtbar zum Ausdruck brachte, daß auf dem Hof in der Wies nunmehr ein Gutsbesitzer saß.

Böck hat aber noch nicht allgemein als Gutsbesitzer gegolten; denn in der Sterbematrikel der Pfarrei Regen wurde er im Jahr 1829 noch als Bauer aufgeführt.

Das Endergebnis des Wirtschaftens des Böck und seiner Frau war nicht allzu glänzend. Bei der Anwesensübergabe im Jahr 1830

Digitized by Google

war ein Schuldenstand von mehr als 5000 fl. vorhanden, der fast die Hälfte des veranschlagten Wertes des Hofes erreichte. Inwieweit diese Schulden noch auf die Bauausführungen zurückgingen oder infolge anderer Ursachen bedingt waren, läßt sich nicht mehr entscheiden.

Die Witwe Katharina Böck hat am 27. 11. 1830 den Hof der Katharina Böck, einer Wirtstochter von Bischofsmais, die zu ihr in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stand, übergeben. Der Übernahmepreis betrug 9000 fl.; davon waren 3000 fl. sofort zu erlegen und 5000 fl. an Schulden zu übernehmen.

Wann die junge Katharina Böck die Wirtschaftsführung antrat, ist unbekannt. Die Übergeberin hatte sich nämlich das Recht vorbehalten, nach Belieben auch weiterhin den Hof zu bewirtschaften; solange durfte die Übernehmerin auch nicht heiraten. Spätestens im Jahr 1834 hatte die Übernehmerin das volle Verfügungsrecht über den Hof erlangt, da sie am 6. 11. 1834 einen Ehevertrag abschloß. In diesem Ehevertrag wurde entgegen sonstiger Übung der Hof dem anderen Eheteil nicht zugeschrieben, sondern verkauft. Auf diesem Weg ist Josef Pöschl, ein Verwandter der Katharina Böck, gegen eine Kaufsumme von 5000 fl. und unter Übernahme sämtlicher Schulden Alleineigentümer des Hofes geworden.

Durch diese Heirat flossen dem Hof sofort neue, beträchtliche Geldmittel zu; denn Pöschl widerlegte seiner Frau den Betrag von 6000 fl.

Mit Pöschl zog wiederum ein Geist auf dem Hof ein, der ihm bisher fremd gewesen war. Pöschl war nämlich ein Handelsmann; gleich seinem Vater in Röhrnbach betrieb er Handel mit Leinwand, Garn und Säcken. Seine Handelsgeschäfte waren sehr umfangreich; nach mündlicher Überlieferung sollen sie sich bis nach Australien erstreckt haben. Durch diesen Handel ist Pöschl frühzeitig ein reicher Mann geworden.

Pöschl hat sich aber auch die Interessen seines Hofes sehr angelegen sein lassen. Er hat die breiten Raine, wie sie einstmals an den Wegen und Feldern bestanden, in Ackerland umgewandelt. Um des Hofes willen hat Pöschl in den Jahren 1859, 1861 gegen den Maurermeister Hoschka und den Zündholzfabrikbesitzer Eder in Regen gestritten, da sie sich ein Fahrtrecht über seinen Grund anmaßen wollten.

Der große Reichtum als Frucht erfolgreicher Handelsgeschäfte ermöglichte dem Pöschl die Vornahme umfangreicher Bauten. Die Veränderung der Hofanlage durch Verlegung der Wirtschaftsgebäude von der Nordseite kann nur den Zweck gehabt haben, vom Wohngbäude aus einen freien Ausblick zu schaffen, wie es für einen Gutssitz gehört. Der Blick auf Regen allein wird den Pöschl dazu

Digitized by Google

aber kaum bestimmt haben; denn nur mitleidsvoll und geringschätzig pflegte er auf die Bewohner des Marktes Regen „in ihrem Jammertal zu seinen Füßen" herabzuschauen.

An den neuaufgeführten Steinbauten hat Pöschl überall die Anfangsbuchstaben seines Namens angebracht, vereinzelt auch seine Handelsmarke, die so zur Hofmarke wurde.

Gewaltiges Ansehen genoß Pöschl als reicher Gutsbesitzer bei der ganzen Bevölkerung. Ein letzter Überrest davon ist die Bezeichnung „Peschlhof" für den Wieshof, die heute noch vielfach dafür gebräuchlich ist.

Pöschl hat von Anfang an sich als Herr gefühlt; in der Trauungsmatrikel der Pfarrei Regen wurde er im Jahr 1834 bereits als Gutsbesitzer aufgeführt. Als großer Herr hat er auch allgemein gegolten. Darum verkehrte er nur im Kreise der „Herren". Der Personenkreis, der sich jetzt auf dem Hof einfand, war darum anders wie in früheren Zeiten; war doch sogar der Landrichter von Regen unter den Gästen zu sehen, wenn auf dem Gut festliche und fröhliche Veranstaltungen gegeben wurden. Das Küchelbacken am blühenden Holunderbaum zu Johanni, wie es einstmals am kurfürstlichen Hof Brauch gewesen, lebt noch heute als eine solche Veranstaltung auf dem Wieshof in der Erinnerung der Bevölkerung fort.

Ein Ausfluß der allgemein angesehenen Stellung des Pöschl war es auch, daß er, als er zu einer zweiten Eheschließung schreiten mußte, sich die Frau aus dem Kreis des Landadels auswählte; so zog eine von Kiesling auf dem Hof ein.

Der Geist, der auf dem Hof gepflegt wurde, hatte dazu geführt, daß keines der Kinder des Pöschl den Hof übernehmen wollte oder dafür in Betracht kommen konnte. So entschloß sich Pöschl verhältnismäßig frühzeitig zum Verkauf des Hofes, um sich in Deggendorf zur Ruhe zu setzen. Am 4. 6. 1862 wurde der Verkauf des Hofes an J. Engelberger verbrieft. Die merkwürdige Tatsache, daß Pöschl bei dem Verkauf die Bedingung setzte, daß Wegveräußerungen von Teilen des Grundbesitzes seiner Zustimmung bedürften, weist darauf hin, daß bei dem Verkauf etwas Besonderes hereingespielt haben mußte. Mündliche Überlieferung weiß auch zu berichten, daß die Frau des Pöschl durch die geheime Zuwendung einer größeren Geldsumme durch den nachmaligen Käufer des Hofes bestimmt worden wäre, ihren Mann zum Verkauf des Hofes an Engelberger zu überreden. Ebenso ist überliefert, daß den Pöschl der Verkauf des Hofes an Engelberger sehr bald wieder gereut haben soll.

Pöschl hat, wie sich aus der von ihm gesetzten Bedingung ergibt, gewußt, wen er als Käufer vor sich hatte; gleichviel hat er sich zu dem Verkauf des Hofes verstanden, da er für ihn nichts weiter wie ein gewinnbringendes Handelsgeschäft bildete.

Digitized by Google

Die Kaufsumme von 62 500 fl. möchte bei einem Vergleich mit dem Erwerbspreis von 9000 fl. im Jahr 1834 die Annahme einer gewaltigen Wertsteigerung innerhalb kaum 30 Jahren nahelegen. Der Stand der Bewirtschaftung müßte darnach hervorragend gewesen sein; in Wirklichkeit hatte er aber infolge der oft langen Abwesenheit des Pöschl aus Anlaß seiner Handelschaften immer mehr gelitten. Berücksichtigt man die allgemeine, beträchtliche Wertsteigerung für Grund und Boden in jenen Zeiten, so ergibt sich, daß der besondere Wertzuwachs beim Wieshof nicht allzu groß gewesen sein konnte. Für den benachbarten Kreuzerhof, der mit 160 Tagwerk Grund im Jahr 1878 gleichfalls an einen Güterhändler überging, sind nämlich 49 000 ℳ bezahlt worden. Der Preis für den Wieshof schloß aber noch den Erwerb eines Hauses im Markt Regen, das sich nicht mehr näher feststellen läßt, ein.

J. Engelberger, der neue Eigentümer des Hofes, war Gutsverwalter in Eltmannsdorf. Er hat den Kaufpreis offenbar bis auf 18 000 fl. sofort bar erlegt, da er nur in dieser Höhe eine Hypothek auf dem Hof bestellte.

Engelberger hat den Hof nur zur Zertrümmerung erworben. Diese Absicht hat er auch sofort ausgeführt und wohl mit einem sehr guten Erfolg. Denn als er am 15. 3. 1865 das Restanwesen mit 64,84 Tagwerk als Ganzes veräußerte, war er Gutsbesitzer auf Schloß Burggrub in der Oberpfalz und hatte die Hypothek bis auf 6500 fl. bereits zurückbezahlt.

Der nächste Hofbesitzer war bereits Gutsbesitzer und zwar in Bay. Eisenstein; er war aber auch Großhändler in Regensburg. Dieser Beruf und der Name Sigmund Meier-Löwi besagen bereits, daß der Hof nur erworben wurde, um damit ein Geschäft zu machen.

Merkwürdig erscheint es nun, daß der Hof in den nächsten Jahren in seinem Bestand fast ganz unverändert blieb; nur die Waldung am Gaisberg war abgetrennt und dem Besitztum in Bay. Eisenstein zugeschrieben worden. Der Grund hievon war offenbar, daß die Zustimmung des Pöschl zur weiteren Zertrümmerung nicht mehr erwirkt werden konnte, da er inzwischen verstorben war. Erst nachdem die Belastung des Hofes mit dem Zustimmungsrecht des Pöschl „als inzwischen gegenstandslos geworden" im Jahr 1869 im Hypothekenbuch gelöscht worden war, wurde die Zertrümmerung von den drei Brüdern Meier-Löwi, die am 22. 6. 1868 im Weg der Erbfolge Eigentümer geworden waren, sofort weitergeführt. Nachdem weitere 20 Tagwerk Grund wegveräußert waren, ließ sich an einer weiteren Abtrümmerung nicht mehr viel verdienen. Darum verkauften die Brüder Meier-Löwi am 11. 9. 1873 das Restanwesen mit 44,13 Tagwerk Grund an den Realitätenbesitzer Peter Krää in Bogen. Der Kaufpreis von 26 600 fl. weist bereits aus, was an dem Hof, der

Digitized by Google

nur für 10 000 fl. im Jahr 1865 erkauft worden war, wiederum verdient worden sein mochte. Dazu kam noch der große Gewinn aus dem Holz der niedergeschlagenen Waldungen des Hofes, zu dessen Verwertung Meier-Löwi am Regenfluß unterhalb St. Johann bei Regen eine eigene Säge, die sogenannte Judensäge, errichtet hatte.

Auch für Krää, der zeitenweise auf dem Hof wohnte, war der Erwerb des Hofes nichts weiter wie ein Geschäft, das sich für ihn wider alles Erwarten sogar äußerst gewinnbringend gestaltete. Abgesehen von dem Kauferlös für einige kleinere Grundstücke erhielt nämlich Krää für die Abtretung von 2,56 Tagwerk Boden an die Eisenbahn eine Entschädigung von 16 028 ℳ. Für das Restanwesen nahm er weitere 19 800 ℳ ein.

Am 3. 9. 1878 hat dieser Abschnitt in der Geschichte des Hofes sein Ende gefunden; auf dem Hof sitzt nun wieder ein Bauer. Der Drang nach dem größeren, besseren Hof, der sich seit Jahrhunderten immer wieder bei dem Waldbauern offenbarte, hat Josef Liebhaber auf den Wieshof geführt. Josef Liebhaber hatte den halben Pinzingerhof in Grünbach, den er im Jahr 1871 erheiratet hatte, schon bald wieder aufgegeben, da er seiner Schaffenslust nicht entsprochen hatte. Im Inhaus des Huberhofes hatte er lange zugewartet, bis er den Peschlhof erstehen konnte. Denn die stattlichen, feuersicheren Gebäulichkeiten des Hofes, ihre hellen, luftigen Räume, die schönen Stallungen und die freistehenden Nebengebäude hatten eine besondere Anziehungskraft auf ihn ausgeübt und ihm den Erwerb des Hofes erstrebenswert erscheinen lassen.

Diese Tatsachen kennzeichnen bereits den Geist, der nunmehr wieder auf dem Hof herrschte; denn nur echte Waldbauernart, wie sie Josef Liebhaber in Oberasberg, der Heimat seines Geschlechtes seit zwei Jahrhunderten, ererbt hatte, konnte den Entschluß in ihm reifen lassen, einen Hof, dessen Räume ausgeplündert und dessen Gründe völlig verwildert waren, zu erwerben.

Hart und schwierig war der Anfang des Wirtschaftens des Josef Liebhaber auf dem Hof; denn Vieh und Fahrnis mußten erst neu beschafft werden, um überhaupt wirtschaften zu können. Langwierige, zähe Arbeit war erforderlich, bis die Gründe wieder soweit hergerichtet waren, daß sie wenigstens angebaut werden konnten, mochten sie zunächst auch nur spärliche Ernten erwarten lassen. Dazu kam die Schwierigkeit in der Beifuhr von Holz und Sagscheiten, die als Ersatz für fehlende Waldstreu bis aus Bettmannsäge herbeigeschafft werden mußten.

So hat der Hofbesitzer in den ersten Jahren genug Sorgen gehabt, um die Geldmittel aufzubringen zur Bestreitung der notwendigen Anschaffungen für den Hof und für die sonstigen Ausgaben, wie sie das Leben mit sich bringt. Der Hofbesitzer hat alle

Digitized by Google

diese Leistungen ganz aus eigenen Kräften vollbracht; er hat den Hof frei von jeder Verschuldung gehalten.

Ein hervorragender Erfolg bäuerlichen Wirtschaftens war es, daß dem Hofbesitzer bereits im Jahr 1882 auf der landwirtschaftlichen Bezirksausstellung in Regen für seine Erfolge in der Viehzucht ein Preis zuerkannt wurde. In der weiteren Tatsache, daß der Hofbesitzer im Jahr 1893 zum Bürgermeister der Gemeinde Rinchnachmündt gewählt wurde, offenbarte sich auch die Stellung, die sich der Hofbesitzer im Kreis der Bauern innerhalb seiner Gemeinde erarbeitet hatte.

Am 30. 12. 1899 ist Josef Liebhaber jung Wieshofbauer geworden.

Am Anfang dieses Wirtschaftens ist zwar nicht auch schon die Sorge gestanden. Der Hof befand sich ja in bestem Zustand und war schuldenfrei; dazu hatte die Landwirtschaft damals immerhin ganz gute Zeiten. Gewaltige Sorgen sind aber in der späteren Zeit noch auf dem Wieshof eingekehrt, doch waren sie ganz anderer Art wie unter dem Vorbesitzer. Während der Kriegsjahre 1914—1918 mußte die Bäuerin unter ganz außerordentlichen Verhältnissen den Hof allein bewirtschaften. Bei dem Fehlen ausreichender männlicher Arbeitskräfte oblag ihr die schwere Sorge, Felder und Wiesen zu bestellen und die Ernte einzubringen. Dazu trat die Beschränkung in der Verwertung der Erzeugnisse, wie sie die Zwangswirtschaft mit sich brachte. Zur Sicherung der allgemeinen Volksernährung mußten die gesamten Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie das Maß des behördlich zugelassenen Eigenverbrauches überschritten, abgeliefert werden. Die Ablieferungspflicht des Hofes wurde vom Hofbesitzer und seiner Frau von Anfang an in vorbildlicher Weise erfüllt. Niemals während der langen Jahre der Zwangswirtschaft bedurfte es eines besonderen behördlichen Zwangsauftrages zur Ablieferung von Milch oder Getreide oder Vieh oder sonstigen Erzeugnissen; aus freien Stücken wurde stets und zwar bis zur Beendigung der Zwangswirtschaft abgegeben, was entbehrlich war, eine seltene Erscheinung im bäuerlichen Leben jener Zeiten.

Neue Sorgen waren für den Hofbesitzer mit der zunehmenden Geldentwertung verbunden; die Beschaffung und Ergänzung der zur Bewirtschaftung des Hofes notwendigen Geräte wurde immer mehr erschwert und teilweise sogar fast ganz unmöglich.

Mit der Beseitigung der letzten Fesseln der Zwangswirtschaft im Jahr 1924 war die Möglichkeit zur freien Entfaltung wirtschaftlicher Tüchtigkeit für den Hofbesitzer wieder gegeben. Eine sehr günstige Entwicklung hatte in den nun folgenden Jahren die Bewirtschaftung des Hofes aufzuweisen, da der Hofbesitzer die neuzeitlichen Forderungen an wirtschaftliche Betriebsführung in weitgehendstem Maße berücksichtigte. Er hat daher auch keine nachhaltige

Digitized by Google

Wirkung für den Hof gehabt, daß am 3. Juli 1929 der Hagel die Halme auf den Feldern und Wiesen in den Boden schlug. Selbst die für die Landwirtschaft ganz schlechten Zeiten, die mit dem Jahr 1928 ihren Anfang nahmen und einen gewaltigen Tiefstand der Preise für fast alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit sich brachten, haben die Bewirtschaftung des Hofes infolge der Umstellung des Betriebes auf Milchwirtschaft nicht allzu sehr erschüttern können. Dazu war es von unschätzbarem Vorteil, daß der Hof bei seiner Größe von den Familiengliedern des Hofbesitzers ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden konnte.

Ein blühender, musterhafter Stand der Bewirtschaftung des Hofes in Verbindung mit einem festen Wohlstand seines Eigentümers kennzeichnet so den Erfolg eines strebsamen Bauernlebens auch unter den schwierigsten Zeitverhältnissen.

Die Hofmarke mit dem Anker ist durch den Geist unserer Tage neubelebt worden. Möge sie für den Hof zugleich das Symbol fester Hoffnung sein, daß er nunmehr wieder für alle Zeiten eine Heimstätte für alte Waldbauernart bleibt und damit ungeachtet aller Zeitennöte sich einer Blüte ohne Ende erfreut.

Quellennachweis.

Staatsarchiv Landshut.
Pfarrarchiv Regen.
Stadtarchiv Regen.
G. Oswald, Das Kloster Rinchnach.
H. Reder, Der Bayerwald.
Herrlein, Das Dorfleben.

Digitized by Google

Geschäftsbericht

für das Vereinsjahr 1937

erstattet vom 2. Vorsitzer in der Jahreshauptversammlung am 13. 1. 1938.

Auch das Vereinsjahr 1937 hat den Historischen Verein vor eine Reihe von Aufgaben gestellt, die sich mehr oder minder vordringlich zu Worte meldeten und, soweit es die vorhandenen Kräfte und Mittel erlaubten, auch durchgeführt wurden. Nur ungern und unter dem Zwang der Umstände mußte die Verwirklichung einiger Pläne auf eine hoffentlich nicht allzu ferne Zukunft verschoben werden.

Der Verein erblickt seine wichtigste Aufgabe darin, Verständnis und Freude an der Geschichte unseres niederbayerischen Landes zu wecken und geschichtliche Bildung zu verbreiten. Das Sprachrohr, das den Verein mit seinen Mitgliedern verbindet, sind die alljährlich einmal erscheinenden „Verhandlungen". Im Berichtsjahr konnte der 70. Band derselben als Vereinsgabe hinausgehen. Er enthielt den 2. Teil des Aufsatzes über den Bauernaufstand vom Jahre 1705 im bayerischen Unterland.

An eine engere Gemeinschaft wendet sich der Verein mit seinen Vorträgen. Das Winterhalbjahr 1936/37 brachte eine Vortragsreihe über das Zeitalter des Rokoko. Der Versuch, einen Zeitabschnitt von verschiedenen Seiten her zu beleuchten, darf als wohlgelungen bezeichnet werden und legte den Gedanken nahe, ihn zu wiederholen. Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder folgend, wurde für den Winter 1937/38 „Landshut" als Gegenstand der Vorträge gewählt. Es war zu erwarten, daß damit die besondere Anteilnahme nicht nur der in Landshut wohnenden Vereinsmitglieder, sondern auch der uns fernstehenden geschichtlich und heimatkundlich gebildeten Kreise wachgerufen werde. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Hatten die beiden ersten Vorträge, bei denen der Berichterstatter über „das älteste Landshut" und Professor Geiger über „Landshuts Blütezeit unter den reichen Herzogen" sprachen, sich noch eines leidlich guten Besuches zu erfreuen, so verminderte sich die Hörerzahl bei den folgenden Vorträgen ganz beträchtlich, was um so peinlicher wirkte, als an diesen Abenden auswärtige Redner zu Gaste waren.

Digitized by Google

Den Führungen durch das Kreis- und Stadtmuseum war auch im Berichtsjahr die besondere Aufmerksamkeit der Vereinsleitung zugewendet. Nach der im Vorjahr bewährten Weise wurden in 26 Führungen 653 Personen geführt. Der Rückgang gegen das Jahr 1936 ist dadurch zu erklären, daß im Frühherbst die Führungen wegen der in Landshut herrschenden spinalen Kinderlähmung ausfallen mußten.

Der herkömmliche Jahresausflug führte am 13. Juni 1937 eine stattliche Zahl von Teilnehmern im Kraftwagen an die untere Donau. Die Klosterkirchen von Niederaltaich, Altenmarkt und Aldersbach und ein Besuch des Schlachtfeldes von Aidenbach bildeten die Höhepunkte der Tagfahrt, die eine Fülle von Eindrücken und Erlebnissen bot.

Neben dieser nach außen in die Erscheinung tretenden Betätigung eröffnete sich im inneren Betriebe des Vereins durch den wachsenden Schriftverkehr, durch Umgruppierungen in der Bücherei und im Museum, durch Neuordnung der Bildwerk- und Handschriftensammlungen ein reiches Feld der Tätigkeit. Zur Ausstellung „Bayerische Volkskunst in München" gab der Verein aus seinem Besitz eine Anzahl schöner und eigenartiger Stücke ab, die, wie berichtet wurde, die Aufmerksamkeit zahlreicher Besucher auf sich zogen. Zwei Studienfahrten nach Nördlingen und München, die Teilnahme von 6 Herren an dem vom Landesamt für Denkmalspflege veranstalteten Kurs für Museumspfleger und die Anwesenheit des 2. Vorsitzers bei der Tagung des Verbandes bayerischer Geschichts- und Urgeschichtsvereine in Aschaffenburg brachten regen Gedankenaustausch mit den unseren Bestrebungen nahestehenden Persönlichkeiten und Körperschaften und boten mancherlei Anregungen zur Förderung unserer Pläne und Absichten. Die Beschaffung einer künstlerisch wohlgelungenen Ansichtskartenreihe mit Gegenständen aus unserem Museum soll in der Fremde für den Besuch desselben werben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind dank der umsichtigen und gewissenhaften Tätigkeit unseres Schatzmeisters in bester Ordnung. Im Berichtsjahr ist es sogar gelungen, eine kleine Rücklage für Neuanschaffungen auszuscheiden.

Der Verein hat am Schlusse des Jahre 1937 430 Mitglieder in seinen Reihen gezählt. Wir haben also unsern Mitgliederstand so ziemlich wahren können. Aber da und dort verloren wir doch einen Getreuen durch Wegzug oder Tod. Um die Lücken zu füllen, wurde im Frühjahr eine größere Werbung im Kreise durchgeführt. Leider kann die betrübliche Feststellung nicht verschwiegen werden, daß sie fast vollständig erfolglos geblieben ist. Auch an dieser Stelle ergeht

Digitized by Google

an unsere Mitglieder die herzliche Bitte, nicht nur dem Verein die Treue zu wahren, sondern auch Wankelmütige zum Bleiben zu bewegen und durch eifrige Verwertung gesellschaftlicher und geschäftlicher Beziehungen dem Verein neue Mitglieder zuzuführen. Ein sich mehr und mehr erweiternder Kreis von Geschichtsfreunden wäre der schönste Lohn für diejenigen, welche in stiller Arbeit nicht ermüden, die Segel des Vereinsschiffleins mit frischem Winde zu füllen.

Sie haben das ihrige getan. Baumann.

Neuzugänge in der Bücherei

im Jahre 1937.

Gröber, Alte Oberammergauer Hauskunst, 1930. Nr. 3274.
Gebhard, Die volkstümliche Möbelmalerei in Altbayern, 1937. Nr. 3107.
Ulm, Aus dem Museum der Stadt —, 1925. Nr. 3102.
Rindfleisch, Die Tätigkeit des Freiherrn Johann Georg von Lori in der bayerischen Politik, 1936. Nr. 2763.
Silbernagel, Die Pfalz unter dem Regierungspräsidenten Frh. von Stengel 1832—1837. 1936. Nr. 3670.
Kohlbrenner von, Materialien zur Geschichte des Vaterlandes, 1782. Nr. 2891.
Brinkmann, Die Darstellung des Apostels Petrus, ikonographische Studien zur deutschen Malerei und Graphik vom ausgehenden Mittelalter bis zur Renaissance, 1936. Nr. 2366.
Breg, Kronprinz Rupprecht von Bayern. Ein Lebensbild. 1918. Nr. 3388.
Link, Das Schulwesen in der ehemaligen Deutsch-Ordens-Ballei Franken, 1935. Nr. 3389.
Rauscher, Die Bedeutung der ostbayerischen Weizenkammer für die Brotgetreideversorgung, 1936. Nr. 3343.
Tirpitz von, Erinnerungen, 1925. Nr. 2180.
Geisler, Rhetorik, 1914. Nr. 3478.
Schäfer, Das Reichsland, 1917. Nr. 2745.
Fälschungen in der Literatur, Musik, bildenden Kunst usw., 1936. Nr. 3390.
Bibl, Thronfolger, 1929. Nr. 3414.
Freytag, Der Kronprinz und die deutsche Kaiserkrone, 1889. Nr. 3949.

Digitized by Google

Bendiner, Das Straßburger Münster. Seine Baugeschichte und Beschreibung. Nr. 3950.

Seedorf, Das Alt-Bremer Essig-Haus. Nr. 2662.

Engelhard, Die Geschichte unseres Bauernstandes. Nr. 2664.

Weber, München und seine Stadterweiterung, 1894. Nr. 3199.

Person, Johann Weiß und sein Werk, 1886—1936. 1936. Nr. 3024.

Büchmann, Geflügelte Worte, Der Zitatenschatz des deutschen Volkes, 1926. Nr. 165.

Hartmann, Stilkunde, 1918. Nr. 3872.

Kuhn, Betrachtungen über Majestäten und Majestätsbeleidigungen der Römischen Kaiserzeit, 1901. Nr. 2509.

Günther, Mehl und Brot der deutschen Vergangenheit im Lichte der Gegenwart, 1937. Nr. 1208.

Seibel, Die Einrichtung des Passauer Studienwesens nach Aufhebung des Jesuitenordens, 1908. Nr. 507.

Hertslet-Helmolt, Der Treppenwitz der Weltgeschichte, 1927. Nr. 2814.

Frank, Praktisches Handbüchlein für den Heimatforscher, 1903. Nr. 3397.

Antesberger, Tausend Jahre Diemannskirchen und Helmsdorf, 1937. Nr. 2730.

Bibl, Die Tragödie Österreichs, 1937. Nr. 3659.

Fries, Theaterzensur, Theaterpolizei und Kampf um das Volksspiel in Bayern zur Zeit der Aufklärung, 1934. Nr. 645.

Immanuel, Schicksalsgemeinschaft. Zur Geschichte Österreich-Ungarns und Deutschlands aus der Zeit vor, in und nach dem Weltkriege, 1928. Nr. 3785.

Andree-Eysn, Volkskundliches aus dem bayrisch-österreichischen Alpengebiet, 1910. Nr. 1319.

Corti, Ludwig I. von Bayern. Ein Ringen um Freiheit, Schönheit und Liebe. 1937. Nr. 413.

Weishaupt, Vollständige Geschichte der Verfolgung der Illuminaten in Bayern, 1786. Nr. 365.

Lamb, Zur Entwicklung der malerischen Architektur in Südbayern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1937. Nr. 3744.

Schneider, Die Bildhauerfamilie der Verhelst in München und Augsburg, 1937. Nr. 3442.

Erdsiek, Das Gestaltungsprinzip im deutschen Städtebau, 1937. Nr. 2293.

Margutti Frh. v., Kaiser Franz Joseph, 1924. Nr. 3265.

Sosnosky v., Franz Ferdinand, der Erzherzog Thronfolger, 1929. Nr. 3186.

Hindringer, Weihroß und Roßweihe, 1932. Nr. 2632.

Digitized by Google

Märtens, Die deutschen Bildsäulen-Denkmale des 19. Jahrhunderts, 1893. Nr. 2625.
Bezold v., Die Entstehung und Ausbildung der gotischen Baukunst in Frankreich, 1891. Nr. 2626.
Schaumberg, Die Landshuter Hochzeit 1475. Festspieltext. Nr. 3874.
Stadler, Landshuter Hochzeit 1475. Festspielbuch, 1937. Nr. 3875.
Wilm, Die Sammlung Georg Schuster, 1937. Nr. 2452.
Deuerling, Heimatkunde von Landshut. Nr. 3642.
Wolf, Vom Fürsten Bismarck und seinem Haus, 1908. Nr. 3052.
Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. 1859—1866. 1897. Nr. 527.
Bernhart, Medaillen und Plaketten, 1920. Nr. 568.
Stepan, Das Waldviertel, 1925. Nr. 2601.
Wagner, Das Fremdwort in der Münchener Mundart, 1937. Nr. 2957.
Scheuerl, Goldwäscherei in Bayern, 1937. Nr. 2957.
Stepan, Das Mühlviertel, 1930. Nr. 1100.
Gebhart, Die deutschen Münzen des Mittelalters und der Neuzeit, 1929. Nr. 3647.
Gallas, Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut und die Reichsreformbewegung der Jahre 1459—1467. 1937. Nr. 3765.

Baumann.

Neuzugänge zu den Sammlungen.

I. Kulturgeschichtliche Sammlung.

Waffen, Uniformen und militärische Ausrüstungsgegenstände.

2012 Eine Tabakspfeife.
2013 Ein spätmittelalterliches Schwert aus der Isar.
2015 Eine Postratsuniform.
2017 Ein handgemalter Kupferstichbrief zur Heilung von Blindheit aus Altötting.
2018 Zwei Kartenspiele, Kriegsausgaben.
Trachtenstücke, darunter eine schwarze Mantille, eine schwarze Passauer Haube usw. aus der Zeit von 1850—70.

Digitized by Google

2022 Ein Ölbild auf Holz, Bruſtbild der Madonna.

2023 Fahne des Turngaues Landshut.

2034 Ein Kupferſtich „Hl. Nacht" bez. Joan. Daniel Herz senior invenit, delineavit, sculpsit et excudit Aug. Vindel.

2025 Ein Ölbild auf Leinwand, weibl. Kinderbildnis, Mitte 19. Jahrh.

2041 Ein Photo des Kunſtmalers Joſ. Greger aus Preſſath, lebte um 1850 in Landshut.

2042 Zwei Federbilder, Paradiesvögel vorſtellend um 1850.

2043 Ein eiſernes Türſchloß, 17. Jahrh.

2056 Ein Ölbild, Übergang der Bayern über die Maasbrücke bei Bazeilles.

2057 Eine mittelalterliche Speerſpitze, gefunden in der Obern-dorferſtraße.

2060 Ein Zollſtab mit Degen, bez. 18 I D 37.

2061 Ein kleiner Meſſingmörſer für eine Puppenküche.

2062 Ein Glasbild, das jüngſte Gericht vorſtellend, mit der Inſchrift: Andre von Lerchenfeldt uff Obernprennberg Ett . . . Pinkhof vnd Mossham F. D. In Baiern Rath zu Lantzhuet, 17. Jahrh.

2063 Zwei Aquarelle, Kirche zu Berg ob Landshut und Frauen-brünndl.

2064 Ein Steindruck, Landshut 1820, gez. von Kraus, gedruckt von Lacroix.

II. Vor- und frühgeſchichtliche Sammlung.

Jüngere Steinzeit:

Landshut-Achdorf ND. XIX. 18, Pl.Nr. 155. Zweiſchneidige Feuerſteinklinge mit ſtumpfer Spitze, beiderſeitig retouchiert, noch 7 cm lang, Br. 2,1 cm.

Engertsham, B.A. Paſſau. Aus dem Dorfbach. Schneidenteil einer Steinaxt, an der Durchbohrung abgebrochen, Klopfſpuren auf der einen Breitſeite, die übrigen Seiten fein geſchliffen.

Mettenbach, B.A. Landshut. Streufunde von der Mettenbacher Flur. Mehrere ſtichbandverzierte Scherben und Silices.

Bronzezeit:

Landshut-Höglberg ND. XX. 19, Pl.Dr. 2536¼. Grobe Ware, darunter Stücke mit Tupfenleiſten.

Hallſtattzeit:

Landshut-Exerzierplatz ND. XXI. 19, Pl.Nr. 1667. Mittelſtändiges Bronzelappenbeil mit borgenförmigem Ausſchnitt am Nacken. Länge 14,5 cm, Breite 2,8 cm, Schneide 4,4 cm.

Digitized by Google

Römische Zeit:

Mettenbach, B.A. Landshut. Streufund. Ein Terra-Sigillata-scherben, verziert mit laufenden Hasen und mit Blumen.

Germanische Zeit:

Moosthann, B.A. Landshut, ND. XXVI 23, Pl.Nr. 135. Aus einem angeschnittenen Reihengräberfeld menschliche Schädelknochen.

Anm.: Vom Museum Straubing wurden gegen eine großes Ölbild des Straubinger Bürgermeisters Simon Höller folgende Gegenstände eingetauscht:

Großer Latène-Hohlbuckelarmring mit Scharnierverschluß von Steinfurth, B.A. Deggendorf.

Perlarmreif mit Pufferenden von Aign a. Inn, B.A. Pfarrkirchen.

4 Bronzemünzen, 2 Denare von Domitian aus dem Kastell Künzing, B.A. Vilshofen.

1 Bronzemünze von Trajan, 1 Denar von Elagabal aus dem Kastell Eining, B.A. Kelheim.

1 Latènescherbe und Tonplattenbruchstücke mit einzelnen Buchstaben, verschiedene Eisensachen und Terra-Sigillatascherben aus dem Kastell Künzing, B.A. Vilshofen.

Im Sommer 1937 wurden bei einem Kellerbau in Landshut, Bismarckplatz 4, in über 2 m Tiefe in ungestörter Schicht 26 menschliche Skelette von Männern, Frauen und Kindern gefunden und von dem Unterzeichneten geborgen. Die Untersuchung dieses Fundes durch das Landesamt für Denkmalspflege, das geologische und anthropologische Institut der Universität München ist noch nicht abgeschlossen.

F. J. Weinzierl.

Verzeichnis

der Aufsätze,

welche in den „Verhandlungen" des Historischen Vereins für Niederbayern seit dem Jahre 1928 erschienen sind.

1928 61. Bd.

Lieb, Grundherrschaftlicher Besitz im Gebiete der Grafschaft Roning — Rottenburg — Moosburg.

Straßer, Geschichte der ehemaligen Hofmark Pfelling.

Schleich, v., Die geistlichen und weltlichen Lehen der Wartter von der Wardt.

Digitized by Google

1929 62. Bd. Wolf, Das Landshuter Gymnasium von seinen Anfängen bis zur Aufhebung des Jesuitenordens.

Lieb, Namhafte Inhaber der Hofmarken Adlhausen und Oberlauterbach bei Rottenburg a. L.

Spirkner, Ein Beitrag zu dem religiös-sittlichen Zustande Altbayerns vor und nach dem 30jährigen Kriege.

1930 63. Bd. Schubert, Mair von Landshut. Ein niederbayerischer Stecher und Maler des ausgehenden 15. Jahrhunderts.

Wilz, Die Frage der Erbauung eines Theaters. Ein Beitrag zur Geschichte des Landshuter Theaters.

Straßer, Geschichte der zum Hörnlhof in Entau zugehörigen Kapelle des Hl. Thomas von Kanterbury. Ein Beitrag zu den klösterlichen Eigenkirchen des Donaugaues.

Straßer, Entwicklungsgeschichte der Ortschaft Entau und seiner Gehöfte.

Schmid, Das Schloßarchiv Au in der Hallertau.

Knöpfler, 100 Jahre Historischer Verein für Niederbayern.

1931 64. Bd. Lieb, Von niederbayerischen Bierbrauern und Wirten.

Trotter, Beziehungen altbayerischer Herrengeschlechter zu Tirol.

Trotter, Die Domvögte von Regensburg und die Grafen von Bogen.

Trotter, Die Vollfreien des Namens Jakob.

Trotter, Über den Innicher Vogt Adalram.

Leitgeb, Das altbayerische Edelgeschlecht Leitgeb.

1932 65. Bd. Chlingensperg von, Die Mühlheimer-Tättenpeck, Kaindl-Khlingensperger. Familiengeschichtliche Studien aus dem alten Niederbayern.

1933 66. Bd. Buchberger, Beiträge zur Volkskunde der Namengebung in Altbayern und der Oberpfalz. Von den Anfängen bis zum Jahre 1500.

Spirkner, Das Mirakelbuch Hölsbrunn. Ein Beitrag zur Volkskunde.

1934 67. Bd. Schmidt Marta, Die Aufklärung im Fürstbistum Passau. 1. Teil.

1935 68. Bd. Schmidt Marta, Die Aufklärung im Fürstbistum Passau. 2. Teil.

1936 69. Bd. Baumann, Der Bauernaufstand vom Jahre 1705 im bayerischen Unterland. 1. Teil.

1937 70. Bd. Baumann, Der Bauernaufstand vom Jahre 1705 im bayerischen Unterland. 2. Teil.

Digitized by Google

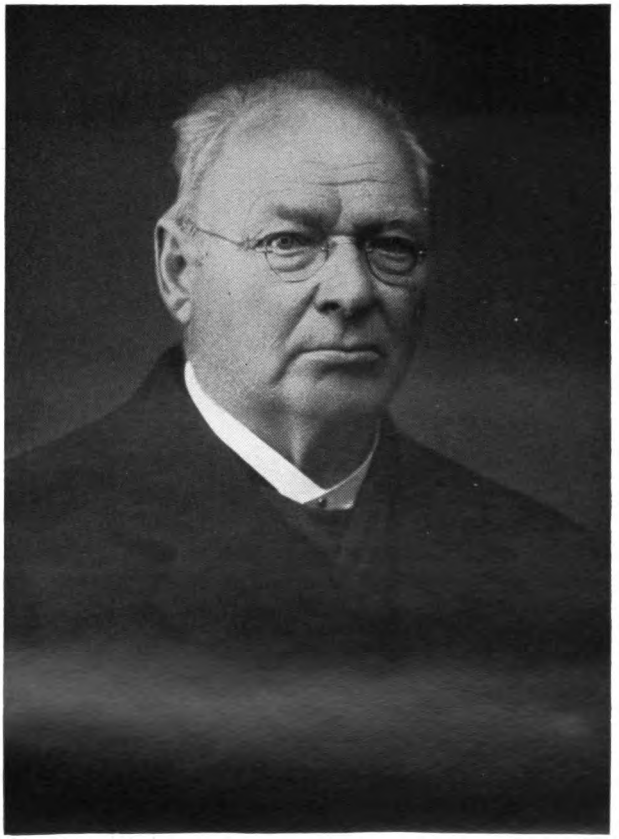

Bartholomäus Spirkner

Digitized by Google

Digitized by Google

Bartholomäus Spirkner.

Am 16. Oktober 1937 verstarb in Vilsbiburg der freiresignierte Pfarrer Herr Bartholomäus Spirkner, Ehrenmitglied des Historischen Vereins für Niederbayern.

Der äußere Lebensweg dieses Ehrenmannes ist mit wenigen Worten geschildert. Am 16. April 1869 als Sohn einer kinderreichen Bauersfamilie in Unterried bei Massing an der Rott geboren, studierte Spirkner nach Besuch des Landshuter Gymnasiums am Lyzeum in Regensburg Theologie und wurde am 29. 4. 1894 zum Priester geweiht. Nachdem er an verschiedenen Orten der Diözese Regensburg als Hilfspriester tätig gewesen war, berief ihn sein Bischof 1907 als Pfarrer nach Kirchberg am Kröning und 1919 in gleicher Eigenschaft nach Gaindorf bei Vilsbiburg. Im Jahre 1931 hat er wegen Kränklichkeit seine Pfründe resigniert.

Ausgeprägter Sinn für Geschichte und tiefempfundene Freude an der Darstellung der Vergangenheit wiesen ihn schon früh den Weg zur historischen Schriftstellerei, die er dann sein Leben lang mit Liebe, Verständnis und größtem Fleiß betrieben hat. Kultur- und Heimatgeschichte, Volkskunde und Brauchtum hatten es ihm besonders angetan. Von der großen Zahl der aus seiner Feder geflossenen Schriften seien nur die wichtigsten genannt. Schon als Student schrieb Spirkner die Geschichte seiner Heimatpfarrei Massing und es ist nicht ohne Reiz zu beobachten, wie sich der junge Verfasser mit den nicht ganz leicht zu erfüllenden Forderungen einer Heimat- und Ortsgeschichte auseinandergesetzt hat. In seinen ersten Priesterjahren stand der Ausbau des Volksschulwesens in Bayern im Vordergrunde des Tagesstreits. Auch Spirkner griff in den Kampf ein, aber nicht polemisch, sondern, seinem friedliebenden und versöhnlichen Wesen entsprechend, mit einer geschichtlichen Arbeit. Unter Verwendung reichlichen Quellenmaterials hat er in seiner 1901 erschienenen „Schulgeschichte Niederbayerns“ eine allerdings weit ausholende, aber sehr gründliche Darstellung der Entwicklung des Schulwesens in Niederbayern gegeben. Das 1906 durch einige Nachträge ergänzte Werk ist bis heute von grundlegender Bedeutung geblieben.

Digitized by Google

Schon 1907 war eine Arbeit Spirkners über die Besiedelung des Amtsbezirks Eggenfelden erschienen; das Werk ist weniger von Bedeutung durch die Zusammenfassung des weitzerstreuten Stoffes, als durch die Tatsache, daß es einen der allerersten Versuche darstellt, die Geschichte eines Gaues in gemeinverständlicher Weise dem Volk nahezubringen. Sein Verfasser verdient hiefür besondere Anerkennung. Auch die 1914 erschienene Abhandlung über die Kröninger Hafnerei, ein wichtiger Beittag zur Geschichte bäuerlicher Handwerkskunst, darf nicht unerwähnt bleiben, wenn von dem Heimatschriftsteller Spirkner die Rede ist.

In allen seinen Werken spiegelt sich die große Bescheidenheit wider, die wohl den Hauptgrundzug seines Wesens gebildet hat und die auch im persönlichen Verkehr mit ihm so angenehm in die Erscheinung trat. Als abgeklärter, über den Dingen stehender Geist sind ihm die Gründe menschlichen Tuns nicht fremd geblieben; aber er fand, vom Geiste echter christlicher Nächstenliebe geleitet, in seiner Kritik immer maßvolle und vornehme Worte.

Spirkner hat mit voller Absicht sein Leben in kleinen Pfarrstellen verbracht. Mit dem Lande und seinen Bewohnern fühlte er sich innerlich verbunden; dort, wo die Seelsorge keine allzu großen Anforderungen an ihn stellte und wo er mit Muße seine historischen Studien betreiben konnte, war seine Welt.

Für die Ergebnisse dieser mit so viel Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit betriebenen Forschungen dankt ihm die große Gemeinde der niederbayerischen Heimatfreunde, die aus seinen Schriften so vielerlei Anregung und Belehrung empfangen hat; es dankt ihm der Vilsbiburger Heimatverein, der mit ihm seinen Führer und den langjährigen Betreuer seines Heimatmuseums verlor. Es dankt ihm aber auch der Historische Verein für Niederbayern, dem er über ein Menschenalter lang als Mitglied angehört hat und in dessen „Verhandlungen“ Spirkner eine Reihe seiner Arbeiten veröffentlicht hat. Der Verein wird dem verdienten Heimatforscher, den er mit Stolz in der Reihe seiner Ehrenmitglieder geführt hat, immer ein dankbares und ehrenvolles Gedächtnis bewahren.

Baumann.

Digitized by Google

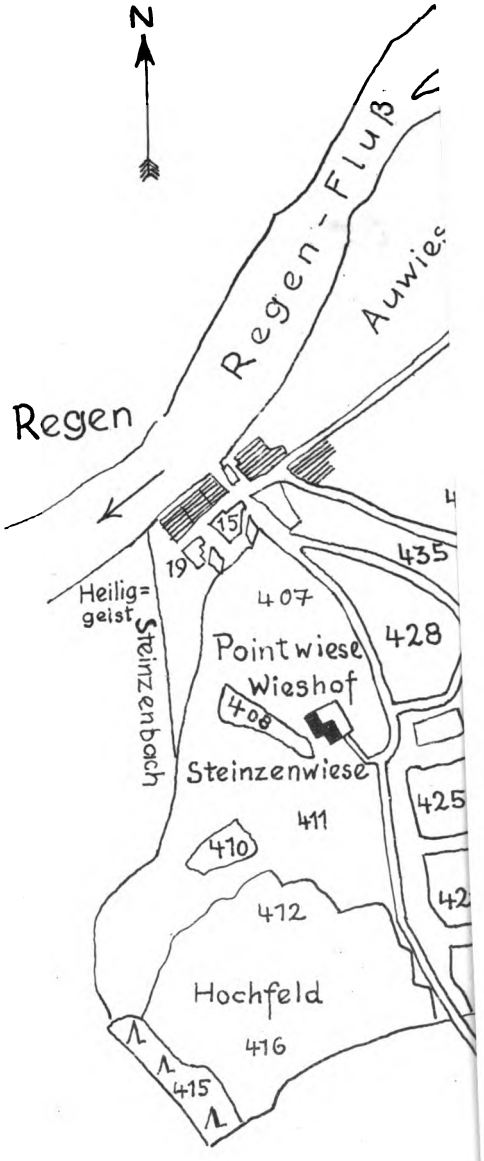

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

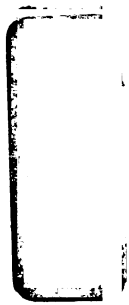

Digitized by Google

Digitized by Google